

Braunert, Horst

Ιδία : Studien zur Bevölkerungsgeschichte des ptolemäischen Ägypten

The Journal of Juristic Papyrology 9-10, 211-328

1955-1956

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

I Δ I A

Studien zur Bevölkerungsgeschichte des ptolemäischen und römischen Ägypten¹

Die Sicherheit, mit der in den neueren Werken über die hellenistische Geschichte Ägyptens² und auch in den Handbüchern der Papyruskunde³ der Begriff der ἰδία gehandhabt wird, könnte den Anschein erwecken, als ob die Frage nach dem Wesen und dem Bedeutungsinhalt der ἰδία erledigt wäre — wenn nicht neuerlich M. Hombert und Fr. C. Préaux darauf hingewiesen hätten⁴, dass keine Einmütigkeit der Auffassung in der Forschung

¹ Die vorliegende Arbeit wurde bereits im Sommer-Semester 1951 von der philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn als Inaugural-Dissertation angenommen. Für Anregung und stete Förderung bin ich meinem verehrten Lehrer, Prof. Friedrich Oertel, zu tiefstem Dank verpflichtet. Aber auch darüber hinaus habe ich mich immer wieder der *amicitia papyrologorum* erfreuen dürfen und möchte an dieser Stelle besonders Prof. M. Hombert (Brüssel) für seine wiederholten wertvollen Ratschläge danken, sowie für ihre Hilfe Sir Harold I. Bell (Aberystwyth), Dr. H. G. Gundel (Giessen), Prof. E. Kiessling (Marburg), Prof. W. Peremans (Löwen), Mr. T. C. Skeat und Prof. E. G. Turner (London). Dankbar bin ich ebenso Prof. R. Taubenschlag (Warschau) für die gütige Aufnahme der Arbeit in diese Zeitschrift.

² Vgl. vor allem A. C. Johnson, *Roman Egypt to the Reign of Diocletian*, in: *An Economic Survey of Ancient Rome*, ed. T. Frank, II (1936), S. 245 f., 250; M. Rostovtzeff, *The Social and Economic History of the Hellenistic World* (1941), II, S. 879, 898.

³ Vgl. W. Peremans — J. Vergote, *Papyrologisch Handboek* (1942), S. 141, 171. A. d'Ors, *Introducción al estudio de los documentos del Egipto Romano* (1948), S. 89.

⁴ *Recherches sur le recensement dans l'Égypte Romaine* (*Papyrologica Lugduno-Batava*, Vol. V, 1952), S. 68, Anm. 4; vgl. auch schon *Chronique d'Égypte* 36 (1943), S. 291 ff., besonders S. 297, Anm. 5. — Dieses grundlegende Werk, das neben einer Reihe von Einzelfragen auch das Kernproblem dieser Arbeit mitbehandelt, konnte ich bei der Abfassung leider noch nicht benutzen. Wenn ich jetzt trotzdem bis auf wenige Seiten des 3. Kapitels nichts geändert habe, so des-

besteht. Ja, häufig wird sogar von ein und demselben Forscher der Begriff mit verschiedenem Bedeutungsinhalt gebraucht⁵. Die beiden belgischen Gelehrten, für die diese Frage nur am Rande lag, glaubten sich auf Grund ihrer Untersuchungen über den Meldebezirk bei der Volkszählung im römischen Ägypten zu keiner eigenen, eindeutigen Aussage berechtigt⁶. Da sie zudem nur die römische Zeit im Auge hatten, scheint es mir richtig, vorab einmal die bisherigen Bemühungen zur Deutung des Begriffes und seines Inhaltes aufzuzeigen.

Der Begriff der ἰδία konnte erst zu einer Zeit in der Diskussion bevölkerungsgeschichtlicher Fragen der Antike verwandt werden, als eine grössere Anzahl der griechischen Urkunden aus Ägypten auf Papyri in den Gesichtskreis der Forscher gekommen war; denn erst auf ihnen tritt uns der Ausdruck in einer Bedeutung entgegen, die die Möglichkeit schärferer Präzision aufweist⁷. Er wurde dabei gleich zu Beginn für den ganzen Bereich der hellenistischen Geschichte angewandt, wenn P. M. Meyer in der Erörterung über den Ursprung des Kolonates im Bezug auf seleukidische Verhältnisse sagt⁸: „Es ist die Gebundenheit an die ἰδία, den Heimatsbezirk, die *origo*, wo man in die ἀναγραφαί eingetragen ist. Nur hier hat man Rechte und Pflichten, nur hier kann man zu Steuern, zu λει-

halb, weil die Fragen hier von einem anderen Blickpunkt her gesehen werden und damit m. E. ihre Behandlung auch ihre Berechtigung behält.

⁵ Bei M. Rostovtzeff nebeneinander „Wohnungsort“ (*Studien zur Geschichte des römischen Kolonates*, I. Beih. z. *Archiv f. Pap.-Forschung*, 1910, S. 74), „dwelling“ (*Social and Economic Hist.* II, S. 879) und „place of residence“ (ebda, S. 898); A. C. Johnson gebraucht in *Roman Egypt*, S. 245 f. „place of origin“, S. 250 „place of birth“; W. Peremans — J. Vergote im *Handboek* S. 141 „wettelijke woonplaats“ und S. 171 „origo“, die dabei territorial offenbar als Gau gefasst ist. Die wohl stärkste Diskrepanz bei W. L. Westermann, *Einl. zu P. Corn.* 22 — „domicile“ and „native village“ (auf der gleichen Seite!) — haben bereits M. Hombert — C. Préaux (vgl. vor. Anm.) aufgezeigt.

⁶ Vgl. *Recherches*, S. 69 f., wo sie die Definition von F. Preisigke, *Fachwörter*, s. v. ἴδιος, übernehmen.

⁷ Vgl. Liddell-Scott, *Greek-English Lexicon*, s. v. ἴδιος, zum andersartigen Gebrauch in den Inschriften jetzt M. Hombert — C. Préaux, *Recherches*, S. 68, Anm. 6, und τὰ ἴδία in der Bedeutung „chez soi“ neuerlich auch *P. Apollónos Anó* 26 (713 p.), Z. 12.

⁸ *Klio* I (1901), S. 424. Ähnlich schon für Ägypten ders., *Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten* (1900), S. 50. Der Bezug auf seleukidische Verhältnisse im *Klio*-Aufsatz ist dadurch bedingt, dass sich Vf. hier gegen M. Rostovtzeffs im gleichen Bande, S. 296 f. ausgesprochene Interpretation der Laodike-Urkunde (OGIS 225) wendet.

τουργία herangezogen werden". Erfolgt hier schon eine ganz klare Gleichsetzung der ἰδία mit den ἀναγραφὴ-Bezirken, wobei für P. M. Meyer die Zugehörigkeit zu diesen Bezirken durch die Abstammung (*origo*) entschieden wird, so verhält sich sein damaliger Diskussionsgegner, M. Rostovtzeff, der durch seine Forschungen auch in dieser Frage richtungweisend geblieben ist⁹, in der Bestimmung des Wesens der ἰδία sehr zurückhaltend und charakterisiert lediglich die Auswirkung des Begriffes, wenn er von der „Lehre über die ἰδία“ als Platz zur Erfüllung staatsrechtlicher Verpflichtungen spricht¹⁰.

Diese „Lehre der ἰδία“ schien ihre Stütze zu finden in einer Weisung der ägyptischen Präfekten, die uns auf einem Prozessprotokoll des Jahres 194 n. Chr.¹¹ in einer Verteidigungsrede erhalten ist. Es heisst dort nämlich: „κελέυσται ὑπὸ τῶν κατὰ καιρὸν ἡγεμόνων ἕκαστον εἰς τὴν ἑαυτοῦ κώ-/μην καὶ μὴ ἀπ' ἄλλης κώμης εἰς ἄλλην μεταφάρεσθ[αι]. / ὅτι νῦν κωμογραμματεὺς ἐπηρεάζει τῷ συνηγορο-/μ[έ]νῳ, ἀνέδωκεν αὐτὸν πράκτορα ἀργυρικῶν τῆς ἰδίας / κώμης εἰς ἄλλην λειτουργείαν.“ Ἀξιοῖ ἀναγεινώσκων τὰ κε-/κελευσμένα μὴ ἀφέλκεσθαι ἀπὸ τῆς ἰδίας εἰς ἄλλοτριάν.

Damit wäre — wenigstens in beschränktem Umfange — eine Definition der ἰδία gegeben, wie sie dann auch F. Preisigke versucht hat¹², wenn nicht bereits P. Jouguet aus einer Interpretation von BGU I 15, Z. 9 ff. selbst¹³ und nach ihm F. Oertel an Hand des von ihm zusammengetragenen reichen Materials¹⁴ nach-

⁹ Vgl. vor allem seine *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates*.

¹⁰ In seinem Artikel „Kolonat“ im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 3. Aufl., Bd. V (1910), S. 914; vgl. aber auch hier gleich „röm. origo“.

¹¹ BGU I 15, col. I; hier Z. 9 ff.

¹² „Diejenige Gemeinde, woselbst man heimatsberechtigt und lastenpflichtig ist“, *Fachwörter*, s. v. ἴδιος. Zur Übernahme durch M. Hombert — C. Préaux vgl. oben S. 212 Anm. 6. Das gleiche Prinzip sieht jetzt auch wieder W. Müller, *Das Edikt des Tiberius Julius Alexander*, Diss. Leipzig (masch. schrftl.) 1951, S. 84, in OGIS 669, § 6 (trotz der herangezogenen Stellungnahme U. Wilckens, *Grundzüge*, S. 344, Anm. 2).

¹³ *La vie municipale dans l'Égypte Romaine* (1911), S. 109 f. Allerdings bringt er für die ἰδία keine neue Deutung, sondern will sie wie in den Griechenstädten so auch für ganz Ägypten als *origo* verstanden wissen; vgl. S. 89 ff. und besonders S. 96.

¹⁴ *Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens* (1917), S. 204, 373. Daraus ergibt sich, dass er die ἰδία als Repartitions- bzw. Rekrutierungsbezirk fassen will. Zur örtlichen Unbestimmtheit dieses Bezirkes vgl. S. 372.

gewiesen hätten, dass diese „Lehre der ἰδίαι“ nicht allgemein gültig ist, sondern offenbar nur in Fällen der Konkurrenz zwischen ἰδίαι, Inkolatsort und dem Ort der γεουχία¹⁵. Aus dieser Feststellung, die für die ptolemäische Zeit so gut wie für die römische gültig ist¹⁶, resultiert eine — wenigstens potentielle — Verschiedenheit zwischen ἰδίαι, Inkolatsort und Ort der γεουχία, so dass man in Abwandlung der Preisigke'schen Definition¹⁷ die ἰδίαι höchstens als „diejenige Gemeinde, woselbst man vor anderen Orten heimatsberechtigt und lastenpflichtig ist“, bezeichnen könnte. Diese Tatsache hat offenbar auch U. Wilcken zu einem Verzicht auf eine Definition bestimmt und ihn dagegen wieder zu einer Gleichsetzung der ἰδίαι mit der *origo* geführt¹⁸.

Soweit die früheren Untersuchungen, an deren Ergebnis sich auch bis heute noch nichts geändert hat. Man wird zugeben müssen, dass dieses nicht gerade ermutigend ist — und das bei einem Begriff von offenbar staatsrechtlicher Bedeutung¹⁹, dessen Wirkungen auf das Leben des Individuums wie auf die Gesamtheit der Bevölkerung in ihrer Stärke und vor allem in ihren Bewegungen wir in den Papyri immer wieder feststellen können. Ganz gleichgültig, ob es sich um die Beschränkung der Bewegungsfreiheit für βασιλικοὶ γεωργοί, Monopolarbeiter, bzw. allgemein für οἱ ἐπιπεπληγμένοι ταῖς προσόδοις in ptolemäischer Zeit^{19a}, oder ob es sich um eine Bindung der gesamten Bevölkerung an den Ort des Zensus in seinen mannigfachen Auswirkungen in römischer Zeit^{19b} handelt, immer stossen wir dabei auf die Beziehung des Individuums zu seiner ἰδίαι. Das aber stellt uns doch mit aller Deutlichkeit die Frage nach dem We-

¹⁵ Vgl. dazu auch U. Wilcken, *Grundzüge*, S. 344, und vorher bereits O. Eger, *Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit* (1909), S. 180, Anm. 3.

¹⁶ Für die ptolemäische Zeit vgl. oben S. 212 Anm. 8

¹⁷ Vgl. oben S. 213 Anm. 12.

¹⁸ *Grundzüge*, S. 344, aber auch in der Übersetzung von UPZ II 196, Z. 27.

¹⁹ Das beweist seine Anwendung in amtlichen Verlautbarungen (unten S. 220), aber auch in BGU I 15 (vgl. oben S. 213), wo in col. I, Z. 15, bei der Aufforderung, die betr. Erlasse zu verlesen, allgemein von ἡ ἰδίαι die Rede ist, während zuvor mit den Wendungen ἡ ἑαυτοῦ κώμη (Z. 10 f.) und ἡ ἰδίαι κώμη (Z. 13 f.) wohl nur auf den speziellen Fall eines Dorfbewohners eingegangen wird.

^{19a} Vgl. hierzu vor allem M. Rostovtzeff, *Kolonat*, S. 74 f.; aber neuerlich auch wieder R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*² (1955), S. 601 f.

^{19b} Vgl. U. Wilcken, *Grundzüge*, S. 193 f. und jetzt R. Taubenschlag, a.a.O.

sen dieser Beziehung und damit nach dem Bedeutungsinhalt der ἰδία.

Zwei Fragenkreise sind es vor allem, mit denen sich eine Auseinandersetzung mit diesem Begriff zu befassen hat:

1. Entspricht die ἰδία einer territorialen Grösse, und welcher territorialen Einheit ist sie ggf. gleichzusetzen?

2. In welcher Bindung der Person ist die ἰδία begründet?

Wir stellen dazu kurz die verschiedenen Auffassungen zusammen:

1. Dass die ἰδία einer territorialen Grösse entspricht, ist u. W. noch nicht bestritten worden. Welcher Einheit sie jedoch gleichzusetzen ist, hängt im wesentlichen davon ab, von welchem Substantivum man ἰδία als ursprünglich abhängig denkt. Dass hierbei die wie selbstverständlich anmutende Erklärung der Lexika, κώμη sei das zu ergänzende Substantivum²⁰, nicht ohne weiteres zutreffend ist, haben nicht erst M. Hombert und Fr. C. Préaux aufgedeckt²¹, sondern es ergibt sich auch aus der verschiedenartigen Auffassung durch die einzelnen Forscher als ἡ ἰδία κώμη bzw. πόλις²², ἡ ἰδία οἰκία²³, ἡ ἰδία πατρις²⁴ und evtl. auch ὁ ἴδιος νομός²⁵, während

²⁰ Vgl. F. Preisigke, *Fachwörter*, a.a.O., und neuerdings auch Liddell-Scott, a.a.O., wenngleich ohne eindeutige Stellungnahme.

²¹ *Recherches*, S. 68, wo sie zeigen, dass neben κώμη auch οἰκία, πατρις und νομός mit ἴδιος im Sinne des ἰδία-Begriffes verbunden sein können.

²² F. Preisigke, a.a.O., M. Rostovtzeff, *Kolonat*, a.a.O., W. Schubart, *Einführung in die Papyruskunde* (1918), S. 265, W. L. Westermann, a.a.O., P. Jouguet, *Vie municipale*, S. 94, Th. Reinach, *Nouvelle revue hist. de droit franc. et étrang.* 44 (1920), S. 24, U. Wilcken, *Grundzüge*, S. 26.

²³ Darauf darf man wohl „dwelling“ bei M. Rostovtzeff, *Social and Econ. Hist.*, a.a.O. und „domicile“ bei W. L. Westermann, a.a.O., beziehen.

²⁴ So sicher richtig V. Tcherikover in seinem Aufsatz „*Syntaxis and Laographia*“, *JJP* IV (1950), S. 201, zu BGU 1140 = Wilcken, *Chr.* 58, Z. 7 f.

²⁵ Bei P. Meyer, *Zeitschr. Sav.-Stiftg.* XLIV (1924), S. 587, nach dem Vorgang von J. G. Tait, *J. E. A.* VIII (1922), S. 166 ff. Aber auch U. Wilcken, *Grundzüge*, S. 39, lässt den Gau als ἰδία neben dem Dorf gelten, was G. Méautis, *Hermoupolis-la-Grande*, Diss. Lausanne 1918, 60 f., dann übernimmt. Ebenso entscheidet sich auch F. Oertel nicht für eine bestimmte territoriale Grösse, wenn er die ἰδία mit dem Repartitionsbezirk gleichsetzt, für diesen aber „Gau, Toparchie (?), Stadt, Dorf, ἀμφοδον bzw. Phyle“ (*Liturgie* 372) zur Auswahl stellt. — Noch M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 69 f., haben aus ihren Untersuchungen für die römische Zeit, durch die sie ἰδία mit ἐφέστιον und dem Bezirk, in dem einer ἀναρχαφόμενος ist, identifizieren konnten, keine Folgerung für eine territoriale Definition gezogen. Sie denken vielmehr an eine personell bestimmte

ἡ ἰδίᾳ χώρα unter den Historikern wohl infolge seiner zu vagen Bestimmungsmöglichkeit keinen Anhänger gefunden hat²⁶.

2. Eine natürliche Bindung der Person an einen Platz wie die *origo*, die in den griechischen Stadtstaaten wie auch in Rom über die staatsrechtliche Zugehörigkeit des Individuums entschied²⁷, oder eine gewollte Bindung wie der Wohnsitz, der nach Wegfall der gentilizischen Bindungen in den modernen Staaten die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde bestimmt²⁸, müssen auch der Beziehung zwischen dem Individuum und seiner ἰδίᾳ zu Grunde liegen. Aus dieser Erkenntnis resultieren die verschiedenen Übersetzungen als „Heimat“²⁹, „Wohnort“³⁰, „Geburtsort“³¹ und „Heimat der Eltern“³².

Gewiss soll hier nicht bestritten werden, dass im Alltag-wenigstens in der römischen Zeit — ganz sicher der Gebrauch des Wortes ἰδίᾳ dem von „Heimat“ im Deutschen gleichkam. Dafür sprechen vor allem zwei Stellen in Privatbriefen; denn wenn ein Briefschreiber nach Empfang eines ihm lieben Schreibens antwortet κομισάμενός σου ἐπι[στολ(ήν)] / οὕτως περιχαρῆς ἐγενόμην[ν ὡς εἶ] / ὄντως ἐν τῇ ἰδίᾳ ἐγεγόνειν, ἄ[νευ] / γὰρ ταύτης οὐθέν ἐστιν³³ oder ein Anderer ἀλλὰ πάντοτε / τὰ τῶν γονέων γλυγυτέρα ἐστιν, εἰ / μὴ ἐν ἰδίᾳ ἐμοῦ ἄξια καὶ καλὰ³⁴, so könnten diese Briefstellen aus unserer Zeit stammen und die betreffenden Wendungen mit „in der Heimat“ oder „zu-hause“ wiedergegeben sein³⁵. Aber wir wissen gerade heute und ge-

Größenordnung, wenn sie ἰδίᾳ als „communauté dont on est en droit de se réclamer et où l'on est tenu à des obligations fiscales“ bezeichnen.

²⁶ Vgl. aber E. Mayser, *Grammatik der griechischen Papyri ...*, II 1 (1926) 22, der ἡ ἰδίᾳ als gewohnheitsmässige Nominalellipse zu γῆ oder χώρα fasst.

²⁷ Vgl. G. Busolt — E. Swoboda, *Griechische Staatskunde (Handb. d. Altertumswiss.* IV 1,1) 3. Aufl. (1926) S. 939, und E. Meyer, *Römischer Staat und Staatsgedanke* (1948) 173 f.

²⁸ „Die Gemeinde wird ganz überwiegend als Einwohnergemeinde aufgefasst“, v. Below, *Handwb. d. Staatswiss.*, 3. Aufl., Bd. III (1909) S. 348.

²⁹ So F. Preisigke, a.a.O., und P. Meyer, ZSS, a.a.O., aber auch F. Oertel, *Liturgie* 72, Anm. 5; U. Wilcken zu UPZ II 196, Z. 27.

³⁰ Ganz klar M. Rostovtzeff, a.a.O.; vgl. auch O. W. Reinmuth, *The Prefect of Egypt from Augustus to Diocletian* (Klio-Beih. XXXIV, [1935] 67).

³¹ A. C. Johnson, *Roman Egypt* 250, Nr. 143.

³² A. C. Johnson, *Roman Egypt* 245 f.; W. Peremans — J. Vergote, a.a.O. 171; W. L. Westermann, a.a.O.; jetzt auch Liddell-Scott, a.a.O.

³³ P. Merton I 12 (58 p.) Z. 3 ff.

³⁴ BGU II 424 (II/III. p.) Z. 3 ff.

³⁵ Vgl. auch in einem christlichen Brief aus dem IV. p. (P. Fayûm 136).

rade in Deutschland, dass „Heimat“ kein staatsrechtlicher Begriff ist³⁶, und können deshalb diesem privaten Gebrauch nur soweit Bedeutung zumessen, wie er uns zeigt, dass für die Menschen der hellenistischen Zeit zu ihrer *ἰδία* auch eine metaphysische Bindung bestand — ob von vornherein oder als Folge einer Generationen hindurch geübten, faktischen Bindung, ist hier noch nicht zu entscheiden.

Neben dieser allgemeinen Gültigkeit ist also bis heute der Begriff der *ἰδία* ungeklärt geblieben. Denn es ist doch nicht denkbar, dass ein solcher Begriff, der von der Wissenschaft wie selbstverständlich als *terminus technicus* gebraucht wird, nicht auch wirklich ein solcher gewesen ist. Dafür spricht schon seine stetige Verwendung in der Amtssprache³⁷. Hieraus aber folgt weiter, dass eine eindeutige Begriffsbestimmung vorhanden gewesen sein muss und es dem Individuum nicht überlassen worden sein kann, ob es z. B. auf einen Befehl zur Rückkehr in seine *ἰδία* in das *ἄμφοδον*, das Dorf, bzw. die Stadt oder den Gau, die jeweils durch seinen Wohnsitz, seinen Geburtsort oder die Heimat seiner Eltern bestimmt waren, reiste³⁸.

Die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung kann daher m. E. nicht bestritten werden. Es bleibt die Frage nach der Möglichkeit. Mir schien sich dafür zunächst der Weg über die unmittelbaren Aussagen der Papyri anzubieten, so dass ich in den folgenden Studien die Frage nach dem Bedeutungsinhalt der *ἰδία* in 3 Kapiteln über

1. Die *ἰδία* nach ihrem Vorkommen in den Papyri,
2. *ἰδία* und *ἀναχώρησις* und
3. *ἰδία* und Volkszählung

behandeln möchte. Es ist mir klar, dass allein aus den Erscheinungen der *ἀναχώρησις* und der Volkszählung, die ich aber für die mit der *ἰδία* am engsten verknüpften ansehen möchte, das Thema nicht

³⁶ Vgl. dazu jetzt S. Braga, *Staatsangehörigkeitsprinzip oder Wohnsitzprinzip* (Erlanger Forschungen. Reihe A, Bd. 1, 1954), vor allem S. 38.

³⁷ Vgl. oben S. 214 Anm. 19.

³⁸ Dass eine ähnliche Schwierigkeit allerdings auch bei der modernen Bezeichnung *Wohnsitz* = *domicile* besteht, zeigt S. Braga, a.a.O. Wenn auch für seine Untersuchungen eine Definition irrelevant ist, so zeigt er doch gerade die Ansatzpunkte, die dafür genommen werden müssen: Die Tatsachen, die durch die Rechtswirkung *ἰδία* hervorgerufen werden, die Flächen, die von der *ἰδία* eingenommen werden, sowie vor allem die Bindung der Person an diese Fläche.

erschöpfend behandelt werden kann. Hierzu ist eine Betrachtung der gesamten inneren Migration erforderlich, wie sie E. Bickermann bereits vor Jahren gefordert hat³⁹, und die ich hoffe, noch nachliefern zu können.

Es scheint mir aber möglich, hier schon die Grundzüge aufzuzeigen, die dann vielleicht weiterhin für Fragen der Bevölkerungsgeschichte nutzbar gemacht werden können.

I

DIE ΙΔΙΑ NACH IHREM VORKOMMEN IN DEN POPYRI

Zwei kurze Bemerkungen seien mir vor dem Eintritt in die Untersuchung gestattet:

Der Begriff der *ἰδία* selbst bringt es mit sich, dass er unter zwei verschiedenen Gesichtswinkeln betrachtet und angewandt werden kann: dem staatlichen und dem privaten. Das bedeutet eine Schwierigkeit für unsere Untersuchungen. Denn wir wollen keinen von beiden ausschalten, müssen uns aber dabei immer vor Augen halten, dass vom privaten Aspekt her der Begriff weiter gefasst ist, so dass er etwa dem deutschen Ausdruck „Heimat“ entspricht¹. Damit wird seine Verwendung die von uns gewünschte Präzisierung häufig eher erschweren als erleichtern. Eine möglichst scharfe Definition ist aber Aufgabe unserer Untersuchung, nicht die Feststellung, ob ein ursprünglich weiterer Begriff durch die amtliche Terminologie eingeeengt wurde oder umgekehrt. So bleibt uns nur der Weg, dem staatlichen Gesichtswinkel, wie er sich vor allem in der Amtssprache zeigt, immer den Vorrang vor dem privaten zu geben, und dieses Prinzip sowohl in der Reihenfolge der Betrachtung als auch in Zweifelsfällen zu wahren.

Und nun ein Zweites: H. Bengtson hat kürzlich in einem Vortrag über die Eingeborenenpolitik in den hellenistischen Oststaaten² mit Recht die methodische Forderung an die hellenistische Forschung gestellt, eine primär historische Betrachtungsweise anzuwenden und dementsprechend in den einzelnen Untersuchun-

³⁹ Vgl. *Archiv* IX (1930) 37.

¹ Vgl. oben S. 216.

² Gehalten am 14. 9. 1951 auf dem 21. Deutschen Historikertag in Marburg (Lahn); vgl. *Die Welt als Geschichte* XI (1951) 135 ff., hier S. 142.

gen zeitlich und örtlich zu differenzieren. Dieser Forderung soll trotz des geringen hierfür vorhandenen Materials auch in der vorliegenden Untersuchung weitgehend entsprochen werden, und ich denke, dass sich dieser Grundsatz auch für unsere Frage als nutzbringend erweisen wird.

1. Die ptolemäische Zeit

Wenn wir die Zeugnisse einmal zusammenstellen, in denen *expressis verbis* von ἡ ἰδία die Rede ist³, so muss es uns bei dem Ausmass, in dem dieser Begriff in der Forschung auch für die ptolemäische Zeit schon verwandt worden ist, zunächst verwundern, wie selten der Ausdruck in dieser Zeit tatsächlich in den Urkunden vorhanden ist.

Nur einmal begegnet er uns im III. Jahrhundert v. Chr. in den Zenon-Papyri⁴; und hier bleibt er dazu noch für unser Thema ohne Bedeutung. Denn es sind keine Einwohner Ägyptens, sondern kleinasiatische Griechen, die sich vorübergehend in Ägypten aufhalten und in einem Schreiben an ihren Landsmann Zenon ihre Vaterstadt als ihre ἰδία bezeichnen. Dabei liegen ganz andere Verhältnisse vor als im allgemeinen in Ägypten. Für den Griechen gibt es einen ganz bestimmten Ort, den er als seine ἰδία πόλις oder seine ἰδία πατρις bezeichnen kann, nämlich seinen Civitätsort⁵. Eine gleiche Situation besteht in Ägypten lediglich für die Bürger der Griechenstädte Alexandria, Ptolemais, Naukratis und später Antinopolis, während für die ganzen übrigen Bewohner der χώρα kein Bürgerrechtsverhältnis besteht, durch das sich unsere ganze Frage ja erübrigen würde. Wir können dementsprechend auch in Ägypten von solchen Urkunden absehen, in denen Bürger von Griechenstädten Bezug nehmen auf ihren Civitätsort⁶.

³ Prof. E. Kiessling war so freundlich, meine Sammlung an Hand seines umfangreichen Materials zu überprüfen. Dafür möchte ich ihm auch an dieser Stelle nochmals meinen herzlichen Dank sagen.

⁴ P. Col. Zen. 11 (257 a.), Z. 9.

⁵ Vgl. oben S. 216 und dazu Anm. 27. Von Bedeutung scheint mir dieses Zeugnis über die ἰδία, insofern hierdurch die Vermutung nahegelegt wird, dass auch im ausserägyptischen Bereich dieser terminus von den Griechen bereits gebraucht wurde, obwohl er uns in der Literatur nicht überliefert ist.

⁶ Auch ähnlich gelagerte Fälle spielen keine Rolle, wie z. B. die Tatsache, dass die alexandrinischen Juden Alexandria als ihre ἰδία πατρις ansahen, selbst

Unter diesem Gesichtspunkt gibt es also während des ganzen III. sowie der ersten 80 Jahre des II. Jahrhunderts v. Chr. kein Zeugnis über die *ιδία* im ägyptischen Bereich, während in den letzten 20 Jahren des II. Jahrhunderts v. Chr. der Ausdruck gleich zu wiederholten Malen in unseren Quellen erscheint. Ein *argumentum e silentio* ist natürlich immer nur beschränkt beweiskräftig, und so ist auch aus dieser Quellenlage allein der Schluss noch nicht erlaubt, dass wir erst am Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. mit der Einrichtung der *ιδία* im ptolemäischen Ägypten rechnen können. Es kommt jedoch hinzu, dass die Urkunden, in denen am Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. *expressis verbis* von *ιδία* gesprochen wird⁷, offenbar in unmittelbarem Zusammenhang mit dem grossen Gnadenerlass Euergetes' II. vom Jahre 118 v. Chr. stehen⁸, und dass damit der Begriff der *ιδία* für uns erstmalig in diesem amtlichen Erlass greifbar wird⁹.

Es scheint mir doch notwendig, auf diese Tatsache hinzuweisen, und auch, die Möglichkeit zu untersuchen, ob dieser Erlass erst die Einrichtung der *ιδία* begründet. Der betr. Passus des Erlasses hat

wenn sie dort kein Bürgerrecht besassen. Vgl. dazu BGU 1140 = Wilcken, *Chr.* 58, Z. 7 f.; aber auch Philo, in Flacc. 46. Andererseits zeigt sich das Prinzip der *ιδία* natürlich schon etwa in P. Rev. Laws = Wilcken, *Chrest.* 299 = SB/Bh I, col. 44, Z. 8 ff., sowie in der Aufenthaltsbeschränkung für Ägypter in Alexandria bei Aristes, *ad Philocr.* §§ 109 ff.

⁷ P. Tor. 8 = UPZ II 196 (116a), Z. 25 ff., (als Beleg für die *ιδία* bereits von P. Meyer, *Heerwesen* a.a.O., angeführt). P. Teb. III 707, Z. 7 f. Vielleicht auch die Wendung ἐπορευ () εἰς τὰς *ιδίαις* in O. Tait Bodl. 278. J. G. Tait will in dieser Urkunde, die er in II oder Ia datiert, — m. E. nicht zu Unrecht — ein „copy of edict (?)“ erkennen.

⁸ P. Teb. I 5, hier Z. 6 f. Zum Zusammenhang zwischen dieser Urkunde und UPZ II 196 vgl. U. Wilcken in UPZ, S. 210. Bei Teb. III 707 haben bereits die Hrsgg. darauf hingewiesen, dass der Grund zum Verlassen der *ιδίαις*, die prozessrechtliche Behandlung der königlichen Bauern *παρὰ τὰ περὶ ἑαυτῶν προσ/[τ]εταγμένα* (Z. 9 f.) den sachlichen Zusammenhang mit den Verfügungen Euergetes' II. erweist. In sachlichem Zusammenhang steht auch P. Amh. II 50, Z. 5.

⁹ Der Vertrag in UPZ II 196, in dem von der Rückkehr in die *ιδίαις* gehandelt wird, ist zwar älter als P. Teb. I 5. Trotzdem ist damit die Priorität des Begriffes *ιδίαις* in ihm gegenüber dem königlichen Erlass nicht gesichert. Denn der Vertrag wird in der Klageschrift nicht wörtlich zitiert, sondern nur inhaltlich wiedergegeben, so dass der Gebrauch des Begriffes *ιδίαις* — falls dieser inzwischen als *terminus technicus* von höchster Stelle neu geprägt wurde — wahrscheinlich wird, wenn er auch im Vertrag selbst noch nicht vorhanden war. Zum zeitlichen Verhältnis zwischen P. Teb. I 5 und UPZ II 196 vgl. W. Otto — H. Bengtson *Abh. München* 17 (1938) 110.

folgenden Wortlaut: προστετά[χα]σι δὲ καὶ τοὺς ἀνακεχωρηκότας διὰ τὸ ἐνέχεσθαι/ [λ]ήαις καὶ ἑτέρα(ι)ς αἰτίαῖς καταπορευομένους εἰς [τὰς ἰδίας ἐρ]-/[γ]άσεσθαι π[ρ]ὸς αἷς καὶ πρότερον ἦσαν ἐργασία[ις καὶ ἕξιν αὐτοὺς]/ [τὰ] ἕτι ὑπάρ[χοντα] ἄπρατα ἀπὸ τῶν διατα[γμάτων τούτων]¹⁰.

Schon die Herausgeber haben zum Vergleich eine entsprechende Stelle aus dem Gnadenerlass des Epiphanes im Monumentum Rosettanum herangezogen¹¹, in der die Regierung befiehlt τοὺς καταπορευομένους ἔκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀλλότρια / φρονησάντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν ταραχὴν καιροῦς κατελθόντας μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων.

Die Parallelität beider Stellen ist durchaus deutlich; und trotzdem scheint mir zwischen beiden ein Unterschied zu bestehen, der bisher noch nicht erkannt worden ist¹². Beide Verfügungen sind von dem gleichen Wunsch diktiert, nämlich die durch die Wirren bedingte Fluktuation der Bevölkerung zu beenden und durch Wiederaufnahme der gewohnten Tätigkeiten eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erreichen^{12a}. Soweit stimmen sie überein.

Die Mittel zur Realisierung dieses Wunsches sind für beide Herrscher aber offenbar verschieden. Das wird deutlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass der Befehl jeweils in der Konstruktion des a. c. i. wiedergegeben wird, zu dem in den Partizipien nur die Voraussetzungen angezeigt werden.

So trifft Epiphanes lediglich eine Verfügung über die Besitzverhältnisse derer, die zu ihrem Eigentum zurückkehren. Und wir

¹⁰ P. Teb. I 5, Z. 6—9.

¹¹ OGIS 90, hier Z. 19 f. Die Voraussetzungen beider Erlasse sind durchaus parallel. Auch der königlichen Verfügung vom Jahre 196 v. Chr. war eine Zeit der Wirren (ἐν τοῖς κατὰ τὴν ταραχὴν καιροῦς, Z. 20) vorausgegangen, die kurz nach der Schlacht von Raphia begonnen hatte, und in deren Verlauf ägyptische Söldner und andere Bevölkerungsteile ihre gewohnte Tätigkeit und ihren normalen Aufenthaltsort verlassen hatten: Vgl. dazu M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.*, II 708 ff.

¹² Vgl. die Übersetzung der Hrsgg. von P. Teb. 5 und danach U. Wilcken in UPZ II, S. 210 mit seiner Kennzeichnung dieser Stelle als „Verordnung über die Rückkehr der Flüchtlinge“. Vgl. aber auch F. Preisigke, *Archiv* V (1913) 304.

^{12a} Vgl. in OGIS 90, Z. 11, das nach der demotischen und hieroglyphischen Version „um in Ägypten (wieder) Ruhe zu schaffen“ übersetzt werden muss (W. Spiegelberg, *Der demotische Text der Priesterdekrete von Kanopus und Memphis* [1922] 78).

werden in der Annahme nicht zu weit gehen, dass er diese Verfügung als Lockmittel zur Rückkehr der Flüchtigen benutzt.

Euergetes II. ordnet zwar auch nicht die Rückkehr, aber doch die Wiederaufnahme der gewohnten Tätigkeit an und fügt zu dieser Verfügung — sicher ebenfalls zur Erhöhung ihrer Wirkung¹³ — erst eine weitere über den Besitzstand, wobei diese letztere ungünstiger ist als im Anfang des Jahrhunderts, da nun lediglich der Besitz, den der Staat noch nicht verkauft hat¹⁴, den Eigentümern verbleiben soll¹⁵.

Diese Unterschiede können nicht zufälliger Natur sein, denn sicher werden von den Ptolemäern zur Behebung eines Übelstandes, der sie an ihrer empfindlichsten Stelle, ihrem Staatssäckel traf, alle nur irgendwie gangbaren Wege beschritten. So können wir aus der Gegenüberstellung dieser beiden Verfügungen folgern, dass zur Zeit des Epiphanes offenbar volle Bewegungsfreiheit für die Bevölkerung bestand¹⁶ und daher die Regierung nur versuchen konnte, durch Gewährung von Vergünstigungen normale Verhältnisse zu erreichen, dass andererseits Euergetes II. eine gesetzliche Handhabe besass, — zwar nicht die Rückkehr selbst, aber doch — die Wiederaufnahme des alten Arbeitsverhältnisses anzuordnen.

Zwischen beiden Verfügungen liegt also notwendigerweise eine gesetzliche Änderung, durch die die allgemeine Freizügigkeit beschränkt und — so können wir weiter folgern — wahrscheinlich auch der Begriff der ἰδία geprägt wurde¹⁷. Da aber der Tatbestand

¹³ Wir werden unten (S. 228) sehen, dass auch in der römischen Zeit die rein administrative Regelung der Flüchtlingsfrage der Misere nicht Einhalt gebieten konnte und deshalb häufig mit einem Amnestieerlass verbunden wurde. Zu den φιλόανθρωπα in dieser Zeit der Agonie des Ptolemäerreiches vgl. auch SEG IX 5 (die genaue Zeit ist allerdings nicht festzulegen; vgl. P. Roussel, *Rev. Et. Anc.* XLI [1939] 5 ff.)

¹⁴ Zu ἄπρατος vgl. zuletzt H. Zilliacus in seinem Kommentar zu P. Berl. Zill. 3 Z. 4; Der Ausdruck ἔτι ... ἄπρατα weist m. E. deutlich darauf hin, dass dieser Besitz erst kurze Zeit verlassen war. H. Bengtson, *Museum Helveticum* X (1953) 172, scheint hierin „Privilegien“ zu sehen.

¹⁵ Vgl. dazu F. Preisigke, *Archiv* V (1913) 304.

¹⁶ Zur gleichen Feststellung gelangt R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt*² 601, wo er Anm. 26 auf die vorliegende Arbeit hinweist.

¹⁷ Hier bestätigt sich, was M. Rostovtzeff, *Kolonat* 83, über die „Lehre von der ἰδία“ in der ptolemäischen Zeit festgestellt hat. Die Verfügung zur Wiederaufnahme der alten Tätigkeit gilt zunächst einmal für alle Untertanen des Königs. Das zeigt die angehängte Verfügung über den Besitzstand. Scharfe Konsequenzen hieraus ergaben sich aber vor allem für die, die der Staatsgewalt unmittelbar unterstanden, οἱ ταῖς προσόδοις ἐπιπεπληγμένοι.

der Änderung in einem solchen Erlass unbedingt genannt sein muss, kann diese schwerlich mit P. Teb. 5 zusammenfallen, in dem ἰδία ganz selbstverständlich gebraucht wird.

Was ergibt aber nun eine Interpretation dieses letzten Erlasses für den Charakter der ἰδία? In welchem Sinn wird dieser Ausdruck hier verwandt? Wir müssen dabei noch einmal darauf zurückkommen¹⁸, dass mit dem Partizipium lediglich die Voraussetzung für den folgenden Befehl angegeben wird. Die Flüchtigen müssen also in ihre ἰδία zurückkehren, um dem Befehl zur Wiederaufnahme der Arbeit an ihren alten Arbeitsplätzen nachkommen zu können. Daraus ist m. E. zunächst nur zu entnehmen, dass die ἰδίαί den Orten entsprachen, an denen sich die jeweiligen Arbeitsplätze befanden.

Ich will dabei keinesfalls bestreiten, dass in der Mehrzahl der Fälle Wohn- und Arbeitsort identisch gewesen sein werden. Wir haben ja aber bereits gesehen¹⁹, dass die ἰδία nicht notwendig mit dem Inkolatsort übereinstimmt, ja, dass die Anwendung der „Lehre von der ἰδία“ überhaupt erst bei der Konkurrenz dieser beiden Orte wirksam wird. Deshalb müssen wir grössten Wert auf die Feststellung legen, dass in unserem Text nichts über eine Bindung an den Heimat- bzw. Wohnort ausgesagt wird, wohl aber über eine solche an den Arbeitsplatz und damit auch an den Ort, an dem sich dieser Arbeitsplatz befand. Diesem Ort allein kann daher bei einer genauen Interpretation von P. Teb. 5 die ἰδία entsprechen.

Schon wenige Monate nach Herausgabe des Gnadenerlasses begegnet uns der ἰδία-Begriff wieder in einer amtlichen Verlautbarung, die dadurch veranlasst wurde, dass πλέονες τῶν βασιλικῶν γεωργ[ῶν προσηγγελέ]μοι εἰσὶν ἐκ τῆς/[ἰ]δίας ἐκκεχωρημένοι²⁰. Hier handelt es sich nun um eine der Personengruppen, die mit dem Staat besonders eng verflochten sind, und auf die der Staat deshalb seine „Lehre von der ἰδία“ auch primär anwenden kann. Wenn daher in diesem Text als Folge der Bauernflucht besonders die Vernachlässigung der Bewässerung und des Ackerbaues hervorgehoben wird²¹, so wird darin doch deutlich, dass — wie verständlich — das Interesse der Regierung nicht so sehr am dauerhaften Wohn-

¹⁸ Vgl. oben S. 221.

¹⁹ Vgl. oben S. 214.

²⁰ P. Teb. III 707, Z. 7 f.

²¹ a.a.O. Z. 10 f.: διὰ τὴν αἰτίαν ταύτην [...] .. αἱ τοῦ ποτισμοῦ καὶ τῶν λοιπῶν ἔργων.

sitz, sondern an der stetigen Erfüllung der Arbeitspflicht und damit an der Anwesenheit der Bevölkerung am Orte dieser Pflicht bestehen musste.

Anders dagegen verhält es sich in einem Vertrag, der in der bekannten Klageschrift des Petenephotos vom Jahre 116 v. Chr. angeführt wird²². Dort heisst es, dass zwischen dem Kläger und dem Beklagten Amenothos am 1. 7. 119 v. Chr. vereinbart worden sei, dass keiner der Beiden, die als Paraschisten tätig waren, μηδὲ μὴν ὁμοίως θεραπεύσειν μηδὲ λογεύσειν τ[ο]ῦς κατοικοῦντας ἐν ταῖς ἀλλήλω[ν] κώμαις ἀπὸ τοῦ μ̄ (ἔτους) / μέ[χ]ρι τοῦ εἰς τὰς ἰδίαις αὐτῶν μετοικισθῆναι (Z. 25 ff.). Hier wird die Bedeutung der ἰδία vom privaten Aspekt her sichtbar. Den Paraschisten kommt es natürlich nur auf den Wohnbereich²³ ihrer Kunden an. Diese waren im Verlauf politischer Wirren von ihren angestammten Plätzen geflohen²⁴ und hatten damit — vom staatlichen Gesichtswinkel aus — natürlich auch die ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze verlassen. Verfügte nun der Staat die Rückkehr dieser politischen Flüchtlinge an den Ort ihres Arbeitsplatzes, so zeichnete sich diese Rückkehr im privaten Bereich ebenso als Wohnungswechsel ab. Wir sehen also, dass durch diesen Text die Definition der ἰδία als Ort, an dem sich der Arbeitsplatz befindet, nicht angegriffen wird, wenn sie auch keine Bestätigung erfährt.

Ebenso vom privaten Aspekt her wird der Begriff der ἰδία dann noch in zwei Urkunden aus der späptolemäischen Zeit gesehen²⁵, ohne dass wir allerdings aus der gleichen Zeit eine Überlieferung in amtlichen Urkunden besitzen. Das ist bedauerlich, da hier schon ähnlich wie später in römischer Zeit²⁶ in Eingaben an die Behörde ἰδία in sehr allgemeiner und weiter Bedeutung einer Heimat — etwa als einem angestammten Platz — verwandt wird. Denn so müssen wir es doch verstehen, wenn Bauern, die durch Räuberbanden gezwungen wurden, ihre Anwesen zu verlassen, um Bestrafung der

²² P. Tor. 8 = UPZ II 196.

²³ So übersetzt auch U. Wilcken εἰς τὰς ἰδίαις mit „in ihre Heimatdörfer“ — eine Übersetzung, die an dieser Stelle durch den vorangehenden Gebrauch von κώμαι direkt gefordert wird.

²⁴ Vgl. dazu den Kommentar von U. Wilcken, UPZ, S. 210. Ebenso W. Otto — H. Bengtson, *Abh. München* 17 (1938) 69 f.

²⁵ BGU VIII 1849 (48/6 a) (zum Text vgl. U. Wilcken, *Archiv* XI [1935] 123 f.); BGU VIII 1858 (Ia).

²⁶ Vgl. unten S. 238.

Schuldigen bitten, damit sie εἰς τὴν ἰδίαν zurückkehren können²⁷, und so, wenn wir in einer Eingabe lesen, dass ein Priester, der von Poënamis nach Tilothis versetzt worden ist, seinen Grundbesitz ἐν τῇ ἰδίᾳ als Sicherheit gegeben hat²⁸. Könnte dabei im ersten Falle auch die Beziehung zum Land und damit zum Arbeitsplatz dieser Bauern eine Rolle spielen, so ist eine solche Beziehung im zweiten keinesfalls zu finden. Man müsste bei unbefangenen Lesen hier vielmehr an die Bedeutung „ursprünglicher Sitz“ — also Geburtsort oder Sitz der Vorfahren — denken.

Es könnte hier wohl auch der Einwand erhoben werden, dass der Begriff der ἰδία im I. Jahrhundert v. Chr. vielleicht eine Wandlung erlebt hat, und dass die ἰδία als Ort der Ortsansässigkeit nun in BGU VIII 1843 (50/49 v. Chr.) direkt bestätigt wird. Die Möglichkeit einer Wandlung kann bei dem geringen Quellenmaterial natürlich nicht ausgeschlossen werden, jedoch scheint mir BGU 1843 hierfür keinen Beweis zu liefern. Und das nicht nur deshalb, weil die Gleichsetzung von αἱ ἑαυτῶν κῶμαι (BGU 1843, Z. 9) mit der ἰδία willkürlich und unbewiesen ist²⁹, sondern vor allem, weil nach unserem Text die ζένοι zur steuerlichen Leistung gerade in dem Ort herangezogen werden sollen, an dem sich ihr Arbeitsplatz befindet³⁰. Die Eingabe ist ja dadurch bedingt, dass die Arbeiter, die nicht in Tinteris ansässig, aber dort zur Abgabe von Steuern verpflichtet waren, das Dorf wegen einer ἀβρογία verliessen. Auch die Tatsache, dass sie nun an ihrem Wohnsitz die fälligen Steuern bezahlen wollen, ändert nichts daran, dass sie mit ihrem Arbeitsort den Platz, an dem sie vor anderen Orten leistungspflichtig waren, und damit ihre ἰδία³¹ verlassen haben³².

²⁷ BGU VIII 1858, Z. 19 f.

²⁸ BGU VIII 1849, Z. 9 f.

²⁹ Die bisherige Untersuchung gab uns dafür keine Stütze, und der parallele Ausdruck in ev. Luc. II 3 kann doch nicht als Beweis dienen, da er einmal aus Palästina stammt, zum anderen ja aber gerade nicht den Ort der Ortsansässigkeit bezeichnet.

³⁰ Die Deutung der Hrsgg., „dass diese Einbeziehung zu Unrecht erfolgt ist“, bleibt m. E. doch recht vage. Z. 11 f. kann wohl auch κειραγωγῆ-/κότες, oder besser κειραγωγῆ-/κότεας gelesen werden und damit ergibt sich ohne die Notwendigkeit einer Ergänzung die Übersetzung: „wie sie es auch bei der Umlage zu Königs Geburtstag gehandhabt haben“.

³¹ Vgl. unsere Definition der ἰδία oben S. 214.

³² Dafür spricht auch der Gebrauch des Verbums ἀναχωρεῖν und dazu unten S. 255. Auch U. Wilcken, *Archiv* XI (1935) 123, scheint der Annahme, dass die ζένοι Tinteris unrechtmässig verlassen haben.

Ergebnis: Alle Urkunden schienen wie selbstverständlich als Ergänzung zu ἡ ἰδία nahezulegen: ἡ ἰδία κώμη³³. In den amtlichen Verlautbarungen wird die ἰδία als „der Ort, an dem sich der zugewiesene Arbeitsplatz befindet“, ausgewiesen. Die Bindung an diesen Ort, die wohl im Laufe des II. Jahrhunderts v. Chr. durch den Staat eingeführt wird, ist damit die „Lehre von der ἰδία“, die im Prinzip für die gesamte ägyptische Bevölkerung, in ihren Konsequenzen aber vor allem für οἱ ταῖς προσόδοις ἐπιπεπληγμένοι gilt.

2. Die römische Zeit

Während uns in der ptolemäischen Zeit nur eine geringe Anzahl von Urkunden zur Verfügung stand, in denen expressis verbis eine Aussage über die ἰδία gemacht wurde, fließen die Quellen hierfür aus der römischen Zeit weit reicher.

Die Gliederung dieser Urkunden ist ähnlich wie für die ptolemäische Zeit. Der ἰδία-Begriff erscheint namentlich in zwei Urkundengruppen:³⁴

a) vom staatlichen Gesichtswinkel aus in Präfektenerlassen, durch die die Bevölkerung aufgefordert wird, in der ἰδία zu verbleiben³⁵ bzw. dorthin zurückzukehren³⁶;

b) vom privaten Gesichtswinkel aus in Petitionen, in denen das Verlassen der ἰδία angedroht³⁷ oder die Furcht vor dem Verlassen ausgesprochen wird³⁸.

³³ Vgl. zur Ausnahme von ἡ ἰδία πόλις in P. Col. Zen. 11 oben S. 219.

³⁴ Vgl. M. Hombert — C. Préaux, *Chron. Eg.* 36 (1943) 298; jetzt *Recherches*, 68 f.

³⁵ P. Oslo III 79 (134/5 p.); BGU I 15 col. I (194 p.), ebenso wohl auch BGU I 288 (144/7 p.), wenn auch hier der Inhalt nicht klar zu erkennen ist.

³⁶ BGU II 372 = Wilcken, *Chr.* 19 (154 p.); P. Fay. 24 (158 p.); P. Catt. II = SB I 4284 (207 p.); P. Gen. 16 = Wilcken, *Chr.* 354 (207 p.); P. Flor. I 6 (210 p.); BGU I 159 = Wilcken, *Chr.* 408 (216 p.).

³⁷ Ausgesprochen als Drohung wohl nur in P. Oxy. III 487 = Mitteis, *Chr.* 322 (156 p.), während aber auch in den Fällen, in denen die Furcht zum Ausdruck gebracht wird, häufig zugleich eine Drohung wenigstens beabsichtigt wird.

³⁸ P. Oslo II 22 = *JEA* 40 (1954) 33 (127 p.); P. Mich. III 174 (144/7 p.); P. Teb. II 439 (151 p.); P. Fouad 26 (157/9 p.); P. Oxy. VIII 1117 (ca. 178 p.); P. Teb. II 327 = Wilcken, *Chr.* 394 (180 p. Chr.); P. Lond. III 924 (S. 134 f.) = Wilcken, *Chr.* 355 (187/8 p.); P. Flor. I 91 (II p.); P. Oxy. III 488 (II/III p.) vgl. dazu BL I S. 323; P. Catt. II = SB I 4284 (207 p.); P. Gen. 16 = Wilcken, *Chr.* 354 (207 p.); PSI VII 767 (331 p.); P. Thead. 20 (IV p.); P. Fay 136 (IV p.) — und ohne ausdrückliche Kennzeichnung des zu verlassen-

Wir wenden uns wieder zunächst den amtlichen Erlassen zu, die in der römischen Zeit eine Parallele zu den königlichen Verordnungen bieten, die wir oben betrachtet haben³⁹. Zwei Feststellungen können wir dabei machen, die wir hier vorausschicken wollen: Einmal haben wir — ähnlich wie in ptolemäischer Zeit — in diesen Erlassen nicht den ganzen Zeitraum der römischen Herrschaft in Ägypten vor uns, sondern sie geben uns nur Auskunft über ein knappes Jahrhundert, von 134—216 n. Chr.⁴⁰. Zum anderen aber ist — im Gegensatz zur ptolemäischen Zeit — Voraussetzung für diese Erlasse nicht allein eine durch innere Wirren verursachte Fluktuation der Bevölkerung, sondern auch in normalen Zeiten fand eine unerwünschte Wanderung statt, als deren wesentlichen Grund die Präfecten selbst den Druck der Liturgien angaben⁴¹.

Die wesentlichen Merkmale wollen wir an dem umfangreichsten dieser Edikte, dem des Sempronius Liberalis vom Jahre 154 n. Chr.⁴² zu erkennen versuchen. Es bietet sich schon deshalb an, weil für Sempronius Liberalis ganz ähnliche Verhältnisse gegeben waren wie für die ptolemäischen Könige. Die jüngst vergangene schwierige Lage⁴³, verbunden mit dem Druck der Liturgien⁴⁴, haben es verursacht, dass die betroffene Bevölkerung ἐν ἀλλοδαπῇ ἔτι καὶ νῦν διατρεί- / βειν (col. I Z. 7 f.). Diesen Zustand will der Präfect mit seinem Befehl προτρέ[πομαι] οὖν πάντας ἐπαν[ελθ]εῖν ἐπὶ τὰ ἴδια

den Ortes als ἴδια: P. Oxy VI 899 = Wilcken, *Chr.* 361 (200 p.), P. Flor. I 36 = Mitteis, *Chr.* 64 (312 p.); P. Thead. 17 (332 p.); P. Oxy. I 135 = Wilcken, *Chr.* 384 = Meyer, *Jur. Pap.* 51 (579 p.).

³⁹ Vgl. oben S. 221 f. und zu diesen Erlassen zuletzt zusammenfassend V. Martin, *Recensement périodique et réintégration du domicile légal*, (*Atti del IV Congresso internazionale di Papirologia* [1936] 225 ff.).

⁴⁰ Erstes Zeugnis: P. Oslo III 79 (134/5 p.). Letztes Zeugnis: BGU I 159 = Wilcken, *Chr.* 408 (216 p.).

⁴¹ Vgl. P. Oslo III 79, Z. 7 nach der ansprechenden Ergänzung der Hrsgg., vor allem aber BGU II 372, Z. 5 f.: λιτουργ- / [γεία]ς τινὰς ἐ[κφυγόντας]. Ähnlich ist ferner P. Giss. 40 Col. II = Wilcken, *Chr.* 22, Z. 23 f. zu fassen. Die Verbindung dieser Rückkehr-Edikte mit der Ankündigung des Zensus, wie sie zunächst von M. Rostovtzeff, *Kolonat* 209 ff. aufgestellt und dann auch modifiziert von U. Wilcken, *Chr.* 202 (Einl.) übernommen worden ist, wurde jetzt gültig behandelt von V. Martin, *Atti* IV, 225 ff.; vgl. auch M. Hombert — C. Préaux, *Recherches*, 53 ff.

⁴² BGU II 372 = Wilcken, *Chr.* 19.

⁴³ Col. I Z. 3 f.: διὰ τὴν γενομένην δυσ-/χέρειαν.

⁴⁴ Vgl. oben Anm. 41.

beenden, damit sie [καὶ] μὴ ἀνεστίους καὶ ἀο[ί]-/κ[ου]ς ἐπὶ ξένης ἀλάσθα[ι]⁴⁵.

Wir haben hier also eine treffende Parallele zu P. Teb. 5 vor uns. Beim Abschluss innerer Unruhen ergeht eine allgemeine Amnestie, deren Sinn natürlich auch hier neben dem Wunsch, durch Sesshaftigkeit der Bevölkerung die Unruheherde zu beseitigen, die Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit die Normalisierung der staatlichen Einkünfte ist⁴⁶. Haben wir aber bei P. Teb. 5 gesehen, dass dort die Rückbeordnung an die Arbeitsplätze im Vordergrund stand, ja, einziger Inhalt der gesetzlichen Massnahme war, so wird uns im Edikt des Sempronius Liberalis durch die wiederholte Kennzeichnung des derzeitigen unerwünschten Zustandes⁴⁷ deutlich, dass ἰδία hier als Aufenthalts- bzw. Wohnort verstanden wird.

Aber nicht nur dieses Verständnis der ἰδία bedeutet ein Novum gegenüber der ptolemäischen Zeit, sondern wir sehen darüber hinaus, dass der Präfekt die Rückkehr in die ἰδία befehlen kann. Und dieser Eindruck wird noch verstärkt durch den Schlusspassus des Ediktes, in dem für die Rückkehr eine dreimonatige Frist angesetzt und verordnet wird, dass alle Ortsflüchtigen, die nach dieser Frist noch ausserhalb ihrer ἰδία aufgegriffen werden, nicht nur als verdächtig, sondern als überführte Straffällige vor das Gericht des Präfekten geführt werden sollen⁴⁸.

Daraus aber folgt, dass — wenigstens in der Regel — der Aufenthalt in der ἰδία durch den Gesetzgeber befohlen, und weiterhin, dass dieser Wohnsitz selbst, dessen unbegründetes Verlassen⁴⁹ als straffällige Handlung betrachtet wird, staatlicherseits festgelegt war.

⁴⁵ Col. I Z. 9 f. Der Zusammenhang mit den anderen Edikten macht deutlich, dass hier τὰ ἰδία in der gleichen Bedeutung wie sonst ἡ ἰδία gebraucht ist.

⁴⁶ Vor allem die Getreideversorgung Roms wird ja jeweils ernstlich gefährdet, wenn das Ablieferungssoll durch die Landbevölkerung nicht erfüllt wird. Vgl. hierzu etwa U. Wilcken, *Grundzüge* S. 186.

⁴⁷ ἐν ἀλλοδαπῇ διατρεῖβειν (Z. 7 f.) ἀνεστίους καὶ ἀοίκους ἐπὶ ξένης ἀλάσθα (Z. 13 f.).

⁴⁸ a.a.O. col. II, Z. 16/23. Dem entspricht auch die sicher richtige Ergänzung in P. Oslo III 79 (134/5 p.) Z. 8: Διὸ κελεύω] μὴ ἀναφεύγειν μηδὲ καταλι[πεῖν τὴν ἰδίαν, und jetzt ebenso Bestrafung derer, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückkehren, in Wilcken, *Chr.* 202, Z. 38 — 41, nach der einleuchtenden Ergänzung von W. Schubart, *Aegyptus* XXXI (1951) 153.

⁴⁹ a.a.O. Col. II, Z. 20: πλανώμενος.

Die *ἰδία* ist also der durch den Staat festgelegte Wohnsitz des ägyptischen Einwohners, sein *domicile légal*⁵⁰.

Diese Deduktion wird uns nun in den weiteren, gleichartigen Edikten der Präфекten immer wieder bestätigt⁵¹, und wir wollen deshalb aus ihnen nur noch besondere Merkmale herausstellen.

So wird in einem Schreiben, in dem der ἀρχέφοδος des Fleckens ἐποίκιον Δάμα im Fayûm seinem Strategen eidlich versichert, dass er eine Abschrift des Ediktes des Sempronius Liberalis zum Aushang gebracht habe⁵², besonders deutlich, dass die Rückkehr wirklich für alle angeordnet war, die sich nicht in ihrer *ἰδία* aufhielten. Denn der Beamte kennzeichnet den Gegenstand des Ediktes als: *περὶ τῶν ἐπιζένων κατα-/μενότων ἐν τῷ ἐποικίῳ / ὥστε αὐτοὺς εἰς τὴν ἰδίαν ἀνέρ-/χεσθαι* (Z. 13 ff.). Es mussten also nicht nur die in ihre *ἰδία* zurückkehren, die sich durch einen unbekanntenen Unterschlupf dem Zugriff der Staatsgewalt entzogen hatten⁵³, sondern auch solche, die als ἐπιζένοι nun in anderen Orten wohnten⁵⁴.

⁵⁰ V. Martin, *Papyri und Altertumswissenschaft* (Münch. Beitr., H. 19, [1934] 144).

⁵¹ Wie V. Martin, *Atti IV* 241 f., 245 ff., nachweisen konnte, gehören ein Edikt des Subatianus Aquila (erwähnt in einer Eingabe, P. Flor. I 6 [210 p.]) und das bekannte Edikt des Caracalla (P. Giss. 40, col. II, Z. 16 ff. = Wilcken, *Chr.* 22 [215 p.]) nicht in die gleiche Reihe. Die in diesen Edikten vorkommenden Verbindungen mit ἴδιος tragen dementsprechend auch andere Merkmale: P. Flor. I 6, Z. 12: *εἰς τοὺς ἰδίους νομούς*, vgl. auch P. Flor. III 375, Z. 44. Im Edikt des Caracalla werden die betreffenden Personen gekennzeichnet als *ὅτινες φεύγουσι τὰς χώρας τὰς ἰδίας, ἵνα μὴ / ἔρ[γρον] ἀγροικον ποιῶσι* (Z. 23 f.). Hier ist also nur im Bezug auf die Landbevölkerung von „ihren eigenen Feldern“ die Rede — eine Ausdrucksweise, der eine staatsrechtliche Bedeutung kaum beigemessen werden kann. (die Ergänzung ἔρ[γρον] scheint mir unausweichlich, und ich kann die Bedenken P. Meyers in seinem Kommentar auch nicht für stichhaltig ansehen. Vgl. auch F. Preisigke, *Wb.*, s.v. ἔργρον). — Anders der Erlass Caracallas, der uns im P. Giss. an zweiter Stelle überliefert ist. Hier nimmt der Kaiser Bezug auf den allgemeinen Amnestieerlass von 212 p., in dem er angeordnet hat, *ὑποστρεφῆτωσαν πάντες / εἰς τὰς πατρίδας τὰς ἰδίας* (col. II Z. 8 f.). Wir sehen also, dass hier die Rückkehr in die *ἰδία πατρίς*, also doch offenbar für das ganze Reichsgebiet, befohlen worden ist. Deshalb können wir auch diesen Text für unsere Untersuchungen unberücksichtigt lassen.

⁵² P. Fay. 24 (158 p. — 4 Jahre nach Herausgabe des Ediktes).

⁵³ Darauf weist der Ausdruck *πλανώμενος* (BGU II 372, col. II, Z. 20); vgl. oben Anm. 49.

⁵⁴ Vgl. dazu die ähnliche Situation in UPZ II 196 und dazu oben S. 224; dass ἐπιζένης in römischer Zeit den Gegensatz zur *ἰδία* ausdrückt und häufig auch in Verbindung mit der *ἀναχώρησις* steht, hat jetzt A. Calderini, *J.E.A.* XL (1954) 19 ff., gezeigt.

Aus der Wiedergabe eines anderen Ediktes, das Subatianus Aquila erlassen hat⁵⁵, wird besonders das Merkmal des Wohnsitzes an der *ἰδίᾳ* erkenntlich, wenn hier befohlen wurde τοὺς ἐν ἀλλοδαπῇ διατρίβοντας πάν- / τας κατέναι εἰς τὴν ἰδίαν οἰκίαν⁵⁶. Denn selbst wenn das nicht die amtliche Version ist, so haben die Bauern diese eben so verstanden, wie sie sie hier wiedergeben, d. h. sie setzten ihre *ἰδίᾳ* mit ihrer *ἰδίᾳ οἰκίᾳ* — und damit ihrer Wohnung — gleich⁵⁷. So scheint mir hier trotz der Anführung von privater Seite eine Interpretation des *ἰδίᾳ*-Begriffes aus dem staatlichen Gesichtswinkel heraus vorzuliegen.

Schliesslich lenkt die Eingabe aus dem Fayûm, in der uns das letzte dieser Edikte aus römischer Zeit, das des Valerius Datus überliefert ist⁵⁸, unsere Blicke nochmals auf die Massnahmen des Staates gegenüber denen, die ihre *ἰδίᾳ* verlassen haben. Wir mussten aus dem Edikt des Sempronius Liberalis folgern, dass das Verlas-

⁵⁵ Überliefert in einer Eingabe der Bauern von Soknopaiou Nesos von 207 p. (in P. Cattaoui II = SB I 4284 an den Strategen, in P. Gen. 16 = Wilcken, *Chr.* 354 an den Centurio). Die Verschiedenheit der Abfassung in den beiden Eingaben scheint mir genügend durch die jeweiligen Amtsbefugnisse der Adressaten, und damit den Zweck der Eingaben begründet. Wenn in der Eingabe an den Strategen das Rückkehredikt, auf das Bezug genommen wird, als kaiserliches (Z. 6 f.), in der Eingabe an den Centurio dagegen als solches des Präфекten (Z. 18 f.) bezeichnet wird, so liegt hier wohl der gleiche Fall wie beim Edikt des Sempronius Liberalis vor, der sich ja ebenfalls auf den kaiserlichen Willen be ruft (BGU 372, Z. 11 f., 17 — hier allerdings nur bei Gelegenheit der Amnestie rung, die jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rückkehr steht), so dass wir mit Recht annehmen dürfen, dass es sich bei beiden Eingaben um ein und dasselbe Edikt handelt (anders offenbar R. Taubenschlag, *JJP* VI [1952] 124).

⁵⁶ SB I 4284, Z. 7 f; auch διατρίβειν wird nahezu zum terminus technicus, vgl. PSI XII 1248 (235 p.), Z. 38. und unten S. 257.

⁵⁷ Dorthin sind sie auch zurückgekehrt, und damit ist mir die Meinung M. Rostovtzeffs, *Kolonat* 167, Anm. 2, unverständlich, dass es sich hier vielleicht nicht um ein „wirkliches Weggehen“, sondern um einen Streik handeln könne. Sagen doch die Bauern, dass sie nach auswärts geflohen seien — εἰς τ[ὴν] ἀλλο[δ]απ[ή]ν φύγωμεν (Z. 10) — ausdrücklich. — Der Auffassung der *ἰδίᾳ* als Wohnsitz widerspricht auch nicht, wenn dem Rückkehrbefehl in der Partizipialkonstruktion (vgl. oben S. 221) ein weiterer über die Wiederaufnahme der Arbeit angehängt war; vgl. P. Gen. 16, Z. 19 ff.: πάν- / τας τοὺς ἀπὸ ξένης ὄντας καλισσελεθεῖν (lies: κατεισελεθεῖν) εἰς τὴν ἰδίαν / ἔχομένους τῶν συνηθῶν ἔργων (Beachte die Betonung von πάντες in beiden Versionen).

⁵⁸ BGU I 159 = Wilcken, *Chr.* 408; zum Rückkehrbefehl vgl. Z. 6 f.: ἄπαν- τας τοὺς / ἐπὶ ξένης διατρίβοντας εἰς τὰς ἰδίᾳς κατεισερχεσθαι.

sen der ἰδίᾳ unter Strafe gestellt war und daher jeder Rückkehrbefehl notwendig mit einer Amnestie verbunden sein musste⁵⁹. Daher wird es auch begreiflich, dass der Petent in dieser Eingabe von seiner Flucht ohne Scheu wie von einer Selbstverständlichkeit⁶⁰ spricht: „Als ich danach zu einer ausserordentlich drückenden Liturgie eingegeben worden war, verliess ich das Dorf, weil ich die Last dieser Liturgie nicht auf mich nehmen konnte“ (Z. 3 ff.). Der Mann ist auf Grund eines Präfektenerlasses in die ἰδίᾳ zurückgekehrt; damit ist er amnestiert und kann nun auch gegenüber den Behörden frei und ohne Furcht von seiner Flucht sprechen.

Hier müssen wir nun nochmals von den Anordnungen der Präfekten sprechen, die in BGU 15 herangezogen wurden⁶¹. Dabei handelt es sich offensichtlich nicht um Rückkehredikte, sondern — gleichsam als Kehrseite der Lehre von der ἰδίᾳ — um Anweisungen an die Behörden, in denen für diese die Konsequenzen aus der Beschränkung der Freizügigkeit für die Bevölkerung gezogen werden.

Diese Anordnungen helfen uns aber zugleich bei der Erkenntnis der ἰδίᾳ. Konnten wir nämlich aus den Rückkehredikten die ἰδίᾳ nur insofern als *domicile légal* ableiten, als an diesen Aufenthaltsort eine feste, vom Staat befohlene Bindung bestand, so lehren uns die Anordnungen in BGU 15 zusätzlich, dass die ἰδίᾳ nicht notwendig dem natürlichen Aufenthalts-, nämlich dem Inkolatsort entsprach⁶². Damit erst bekommt die Definition der ἰδίᾳ als *domicile légal* eine prägnante Bedeutung:

Es ist — und hier möge uns ein Ausdruck erlaubt sein, der in der deutschen Verwaltungssprache geprägt wurde⁶³ — der „erste Wohnsitz“ des Individuums: ein Ort, der durch den dortigen Aufenthalt des Individuums zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt wurde, der jedoch dem normalen Aufenthaltsort nicht zu entsprechen braucht. Dieser „erste Wohnsitz“ ist dann in Zweifelsfällen

⁵⁹ So jetzt auch R. Rémondon, *Annal. Serv. Antiqu. Eg.* 51 (1951) 233.

⁶⁰ Darauf weist U. Wilcken in seiner Einleitung zu diesem Papyrus hin.

⁶¹ Vgl. oben S. 213.

⁶² Vgl. dazu die Stellungnahmen P. Jouguets und F. Oertels (oben S. 213 f.).

⁶³ Nach BGB § 7 I begründet, „wer sich an einem Orte ständig niederlässt, .. an diesem Orte seinen Wohnsitz“. Dieser *Wohnsitz* wurde im Gegensatz zum *Aufenthaltsort* (vgl. Köst-Kaiser, *Jurist. Wörterbuch*, s.v. Wohnsitz) in der Zeit nach dem letzten Weltkrieg allgemein als „erster Wohnsitz“ bezeichnet (vgl. etwa Vfg. d. Oberpräs. d. Nordrheinprov., Bau 913/4306/46 v. 10.5.1946). Dieser *terminus* wird hier der besseren Präzisierung wegen übernommen.

der Zuständigkeitsort für das Individuum, an den es sich selbst sowie die Behörden zu halten haben.

Soweit scheint mir aus dem Vorkommen des *ιδία*-Begriffes in der Amtssprache der römischen Zeit eine Folgerung für Wesen und Inhalt dieses Begriffes möglich und gerechtfertigt, zumal diese Folgerung aus dem einzigen amtlichen Zeugnis ausserhalb der Präfektenerlasse eine Stütze findet^{63a}. Es handelt sich dabei um die bekannte Bevölkerungsliste, die der *ἀμφοδάρης* Herakleides im Jahre 72/3 n. Chr. für seinen Bezirk *Ἀπολλωνίου Παρεμβολή* in Arsinoe aufgestellt hat⁶⁴.

Hier führt er in der Rubrik der Katökensöhne unter 14 Jahren einen Herakleides auf als *υἰὸν τοῦ ἐσχηκότος Ἀλεξ[αν]δ(ρέων) [πο]λ(ιτείαν) [νῦν] ἀποκεχω(ρηκότος) εἰς τῆ(ν) ἰδίαν* (Z. 627). Sein Vater ist also jüngst in die *ιδία* abgewandert. Nun geht aus den übrigen Angaben recht deutlich hervor, dass dieser Vater Nikanor alias Pappos erst vor nicht zu langer Zeit das alexandrinische Bürgerrecht erhalten haben kann⁶⁵. Dadurch ist Alexandria sein „erster Wohnsitz“ geworden⁶⁶, und dorthin ist er auch abgewandert.

Wir wenden uns nun der zweiten Urkundengruppe, den Petitionen zu, in denen der *ιδία*-Begriff vom privaten Gesichtswinkel aus betrachtet wird. Daher werden wir keine allzu grossen Erwartungen an eine Untersuchung dieser Urkunden stellen, müssen sie aber der Vollständigkeit halber hier mit anfügen, um zu sehen, ob

^{63a} Vgl. jetzt auch noch PSI XII 1248 (235 p.); in diesem Papyrus entspricht die *ιδία* (Z. 42) ganz der zuständigen Gemeinde — das aber ist nach Einführung einer Munizipalordnung auch zu erwarten, vgl. unten S. 291.

⁶⁴ Stud. Pal. IV, S. 62 ff. Vgl. dazu zuletzt die ausführlichen Untersuchungen von S. L. Wallace, *Taxation in Egypt* (1938) 117 ff.

⁶⁵ Zum part. perf. *ἐσχηκώς* vgl. *ἐφηβευκώς* nicht „gewesener Ephebe“, sondern „nach Einschreibung in die Ephebenliste“ (Vgl. P. Jouguet, *Rev. de Philol.* XXXIV [1910] 48). Nikanor wird noch als — wohl gewesener, ergänze etwa: *μεταβεβηκώς* — Angehöriger des arsinoitischen *πολιτευμα* der 6475 genannt (Z. 370), sein Sohn wurde nach ursprünglicher Aufnahme aus der Liste der Alexandriner wieder gestrichen (Z. 372, 374) — wohl deshalb, weil er auf Grund seines Alters noch nicht in die Bürgerlisten aufgenommen war —, und schliesslich wird Nikanor nochmals unter der Rubrik *ἀπὸ ἐλασσώματος (τετάρτου) (ἔτους)* (Z. 564) geführt (vgl. Z. 568). Er ist also erst im Vorjahr 71/2 p. von der Zahlung der Kopfsteuer befreit worden.

⁶⁶ Zum Bürgerrecht vgl. zuletzt R. Taubenschlag, *Law*² 582 ff. — Umgekehrt ist *ἐπὶ ξένης* ein Weinhändler in Alexandria gestorben, der aus Oxyrhynchos stammt, vgl. P. Oxy XXII 2342 (102 p.).

die von uns festgestellte Deutung des ἰδίᾳ-Begriffes vom privaten Gebrauch her ihre Bestätigung erhält.

Einen deutlichen Bezug auf den Wohnsitz, und zwar in seiner engsten Form als Wohnung, können wir dabei in den Petitionen erkennen, in denen die Beziehungen zwischen einzelnen Einwohnern in Frage stehen. Wenn z. B. eine Frau aus Theadelphia, die im eigenen Hause vor frechen Belästigungen nicht sicher ist, in einer Eingabe den Strategen um Abhilfe bittet, „damit sie durch seine Güte in der ἰδίᾳ in Ruhe leben könne“⁶⁷, so muss uns hier der Ausfall des Substantivums οἰκίᾳ geradezu selbstverständlich erscheinen. Und diese Deutung findet in parallelen Eingaben ihre Bestätigung⁶⁸.

Anders verhält es sich in solchen Petitionen, in denen sich das Individuum gegen Massnahmen des Staates und seiner Organe wendet⁶⁹. Wenn hierbei die Petenten fürchten, ihre ἰδίᾳ verlassen zu müssen, um dem Druck der staatlichen Lasten, vornehmlich von Liturgien, zu entgehen⁷⁰, dann ist damit die ἰδίᾳ zunächst wieder ganz allgemein als „Ort der Zuständigkeit“ gekennzeichnet⁷¹, an dem der Einzelne diesem Druck ausgesetzt ist. Dem Ort der Zuständigkeit entspricht nun nicht mehr die Wohnung des Indivi-

⁶⁷ P. Oslo II 22 (127 p.), wobei ich in Z. 16 als Ergänzung lieber vorschlagen möchte μετ' [ῆσυχίας διαζήτην], da für eine Flucht doch offenbar kein genügender Grund vorliegt (jetzt ähnlich S. Eitrem—L. Amundsen, *JEA* 40 [1954] 33).

⁶⁸ Vgl. P. Mich. III 174 (144/7 p.), zur Petition Z. 20 f. Der Bezug auf das Haus wird hier vor allem auch durch eine der Massnahmen des Beklagten — τοῦ οἴκ[ου] ἐκκλησίῳν (Z. 15) — nahegelegt. — Zur Unverletzlichkeit der Wohnung vgl. jetzt R. Taubenschlag, *Symbolae Hrozny*, III (1950) 293 ff.; jetzt ders., *Law*², 599 ff., mit weiteren Urkunden (vgl. evtl. auch SB V 8945 [sp. III p.]).

⁶⁹ Vgl. dazu vor allem P. Teb. II 439 (151 p.); P. Oxy. III 487 = *Mitteis*, *Chr.* 322 (156 p.); P. Flor. I 91 (II p.); P. Thead. 20 (IV p.).

⁷⁰ Hier finden wir eine weitere Bestätigung dafür, dass dieser Druck eine ständige Fluktuation der Bevölkerung verursachte, gegen die sich die Präfecten in ihren Rückkehredikten wandten. Vgl. dazu F. Oertel, *Liturgie* 398 f. und oben S. 227.

⁷¹ Vgl. dazu oben Anm. 69. So auch, wenn man sich vor einem einflussreichen Gläubiger nicht schützen kann (vgl. dazu P. Fouad 26 [157/9 p.]; PSI VII 767 [331 p.], ähnlich auch P. Oxy. VIII 1117 [ca. 178 p.]); oder wenn man sich ungerechter Forderungen seitens der Behörden nicht erwehren kann (vgl. dazu P. Teb. II 327 = Wilcken, *Chr.* 394 [180 p. od. später]; P. Oxy. III 488 [II/III p.]; P. Oxy. VI 899 = Wilcken, *Chr.* 361 [200 p.]); oder schliesslich, wenn gewaltsame Übergriffe von Privatpersonen die Erfüllung der Abgabepflicht gegenüber dem Staat unmöglich machen (vgl. dazu P. Lond. III 924 [S. 134 f.] = Wilcken, *Chr.* 355 [187/8 p.], P. Cattaoui II = SB I 4284 [207 p.]).

duums, sondern die Gemeinde⁷², wobei jedoch lediglich in den Eingaben des IV. Jahrhunderts n. Chr. aus Theadelphia deutlich wird, dass es sich hierbei um die „Wohngemeinde“ handelt⁷³. Dieser Sinn liegt auch dem *ιδία*-Begriff in einem Privatbrief aus dem II. oder III. Jahrhundert zu Grunde⁷⁴, in dem ein Sohn seinen Vater auffordert *ἐλθεῖν εἰς τὴν ἰδίαν*⁷⁵, da er sonst selbst Gefahr laufe, mit den Seinen *τὴν ἰδίαν* (so ist sicher hinzuzudenken) im Stich zu lassen und zu ihm zu kommen⁷⁶. Hier macht die Verschiedenheit des Aufenthaltsortes besonders deutlich, dass der Absender mit *ιδία* die ordnungsmässige „Wohngemeinde“ für sich und seinen Vater meint.

⁷² Besonders deutlich in P. Oxy. III 487 = Mitteis, *Chr.* 322, Z. 18. Furcht vor einer Flucht aus der Gemeinde auch in P. Teb. II 439. — Umgekehrt wird im P. Ross. Georg. V 21 (III p.), auf den mich Prof. E. Kiessling freundlicherweise noch hinwies, vielleicht ein Gesuch um Rückkehr in die *ιδία* erwähnt (Z. 3). Bei dem Zerstörungsgrad der Urkunde ist aber nichts Sicheres auszumachen.

⁷³ Vgl. P. Thead. 20 (IV p.), hier col. II, Z. 1 ff. P. Thead. 17 (332 p.), Z. 16 ff., wo statt *ιδία* direkt *κώμη* gesetzt wird. Inhaltlich handelt es sich dabei um den gleichen Wunsch, zumal der Sakaon beider Eingaben sicher derselbe ist. — Vgl. weiterhin auch P. Flor. I 36 = Mitteis, *Chr.* 64 (312 p.) und schliesslich die weitere örtliche Einschränkung in byzantinischer Zeit, wenn der *colonus adscripticius* das Versprechen abgeben muss, sein *κτῆμα*, das „ihm zugewiesene Anwesen“ nicht zu verlassen (P. Oxy. I 135 und dazu P. Meyer in der Einleitung zu *Jur. Pap.* 51).

⁷⁴ BGU I 164.

⁷⁵ a.a.O. Z. 9 f. Die Aufforderung erfolgt übrigens nicht direkt in einem Brief an den Vater, sondern soll diesem übermittelt werden. Daher ist die Anrede des Adressaten als *πατήρ* (Z. 2) nur als Achtungsbeweis zu werten. Oder sollte es sich vielleicht um den Schwiegervater des Briefstellers handeln?

⁷⁶ a.a.O. Z. 12 ff. Der Sachverhalt, der den folgenden Zeilen (15—23) zu Grunde liegt, ist mir nicht ganz klar geworden. Jedenfalls erscheint mir schon aus grammatischen Gründen die Emendation in Zeile 20 von *εἰστις σεαυτῷ* in *ἴσθι σεαυτῷ* von A. Deissmann, *Bibelstudien* 214, Anm. 1, die auch B. Olsson, *Papyrusbriefe aus der frühesten Römer-Zeit*, Diss. Uppsala (1925) 147 als „richtig erklärt“ bezeichnet, unmöglich. Der mit *ὅτι* begonnene Nebensatz (Z. 16) würde dann überhaupt keinen Fortgang finden. Wir werden wohl an der Ergänzung von O. Gradenwitz *εἰστίσ(εις)*? (etwa als „sich selbst etwas einbrocken“) festhalten müssen, und gewiss ist es für einen einfachen Bürger nicht unerheblich, wenn er dem Präfekten selbst Rechenschaft ablegen muss. Dass er dazu verpflichtet ist, scheint mir aus dem, was wir bisher über die *ιδία* gelernt haben, begreiflich. Warum aber, wenn ihm etwas zustösst (Z. 19)? — Für den Ort des Briefschreibers und für den des Adressaten ist aus dem Papyrus nichts zu entnehmen, so dass eine „Landflucht“ hier bestimmt nicht erkannt werden kann (vgl. aber E. Bickermann, *Gnomon* III [1927] 672).

Bei den übrigen Urkunden fehlt ein direkter Bezug auf den Wohnsitz des Petenten. Ja, es gibt dagegen sogar Anzeichen, die die *ιδία* als Ort des Besitzstandes zu kennzeichnen scheinen. Da ist einmal eine Urkunde aus dem II. Jahrhundert n. Chr.⁷⁷, in der der Petent sagt, dass er seinen Grundbesitz verpfändet habe und nun Gefahr laufe, diesen ἀ]πολιπεῖν (Z. 9). Wenn er dann am Schluss um Schutz bittet, damit er in der ἰ]δία (Z. 18) mit Frau und Kindern bleiben, dort sein Feld bestellen und durch seine Leistungen dem Staat dienen kann, so weist das doch eher auf den Ort der γεουχία als auf den Wohnsitz. Da beklagt sich weiterhin eine Frau aus dem Dorf Ἰβίωνος Νεμνά im Apollonopolites am Ende des II. oder im III. Jahrhundert darüber⁷⁸, dass ihr für einen Landbesitz im Nachbargau ein zu hohes Abgabensoll berechnet worden sei. Möchten wir nicht auch in diesem Fall bei der Angabe der Frau, sie sei κινδυνεύ-ουσα ἐνκαταλεῖψαι τ[ὴν ἰ]δίαν⁷⁹, annehmen, dass sie ihr Besitztum aufgeben will? Und dazu kommt weiterhin noch die allgemeine Bedeutung der *ιδία* als „Zuständigkeitsort“, an dem in erster Linie die Leistungen gegenüber dem Staat erfüllt werden müssen. Auch diese Bedeutung muss doch den Gedanken nahelegen, dass evtl. der Ort des Besitzstandes, der ja die Leistungen an den Staat erst ermöglicht, mit dem Ort der Leistungspflicht identisch ist⁸⁰.

Von dieser Erwägung entbindet uns auch nicht die Erkenntnis, dass die *ιδία* mitunter in Konkurrenz zum Ort der γεουχία treten kann⁸¹; denn sie verhält sich in gleicher Weise zum Wohnort, den wir trotzdem bisher in der römischen Zeit in weitgehender Übereinstimmung mit der *ιδία* beobachteten.

⁷⁷ P. Flor. 91. Hier handelt es sich übrigens nicht um eine Bitte um Befreiung von Liturgie, sondern um Einleitung eines Rechtsverfahrens — offenbar gegen den Vorschlagenden. Identitätsfeststellung des Beschuldigten wahrscheinlich in ὑπογραφή (Z. 25 ff.). Vgl. F. Oertel, *Liturgie* 272 f.

⁷⁸ P. Oxy. III 488.

⁷⁹ a.a.O. Z. 21 f., vgl. dazu Grenfell-Hunt, BL I 323. Vgl. zur Auffassung auch die Übersetzung der Hrsgg. vor der Emendation.

⁸⁰ Die Deutung als „Zuständigkeitsort“ ist über den bestehenden Kontroversen (vgl. oben S. 212 ff.) von allen bisherigen Interpreten anerkannt. Dass bisher der „Ort des Besitzstandes“ noch nicht in die Debatte gezogen wurde, liegt m.E. daran, dass sich niemand von der ursprünglichen Auffassung der *ιδία* als *origo* ganz lösen konnte.

⁸¹ Vgl. hierzu und zum folgenden vor allem die Untersuchungen von F. Oertel, *Liturgie* 204, dazu auch oben S. 213 f.

Da wir entgegen unseren Ergebnissen für die ptolemäische Zeit bisher keinen Hinweis dafür finden konnten, dass die ἰδία etwa auch in römischer Zeit in irgendeinem Verhältnis zum Ort des Arbeitsplatzes stünde^{81a}, muss es nun unser Ziel sein, den Ort des Besitzstandes oder den Wohnort aus unseren weiteren Untersuchungen auszuklammern.

Wir gehen dabei von einem allgemein anerkannten Grundsatz der römischen Politik in Ägypten aus, nämlich diese reiche Provinz als Reservoir für die grossen Aufgaben der Kaiser vor allem in Rom selbst zu benutzen und daher so viel wie möglich aus dem Land herauszuwirtschaften⁸². Das bedingte eine straffe Finanzverwaltung, die jedes einzelnen Einwohners so schnell wie möglich habhaft werden konnte, um ihn zur Abgabe der von ihm geforderten Leistungen anzuhalten.

Die ἰδία als vornehmlicher Ort der Leistungspflicht des Individuums musste diesem Wunsche entsprechen, d. h. sie musste gewährleisten, dass in ihr der Staat jederzeit zugreifen konnte. Wir werden in Analogie zu unseren heutigen Verhältnissen annehmen müssen, dass der Aufenthaltsort des Individuums diesem Zweck in hervorragendem Masse entsprach. Und in der Tat sehen wir auch, dass die Behörden ihre Beamten zu dem jeweiligen Aufenthaltsort des Steuerzahlers schicken⁸³, ja, dass eigene Aussenbeamte zur Verfügung stehen, um die Abgaben an den Staat von Auswärtigen einzukassieren⁸⁴. Hierbei wird es ganz klar, wie wir das auch anneh-

^{81a} Erst während der Drucklegung wurden mir die Aufsätze von O. M. Pearl, *Aegyptus* XXXI (1951) 223 ff. und ebda. XXXIV (1954) 27 ff., bekannt, in denen er an Hand von Bescheinigungen über abgeleistete Dammarbeit aus dem Arsinoites zeigen konnte, dass für die Dammarbeit Arbeitsort und Wohnort in römischer Zeit nicht identisch sind, dass aber jeweils die Wohngemeinschaft verantwortlich bleibt.

⁸² Vgl. neben anderen U. Wilcken, *Grundzüge* 186; F. Oertel, *Liturgie* 423 f.; J. Vogt, *Römische Politik in Ägypten*, (Beih. z. „*Alten Orient*“, 2 [1924]) 7 f.; H. I. Bell, *Egypt* (1948) 76 und neuerlich auch E. Kornemann, *Weltgeschichte des Mittelmeerraumes* II (1949) 6 f.

⁸³ Vgl. dazu P. Graux I = SB IV 7461 (45 p.). Hier liegt gewiss eine legale Migration vor, denn der πράκτωρ λαογραφίας weiss, dass sich die Steuerschuldner ἐν τισιν κώμασι (Z. 5) des Nachbargaus aufhalten. Jedenfalls kann ich in dem Text des Papyrus keinen Anhalt dafür finden, dass sie unrechtmässig dort sind; vgl. auch unten S. 278.

⁸⁴ P. Teb. II 391 (99 p.) und dazu den wertvollen Kommentar von F. Preisigke, *Girwesen im griech. Ägypten* (1910) 265 ff. Eine Stütze für die

men mussten, dass der Staat sich nicht dort an den Einzelnen hält, wo er seinen Besitz hat, sondern wo er sich aufhält.

Das bestätigen bei genauem Zusehen auch unsere Urkunden. Frau Senphibis⁸⁵ nützt es nämlich nichts, wenn sie ihr Land aufgibt. Sie ist in ihrer *ιδία* registriert und muss diese schon verlassen, wenn sie sich ihrer Abgabepflicht für ihren Grundbesitz entziehen will. Ganz deutlich wird es aber auch dort, wo ein Petent fürchtet *μή μετανασθήσ(η)ς με τῶν ιδίων τῆς [ιδ]ίας*⁸⁶, dass eine Preisgabe des Grundbesitzes nichts fruchtete, sondern dass man aus seiner *ιδία*, seinem Aufenthaltsort fliehen musste.

Nun ist der jeweilige Aufenthaltsort, den die *πράκτορες* in P. Teb. II 391 beispielsweise aufsuchen müssen, im staatsrechtlichen Sinne zwar sicher nicht die *ιδία* des betreffenden Steuerzahlers, sondern sie ist der Ort, von dem die Beamten ausgehen, in dem der Einzelne listenmässig erfasst ist und zu Steuern veranlagt wird. Aber das Prinzip in der Festlegung dieses Ortes wird sicher das gleiche sein: am Aufenthaltsort kann man des Leistungspflichtigen am besten habhaft werden; deshalb ist er an seinem „ersten Wohnsitz“ fest registriert, hier befindet sich seine *ιδία*; in einen „zweiten Wohnsitz“ muss er sich ggf. abmelden, damit er über seine *ιδία* ständig erreicht werden kann⁸⁷. Eine solche „Abmeldung“, die keinen *ιδία*-Wechsel bedeutet, können wir aus der Tatsache ableiten, dass die Bewohner von ihrem Registrierungsort, ihrem „ersten Wohnsitz“ aus am Aufenthaltsort, ihrem „zweiten Wohnsitz“ zu Leistungen herangezogen werden⁸⁸, bzw. dass sie an ihrem „zweiten Wohnsitz“ ihre Leistungen für die Gemeinde im „ersten Wohnsitz“ erfüllen⁸⁹.

These F. Preisigke's (S. 268), dass sich die Aussenbeamten der Hilfe ihrer Kollegen in den betr. anderen Orten bedient haben, scheint mir in P. Corn. I 22 (Anf. I p.) gegeben; dazu unten Anm. 89.

⁸⁵ P. Oxy. III 488 und oben S. 235.

⁸⁶ P. Oxy. III 487 = *Mittéis, Chr.* 322 (156 p.), Z. 18.

⁸⁷ Möglicherweise werden Personen, die sich in einen „zweiten Wohnsitz“ abgemeldet haben, späterhin als *ἀλλόφυλοι* bezeichnet. Vgl. BGU 419 (276/7 p.) und dazu U. Wilcken in der Einleitung zu *Chr.* 373. Die Deutung als „Ortsfremder“ besteht sicher zu Recht, und dieser scheint nach dem Text keiner Beschränkung unterworfen, die wir bei illegalem Aufenthalt erwarten müssen.

⁸⁸ Vgl. dazu oben Anm. 83/4.

⁸⁹ In P. Corn. I 22 (Anf. I p.) ist uns eine Liste der *ξένοι* in Philadelphia von insgesamt 125 Personen erhalten. Diese Personen sind offensichtlich an ihrem „zweiten Wohnsitz“ ordnungsgemäss gemeldet und werden sicher auch hier —

Können wir diese Erkenntnis auch durch die weitere Untersuchung stützen, so erklärt ein solches System zugleich die Ausweitung des $\lambda\delta\iota\alpha$ -Begriffes vom privaten Gesichtswinkel aus. Denn für den Einzelnen macht es keinen Unterschied, ob er unmittelbar an seinem Aufenthaltsort vom Staat leistungspflichtig gemacht wird oder auf dem Wege über seinen „ersten Wohnsitz“. Er ist dann praktisch auch an seinem „zweiten Wohnsitz“ ebenso gebunden wie in der $\lambda\delta\iota\alpha$, so dass er verallgemeinernd diesen Begriff für jeden ordnungsgemässen Wohnsitz anwenden wird⁹⁰.

Ein solcher Gebrauch wird sich naturgemäss recht bald einbürgern und damit behält der $\lambda\delta\iota\alpha$ -Begriff auch diese, seine weite Bedeutung dann, wenn er staatlicherseits irrelevant geworden ist, wie das nach Vollendung der Munizipalisierung im römischen Ägypten der Fall ist⁹¹. So treffen wir den $\lambda\delta\iota\alpha$ -Begriff auch noch in zwei späten christlichen Urkunden⁹², aus denen mir keinesfalls der Schluss erlaubt scheint, dass dieser Begriff etwa auf die christliche Gemeinde übertragen worden sei. Es handelt sich dabei lediglich um allgemeine Kennzeichnung der „Heimat“, des „Zu-Hause“ der betr. Personen⁹³.

Ergebnis: Die amtlichen Verlautbarungen weisen die $\lambda\delta\iota\alpha$ als einen Aufenthaltsort des Individuums aus, und zwar nicht den jeweiligen, sondern einen zu einer bestimmten Zeit festgelegten, an dem der Einzelne registriert und im Zweifelsfalle in erster Linie

zu Gunsten der Gemeinde ihres „ersten Wohnsitzes“ — zu Leistungen herangezogen. Sofern es sich dabei um eine „Landflucht“ handeln sollte — so E. Bickermann, *Gnomon* III (1927), 672 —, ist diese jedenfalls nicht illegal.

⁹⁰ Vgl. dazu oben S. 237; jetzt auch PSI XII 1261 (212/7 p.), Z. 12.

⁹¹ Vgl. dazu unten S. 291. Vgl. dazu P. Rein. 56 (IV p.) = Wilcken, *Chr.* 419, bes. Z. 12 ff., wo für die staatlichen Zwecke der Liturgie nicht mehr die $\lambda\delta\iota\alpha$, sondern $\tau\alpha\ \lambda\delta\iota\alpha$ — die Orte des Besitzstandes — $\acute{\epsilon}\pi\iota\ \xi\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma$ gegenübergestellt werden. So mit U. Wilcken sicher richtig. Wenigstens spricht es durchaus gegen Th. Reinachs These, dass unter den $\lambda\delta\iota\alpha$ nur Hermoupolis verstanden werden könne, wenn der Briefschreiber Hermoupolis und Antinoopolis (Z. 21 ff.) als die für die Liturgie in Frage kommenden Orte aufführt.

⁹² Vgl. P. Giss. 55 (VI p.) bes. Z. 12 f., wo der Bischof von Aphrodite einem seiner Amtsbrüder einen Diakon empfiehlt und bittet, diesem dort ein Amt zu übertragen, bis er wieder $\acute{\epsilon}\pi\iota\ \tau\grave{\eta}\nu\ \lambda\delta\iota\alpha\nu\ \kappa\acute{\omega}\mu\eta\nu$ zurückkehren könne. Weiterhin Stud. Pal. VIII 899 (VII p.), eine Auszahlungsanordnung an Kupferschmiede, die auf Geheiss eines $\theta\epsilon\rho\phi\acute{\upsilon}\lambda(\alpha\kappa\tau\omicron\varsigma)$ — wahrscheinlich eines Klostersvorstehers — $\epsilon\iota(\varsigma)\ \tau(\grave{\eta}\nu)\ \lambda\delta\iota(\alpha\nu)$ zurückkehren.

⁹³ Vgl. dazu oben S. 216 und auch P. Fay. 136 (IV p.).

leistungspflichtig ist. Damit trägt die *ἰδίαι* die Merkmale eines „ersten Wohnsitzes“ an sich⁹⁴.

Zusammenfassung

Die allgemein anerkannte Bedeutung der *ἰδίαι* als Ort der Zuständigkeit für das Individuum, als „Gemeinde, woselbst man vor anderen Orten heimatberechtigt und lastenpflichtig ist“, hat sich auch in unserer bisherigen Untersuchung am Vorkommen des *ἰδίαι*-Begriffes in den Papyri bestätigt. In dieser allgemeinen Bedeutung erscheint der Begriff in der Mehrzahl der privaten Zeugnisse vom Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. bis zum IV. Jahrhundert n. Chr. Er kennzeichnet jedoch nur ganz allgemein die Bindung, in der sich die ägyptische Bevölkerung befindet, und die — da es eine *ἰδίαι* gibt — überall wirksam wird, wo sich das Individuum ordnungsmässig aufhält. Deshalb verliert er in diesem Bereich sogar hin und wieder seine Beziehung zur Gemeinde, und die *ἰδίαι* ist dann gleich dem engsten Wohnsitz, dem Haus, auf das eben letztlich die *ἰδίαι*-Bindung auch übertragbar ist. Schliesslich wird vom privaten Gesichtswinkel aus offensichtlich noch die staatliche Bindung an die *ἰδίαι* mit der metaphysischen an die „Heimat“ verquickt — und das um so leichter, da beide Orte in der Mehrzahl der Fälle identisch sein mögen —, so dass in diesen Zeugnissen die *ἰδίαι* schon vom Ende der Ptolemäerzeit ab wiederholt in der weitesten Bedeutung als „Heimat“ gebraucht wird.

Da also hier nur eine sehr vage Bestimmung vorliegt, scheint es mir nicht unwesentlich, dass wir in unserer Untersuchung auch schon eine Vorstellung von den Grundlagen der *ἰδίαι* bekommen konnten. Diese Grundlagen scheinen für die ptolemäische und für die römische Zeit verschiedene gewesen zu sein. Jedenfalls weisen die amtlichen Urkunden die *ἰδίαι* in der ptolemäischen Zeit als den *Ort* aus, *an dem sich der zugewiesene Arbeitsplatz befindet*, in der römischen Zeit als den *ersten Wohnsitz* des Individuums. Der Geltungsbereich der Bindung an diesen Ort scheint grundsätzlich alle Bewohner der *χώρα* zu umfassen; er findet in der ptolemäischen Zeit seine Grenze an der praktischen Möglichkeit des Staates, Arbeitsplätze zuweisen zu können, d. h. die Konsequenzen aus dieser Bindung können nur für *οἱ ταῖς προσόδοις ἐπιπεπληγμένοι* gezogen werden. Dagegen scheint

⁹⁴ Vgl. z. B. P. Teb. I 41 (119 a.).

die Bindung für diese Personengruppe in der ptolemäischen Zeit enger gewesen zu sein, als es dann später für die Gesamtbevölkerung in der römischen Zeit der Fall war.

In der Grössenordnung muss ein solcher Ort immer mit der Gemeinde identisch sein⁹⁵. Auch unsere Quellen legen im wesentlichen die Ergänzung ἡ ἰδία κώμη für die ἰδία nahe. Die anderen vorgeschlagenen Ergänzungsmöglichkeiten entsprechen nicht dem Gebrauch des ἰδία-Begriffes in den amtlichen Urkunden⁹⁶.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die hier vorgetragene Lösung nur hypothetischen Charakter besitzt. Mit ihr können wir uns bei der Bedeutung des zu untersuchenden Begriffes nicht begnügen. Suchen wir aber nach weiteren Erkenntnismöglichkeiten, so bieten sich die Erscheinungen der Ortsflucht⁹⁷ und der Volkszählung⁹⁸ an, die wir beide schon wiederholt in engem Zusammenhang mit der ἰδία sahen. Diesen Gebieten wollen wir deshalb weiterhin unser Augenmerk zuwenden.

II

ΙΑΙΑ UND ANΑΧΩΡΗΣΙΣ

Gegenüber der ἀναχώρησις befinden wir uns, sobald wir die Fachliteratur nach ihrer Bedeutung um Rat fragen, in einer ähnlich misslichen Lage wie gegenüber dem ἰδία-Begriff. Schon früh

⁹⁵ Diese Gemeinde zunächst als personelle Einheit, wie sie auch von M. Hombert — C. Préaux gesehen wurde; vgl. dazu oben S. 215, Anm. 25. Diese personelle Einheit entspricht jedoch natürlich auch einer bestimmten territorialen Einheit.

⁹⁶ Vgl. zu den Ergänzungsmöglichkeiten oben S. 215. ἡ ἰδία πόλις und ἡ ἰδία πατρις kommt nur für die Bürger der Griechenstädte in Frage und bedeutet hier den Civitätsort, den es für die übrige Bevölkerung nicht gibt; vgl. dazu oben S. 219. — ἡ ἰδία οἰκία erscheint nur in privaten Urkunden, in denen ein bestimmter, ganz persönlicher Aspekt zum Ausdruck kommt; vgl. dazu oben S. 223. — ὁ ἰδιος νομός ist einmal schon grammatisch schwierig, erscheint aber auch nur in Verbindungen, die nicht eigentlich dem ἰδία-Begriff entsprechen; vgl. dazu oben S. 229 Anm. 51.

⁹⁷ Die amtlichen Verlautbarungen sind ausschliesslich durch die Ortsflucht der Bevölkerung bedingt, und die Petitionen stehen mit ihr meist im Zusammenhang; vgl. oben S. 220 ff., 227 ff., 233 f.

⁹⁸ Vgl. vor allem Stud. Pal. IV S. 62 ff., Z. 627; aber auch die allgemeine Erkenntnis, dass die Bevölkerung zum Zensus in ihre ἰδία zurückkehren musste (dazu T. Kalén, P. Berl. Leihg. S. 174); aber die λαογραφία ist — wenigstens

wurde die Verbindung dieser Erscheinung mit dem *ἰδία*-Begriff und ebenso der Ausdruck als *terminus technicus* erkannt, so dass M. Rostovtzeff zu der Folgerung kam: „*ἀναχωρεῖν* ist korrelat von *ἰδία*, weggehen und zwar als Protest kann nur der, welcher an seinen Wohnort, wenn auch nicht streng rechtlich, so doch tatsächlich gebunden ist“¹. Zu einem ähnlichen Schluss gelangte dann neuerlich auch V. Martin, wenn er in einem Aufsatz, der für die Erscheinung der *ἀναχώρησις* in Ägypten von grösster Bedeutung ist, *ἀναχωρεῖν* unter Anwendung der von ihm erarbeiteten Bedeutung des *ἰδία*-Begriffes² als „l’acte par lequel un individu isolé ou un groupe d’individus abandonne son domicile légal et disparaît pour se soustraire à ses obligations envers l’Etat“ definiert³.

Beide Definitionen beziehen sich nach der Meinung dieser Gelehrten auf die *ἀναχώρησις* in ptolemäischer und römischer Zeit. Daher müssen wir ihnen gegenüber skeptisch sein, da uns eine Identifikation der *ἰδία* mit dem *Wohnort*, bzw. dem *domicile légal* in ptolemäischer Zeit nicht gegeben erschien⁴. Darüber hinaus müssen wir ein weiteres Bedenken anmelden. Auch wir haben bereits wiederholt eine Verbindung zwischen Ortsflucht und *ἰδία* konstatieren können. Diese Verbindung scheint uns von M. Rostovtzeff aber doch zu eng gefasst: eine Bindung braucht u. E. nicht notwendige Voraussetzung für eine Flucht als Protest zu sein⁵.

Wir finden aber in der Literatur noch weitere Definitionen. So wird ein Unterschied zwischen der *ἀναχώρησις* der ptolemäischen

in römischer Zeit — so eng mit der *ἰδία* verbunden, dass die Angabe des Zahlungsortes der Kopfsteuer offenbar an Stelle der Heimatsbezeichnung treten kann, vgl. P. Mich. Inv. 795 (übs. v. J. G. Winter, *Life and letters in the papyri* [1933] 132).

¹ Kolonat, S. 74 f. Die *ἀναχώρησις* als *terminus technicus* bei U. Wilcken *Archiv* V (1913) 222.

² Vgl. oben S. 229 und dazu Anm. 50.

³ *Les Papyrus et l’histoire administrative de l’Égypte gréco-romaine*, (Münch. Beitr. XIX [1934] 102 ff.), hier S. 144. Vgl. jetzt auch H. Henne, in seinem Vortrag auf dem 8. Papyrologenkongress, der im nächsten Band der *Mitteil. a. d. Papyrussammlg. d. Nationalbibl. in Wien* erscheinen wird.

⁴ Vgl. dazu oben S. 236.

⁵ Wir denken dabei an eine grosse Zahl von Emigrationen unserer Zeit, die durchaus als Protestakte aufzufassen sind, ohne dass für die Emigranten juristisch oder faktisch eine Bindung an den bisherigen Aufenthaltsort bestanden hätte. Vielmehr wird eine Flucht dann notwendig, wenn der Protestierende am Aufenthaltsort mit dem sofortigen Eingreifen der Staatsgewalt rechnen muss, und damit jeder Protest unwirksam gemacht wird.

und der römischen Zeit darin gesehen, dass diese Erscheinung unter den Ptolemäern zum System der Verwaltung gehört habe und damit ein der Bevölkerung vom König zediertes Recht gewesen sei, in römischer Zeit aber ein von der Verwaltung bekämpftes Unwesen darstelle⁶. Mit dieser Unterscheidung verbindet sich dann zu meist die Annahme, die ἀναχώρησις kennzeichne in ptolemäischer Zeit die Asylflucht⁷.

Diese letzten Stellungnahmen scheinen mir zwiefach beeinflusst: einmal durch die Arbeiten F. v. Woess⁸, dessen Behauptung „der antike Streik vollzog sich, in Ägypten, meist in Gestalt der Asylflucht“ man um so eher als Definition für die ἀναχώρησις nahm, als man auch in dieser Erscheinung immer wieder eine Parallele zum modernen Streik suchte⁹; zum anderen durch die sprachliche Auffassung der Präposition ἀνα als „hinauf“¹⁰. Beide Voraussetzungen aber sind stark anfechtbar und damit verlieren auch die aus ihnen abgeleiteten Folgerungen erheblich an Wert. Wir wollen hier nur darauf hinweisen, dass schon die geringe Anzahl von Urkunden, auf die F. v. Woess seine Behauptung stützte¹¹, vor weitreichenden Schlüssen warnen sollte, und dass es zum anderen gar nicht sicher ist, dass wir in der Ortsflucht eine Parallele zum Streik vor uns haben¹².

⁶ Vgl. dazu V. Martin, a.a.O. 146 f. (mit weiteren Literaturangaben). W. L. Westermann, *The Ptolemies and the welfare of their subjects* (Am. Hist. Rev. XLIII [1938]) 276 ff. Westermann will ein Unterscheidungsmerkmal auch darin sehen, dass die ἀναχώρησις in ptolemäischer Zeit immer Gruppencharakter besitzt. Dagegen M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* III 1549, Anm. 179.

⁷ Vgl. W. L. Westermann, *Amer. Hist. Rev.* XLIII (1938) 276: ἀναχώρησις = „going up“ (zum Tempel); ἐκχώρησις = „going out“ (wahrscheinlich aus dem Gau). Dem schliesst sich auch M. Rostovtzeff, a.a.O. I, 291, mit der Definition „flight to a temple“ an.

⁸ *Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit* (Münch. Beitr. V [1923]) 88 ff., hier besonders S. 298; ders., *Ἀσυλία*, ZSS XLVI (1926) 32 ff.

⁹ Vgl. besonders E. Ziebarth, *RE Suppl.* VII (1940) Sp. 1250 f.; C. Préaux, *L'Économie royale des Lagides* (1939), Index, s.v. grève; und jetzt auch H. Bengtson, *Museum Helveticum* X (1953) 172.

¹⁰ Vgl. W. L. Westermann, a.a.O.; aber auch schon F. Preisigke, *Fachwörter*, s.v. ἀναχωρέω, wenngleich hier ohne Beziehung auf den Tempel.

¹¹ ZSS XLVI (1926) 32 ff. (S. 32 muss es übrigens PSI 502, nicht 562 heissen).

¹² Für den Streik ist Gruppencharakter und die Absicht, durch die Arbeitsniederlegung einen günstigeren Arbeitsvertrag zu erhalten, Voraussetzung; vgl. dazu W. Stieda, *Handwb. d. Staatswiss.* 3. Aufl. I (1909) 918. — Für die ἀνα-

Auf diese Fragen müssen wir jedoch in der folgenden Untersuchung noch näher eingehen. Und wir werden dabei gut daran tun, uns möglichst von den Belastungen freizuhalten, durch die die ἀναχώρησις bisher schon a priori eine bestimmte Wertung erhalten hat¹³.

Hier wollen wir gleich noch untersuchen, welche sprachliche Bedeutung von ἀναχωρεῖν unserer Untersuchung zu Grunde liegen muss. Und dabei sei uns eine Blick in die griechische Literatur gestattet, in der wir ἀναχωρεῖν von den homerischen Gedichten an vorfinden. Die Grundbedeutung des Wortes ist dort „zurückgehen“, „zurückkehren“¹⁴ und „weggehen“¹⁵, dabei in der *Ilias* meist mit Bezug auf die Schlacht, wobei es dann als „entweichen“ übersetzt werden muss¹⁶. Diese Bedeutung bleibt auch in der klassischen Zeit¹⁷ wie in der *κοινὴ*¹⁸. Es findet jedoch auch häufig dort Anwendung, wo nicht ein Ortswechsel bezeichnet werden soll, sondern ein Zurückweichen vor einer unangenehmen Lage, einer Belastung ausgedrückt wird¹⁹. Bei der Kennzeichnung des Ortswechsels wird es zum Synonym von φεύγειν²⁰.

Der Präposition ἀνα kommt also hier die Bedeutung „zurück“, „nach hinten“ zu²¹, so dass aus der Präposition keine Folgerung

χώρασις tritt die Absicht, einen günstigeren Arbeitsvertrag zu erhalten, hinter der Resignation gegenüber dem unausweichlichen Druck zurück; vgl. M. Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich* (1929) I, 147 f. und unten S. 251 Anm. 54. Zum Gruppencharakter vgl. S. 256.

¹³ Die Abhängigkeit vom ἰδίω-Begriff bes. deutlich bei V. Martin a.a.O. 144 ff. Die Gefahr einer Verallgemeinerung auf alles, was „Flucht“ ist, bei C. Préaux, *Economie royale* 500 ff.

¹⁴ *Ilias* X 210; *Odyss.* XVII 461.

¹⁵ *Od.* XXII 270.

¹⁶ *Ilias* IV 305, XI 189, XVII 30, XX 335.

¹⁷ Für „Zurückgehen“ vgl. *Thuc.* VIII 15, 1; für „rückwärtsgehen“ *Hdt.* IV 183, 3; für „weggehen“ *Hdt.* V 94, 1. Unberücksichtigt können wir die Fälle lassen, in denen ἀναχωρεῖν von Sachen ausgesagt wird — in der Bedeutung „übergehen auf“ (vgl. *Hdt.* VII 4; *Antiph.* II 1, 3).

¹⁸ Vgl. dazu ἀναχωρεῖν vom „zurücktreten“ des Nils z.B. *P. Ent.* 27 = *Wilcken, Chr.* 442 (223/2 a), Z. 15.

¹⁹ Vgl. *Lys.* XIV 6; *Plato, Symp.* 221a. Verallgemeinernd *Hdt.* III 143, V 61; *Thuc.* I 30, 2; *Cic. ad Att.* IX 4, 2. Besonders auch in methaphorischem Gebrauch *Plato, Phaed.* 83a, *Polyb.* XXIX 25,5.

²⁰ Besonders deutlich ev. *Matth.* II 14 als Ausführung des Befehls, der mit φεύγε wiedergegeben ist (v. 13).

²¹ Genau so auch ἀναστρέφω, ἀνατρέχω; vgl. F. Preisigke, *Wb.*, s. vv.

für ein Ziel des „Gehens“ gezogen werden kann, sondern nur eine solche für den Ausgangspunkt. Dieser ist der bisherige oder normale Standort des „Gehenden“.

1. In der ptolemäischen Zeit

Bei der grossen Anzahl von Synonyma²², die wir in der ptolemäischen Zeit auch sonst zur Kennzeichnung einer Flucht antreffen, muss uns vordringlich die Frage beschäftigen, ob ἀναχωρεῖν wirklich als terminus technicus gebraucht wurde, und ob damit die ἀναχώρησις eine festbegrenzte Erscheinung kennzeichnen konnte, die dann evtl. in einem Zusammenhang mit der ἰδία steht. In einem solchen Sinne haben doch namentlich M. Rostovtzeff und V. Martin die ἀναχώρησις verstanden²³, und von ihren Definitionen werden wir auch hier wiederum ausgehen.

Das unbedingte Abhängigkeitsverhältnis zwischen ἀναχώρησις und ἰδία, das nach M. Rostovtzeff gegeben ist, würde postulieren, dass die Erscheinung der ἀναχώρησις nur zu einer Zeit angetroffen werden kann, in der das Institut der ἰδία in Ägypten besteht. Das würde jedoch nach unserer Erkenntnis, dass diese Institution erst im Laufe des II. Jahrhunderts v. Chr. entstanden ist²⁴, bedeuten, dass wir auch die ἀναχώρησις erst von dieser Zeit an nachweisen könnten. Ein kurzer Blick genügt zu der Feststellung, dass das nicht der Fall ist — wenigstens soweit man das reine Vorkommen des Verbums ἀναχωρεῖν in Betracht zieht. Da gibt es eine grosse Anzahl von Urkunden des Zenon - Archivs²⁵, aber auch ausserhalb desselben aus dem III. und dem Anfang des II. Jahrhunderts v. Chr.²⁶, in denen die Flucht Einzelner oder von Gruppen²⁷ durch

²² ἀποχωρέω, ἐκχωρέω, ἀποδιδράσκω, ἀποτρέχω, φεύγω mit Komposita; vgl. dazu F. Preisigke, *Wb.*, s. vv.

²³ Vgl. ihre Definitionen oben S. 241.

²⁴ Vgl. oben S. 222.

²⁵ P. Cair. Zen. I 59133; II 59230; 59245; III 59310; 59335; 59442; 59466; 59484 (= PSI IV 442); IV 59590; 59613; 59620; 59782 (b) col. IV (?); V 59837; PSI IV 348; VI 637; 667; P. Petr. II 5 (a); SB V 7984.

²⁶ BGU VI 1215 (III a.), 1245 (III/II a.); P. Ent. 86 (221/0 a.); P. Hib. 71 (245/4 a.); 113 (ca. 260 a.); P. Lille I 3, IV, Z. 70 ff. (nach 241/0 a.); P. Rein. II 97 (III/II a) P. Teb. III 703, Z. 215 ff. (E. III a.), 774 (ca. 187 a.) (?), 895 (ca. 175 a.), 1008 (A. II a.); UPZ 18 (= P. Par. 23) (163 a), 121 (= P. Par. 10) (156 a.), 122 (= P. Par. 12) (157 a.), unklar bleibt die Beziehung in den neuen

ἀναχωρεῖν wiedergegeben wird. So können wir also nicht zu der Definition M. Rostovtzeffs gelangen.

Das entscheidende Merkmal an der Erklärung V. Martins dagegen ist die Verbindung der ἀναχώρησις mit den Verpflichtungen gegenüber dem Staat. Nach seiner Definition dürfte ἀναχωρεῖν nur dort gebraucht werden, wo die Flucht eines Einzelnen oder einer Gruppe vor dem staatlichen Leistungszwang gekennzeichnet werden soll. Auch da versagen unsere Urkunden; denn in ihnen wird ἀναχωρεῖν auch für die Flucht von Sklaven vor ihren Herren²⁸, von Arbeitern im privaten Dienstverhältnis vor ihren Arbeitgebern²⁹ sowie von Delinquenten vor der Gerichtsbarkeit³⁰ verwandt — alles Fälle, die der Ansicht V. Martins zuwiderlaufen.

Sollen wir daraus folgern, dass ἀναχωρεῖν eben nicht als terminus technicus zu begreifen ist, und dass die beiden Gelehrten bei ihrer Definition übers Ziel hinausgeschossen haben? Das scheint mir jedenfalls verfrüht; denn eine solche Ablehnung würde nicht berücksichtigen, dass ein und dasselbe Wort sowohl in seiner allgemeinen Bedeutung wie in der prägnanten eines terminus technicus gebraucht werden kann³¹. Wir müssen also weiterhin die Möglichkeit eines solchen Gebrauchs untersuchen und dabei gibt uns die bisherige Auseinandersetzung mit M. Rostovtzeff und V. Martin gleich ein Indiz an die Hand.

Bei einer Überprüfung der Urkunden, die trotz Verwendung des Verbums ἀναχωρεῖν mit der Definition Martins nicht übereinstimmen³², können wir feststellen, dass sie bis auf eine Ausnahme³³

amtlichen Texten aus dem III. a.: P. Hib. II 198 (Philad.-Euerg.) Frg. 5 (V). Z. 3 im Zusammenhang mit λείπει (R) Z. 5, sowie P. Hib. II 242 (Euerg. od. Philop.).

²⁷ Für Gruppenflucht zeugen von den Zenon-Papyri P. Cair. Zen. II 59245; IV 59782 (b) (?); SB V 7984; PSI VI, 667, P. Petr., II 5 (a); vielleicht wird auch daran gedacht in P. Cair. Zen. I 59133; II 59230; aus sonstigen Papyri: P. Hib. 71; BGU VI 1245; vielleicht auch P. Teb. III 703, Z. 215 ff.

²⁸ P. Cair. Zen. III 59442; IV 59613; V 59837; wahrscheinlich aber auch P. Cair. Zen. III 59335; P. Hib. 71; PSI VI 637, 667.

²⁹ P. Cair. Zen. I 59133; II 59230; III 59310; SB V 7984; wahrscheinlich ebenso P. Cair. Zen. IV 59782 (b); PSI IV 348.

³⁰ P. Cair. Zen. III 59484; IV 59620; BGU VIII 1797.

³¹ Vgl. für die ägyptische Verwaltungssprache F. Preisigke, *Fachwörter* mit gleichen Verba in F. Preisigke, *Wörterbuch*: z.B. ἀνάγω, εισάγω, εισδίδωμι, ἀπογράφωμαι, u.a.

³² Vgl. oben Anm. 28/30.

³³ BGU VIII 1797 (I a.); vgl. dazu unten S. 256.

dem III. bzw. Anfang des II. Jahrhunderts v. Chr. angehören — also einer Zeit, in der es nach unseren Beobachtungen die Erscheinung der ἀναχώρησις gemäss der Definition M. Rostovtzeffs noch gar nicht geben durfte.

Dieses Zusammentreffen kann nicht zufällig sein. Denn es bedeutet doch nicht weniger, als dass die Definitionen beider Gelehrten zutreffen, wenn man sie auf die Zeit vom II. Jahrhundert v. Chr. an beschränkt.

Führen wir eine solche zeitliche Trennung durch, dann stossen wir aber auch gleich noch auf ein weiteres, äusseres Indiz. Genau wie bei dem Vorkommen des ἰδίαι-Begriffes begegnen wir dem Verbum ἀναχωρεῖν vom Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. an vorwiegend in amtlichen Schreiben³⁴, während es zuvor dort nur selten erscheint. Der Übergang in die Verwaltungssprache würde ebenfalls dafür sprechen, dass der Begriff erst jetzt als terminus technicus verstanden wird.

Mit diesen Voraussetzungen wollen wir einen Blick auf die frühen Zeugnisse des ἀναχώρησις-Begriffes werfen, um an ihnen selbst nochmals zu überprüfen, ob wir es hier mit einem terminus technicus zu tun haben. Dabei muss es uns doch schon stutzig machen, dass ein Zeugnis — es handelt sich dabei um PSI V 502 (257/6 v. Chr.)³⁵ —, das immer wieder für die ἀναχώρησις in Anspruch genommen worden ist³⁶, gar nicht das Verbum ἀναχωρεῖν, sondern ἐκχωρεῖν gebraucht — ein Verbum also, das nach der Auffassung W. L. Westermanns gerade einen Gegensatz zur ἀναχώρησις ausdrücken soll³⁷. Ja, bei dieser Urkunde wird nicht einmal an das parallele Kompositum angeknüpft, sondern nur die Aussage über eine Tempelflucht als ἀναχώρησις verstanden³⁸.

³⁴ Vgl. dazu unten S. 253 f.

³⁵ Vgl. dazu M. Rostovtzeff, *A large Estate in Egypt in the Third Cent. B.C.* (1922) 75 ff.

³⁶ So F. v. Woess, a.a.O., C. Préaux, *Économie royale*, 501, N. Lewis, *JEA* 23 (1937), S. 63, Anm. 5.

³⁷ Vgl. oben Anm. 7. Es gibt übrigens ausserdem nur noch ein einziges Zeugnis für ἐκχωρεῖν in ptolemäischer Zeit (P. Teb. III 707 [118 a.]). In beiden Fällen fehlt eine Angabe über den Zielort der Flucht, so dass die These W. L. Westermanns in den Urkunden keine Stütze findet.

³⁸ Während noch F. Preisigke, *Wb.*, s.v. ἐκχωρέω die Wendung ἐκχωρήσειν τοῦ σπόρου (Z. 22) mit „das Saatgeschäft im Stich lassen“ übersetzt, gibt es M. Rostovtzeff, a.a.O., 76, wieder mit „to renounce there rights to the crops“. Das scheint mir jedoch aus 2 Gründen nicht haltbar: 1. bedeutet in den Papyri

Aber noch weitere Urkunden zeigen die Kennzeichen, die bisher allgemein als typisch für die ἀναχώρησις angesehen worden sind, ohne dass jedoch die in ihnen wiedergegebene Flucht ἀναχωρεῖν heisst³⁹. Denn wenn einmal die Deichwächter sich beklagen, dass sie statt für zwei nur für einen Monat entlohnt worden sind, ihren rückständigen Lohn einfordern und dabei drohen, εἰ δὲ μὴ, ἀπο-/δραμούμεθα, οὐ γὰρ ἰσχύομεν⁴⁰, und wenn in einem anderen Fall berichtet wird, dass Bauern ihr Land verlassen haben, weil sie ihr Abgabensoll nicht erfüllen konnten⁴¹, so sind das doch wirklich

ἐκχωρεῖν nie einen Verzicht ohne eigene, räumliche Aufgabe des bisherigen Besitzes (vgl. F. Preisigke, *Wb.*, a.a.O.), 2. aber wird σπόρος nicht als „Ertrag“ gebraucht, wie das nach Rostovtzeff nötig wäre (vgl. F. Preisigke, *Wb.*, s.v. σπόρος). Es muss also bei der Übersetzung F. Preisigkes bleiben. Das bedeutet, dass die Tempelflucht von der Ortsflucht unterschieden wird, wobei letztere offenbar eine Steigerung darstellt. Zu dieser Unterscheidung vgl. noch unten Anm. 54.

³⁹ PSI IV 421, V 490 (vgl. dazu C. Préaux, a.a.O., 501), P. Cair. Zen. III 59329.

⁴⁰ PSI IV 421, Z. 8 f.

⁴¹ PSI V 490, bes. Z. 14 f. Es will mir allerdings nicht richtig scheinen, wenn C. Préaux, a.a.O. 501, hier von einem „Verlassen brachliegenden Landes“ spricht, und deshalb sei mir gestattet, auf den ganzen Text hier einzugehen. Der Brief, mit dem wir es zu tun haben, ist an einen Vertrauten des Apollonios, Ἴπ[ρόνικος?], gerichtet und handelt wie ein früherer, auf den der Absender keine Antwort erhielt, περὶ γενηματοφυλάκων / [καὶ ἄλλων] (Z. 1 f.). Er geht dem Adressaten in Abschrift zu mit der Bitte, für Antwort zu sorgen. Um diese Antwort ist der Absender sehr bemüht, denn er schliesst gleichsam eine Drohung an, die ich etwa ἐὰν γὰρ μὴ ἡμῖν ἀντιγράφη ἀισθάνεσθαι ἄλλων / [καὶ κακίωνων?] (Z. 4 f.) lesen möchte. Dann folgt die Abschrift des Briefes an Apollonios, in dem zu Beginn περὶ γενηματοφυλάκων berichtet wird (Z. 6—10). Im Dorf ist man schon bei der Ernte, und nun fehlt es an Erntewächtern, οἳ διατηρήσουσιν τὸν τε ἀμητόν καὶ ἐπὶ τῶν ἀλώων / [τὸν ἤδη θερισθέντα σῖτον] (so wenigstens ergänzt G. Vitelli, PSI V, S. XI, während F. Preisigke, *Wb.*, s.v. ἀμητος dieses als Substantiv fasst. Da uns aber dieses Substantiv sonst nicht überliefert ist, glaube ich mit den Hrsgg. an ἀμητόν, wobei dann allerdings die Ergänzung θερισθέντα eine unangebrachte Tautologie schafft — anders als die umgekehrte Form P. Hib. 47, Z. 12; vgl. dazu M. Schnebel, *Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten* (Münch. Beitr. VII [1925]) 167. Ich möchte deshalb lieber συναχθέντα lesen — vgl. dazu P. Hib. 45, Z. 12; P. Petr. II 13, 14, 2). Bei diesem Mangel an Hilfskräften besteht offenbar die Gefahr des Diebstahls (vgl. Z. 10), so dass der Absender wohl einen Befehl zur Einstellung von Hilfspersonal erbittet, und deshalb etwa schreibt: γραφήτω εἰ δεῖ καταστήσασθαι / [καὶ ἄλλους γεωργούς ὥστε σὺν] αὐτοῖς δυνατοὶ εἶσιν κτλ. (Z. 8 f.) (Vgl. dazu P. Teb. I 27, Z. 47 ff., sowie die klärenden Ausführungen von F. Oertel, *Liturgie* 47). — Im zweiten Teil des Briefes handelt es sich darum, dass irgendwelche Leute — offenbar doch Bauern — das Dorf verlassen haben

Fälle von Flucht vor der allzu grossen Belastung durch den Staat⁴².

Nur drei gleichartige Zeugnisse stehen dem innerhalb des Zenon-Archivs gegenüber, in denen ἀναχωρεῖν auch wirklich gebraucht wird. Dabei ist die Situation in P. Cair. Zen. II 59245 (252 v. Chr.) ganz ähnlich der in PSI 502⁴³, während wir in P. Petr. II 5 (a) (ca. 250 v. Chr.) vielleicht eine Parallele zu PSI IV 421 vor uns haben, der über die Flucht der Deichwächter be-

(Z. 14). Der Absender schreibt, dass es erforderlich gewesen sei, mit den Steuereintreibern eine schriftliche Vereinbarung zu treffen (vgl. für die gleiche Situation συγγράφειν πρὸς αὐτόν, P. Mich. Zen. 96, Z. 6), also wohl συγγράψασθαι πρὸς τοὺς ἐξεί-/ [ληφότας τὰ δίκαια γενόμενα καὶ] τὰ βέβαια (Z. 11 f., vgl. dazu BGU 1002, Z. 14). Das wurde aber offenbar unterlassen — vgl. Irrealis, Z. 10 —, so dass die Bauern befürchten, ihr volles Abgabesoll nach Massgabe des ausgeteilten Saatgetreides (Z. 13) erfüllen zu müssen, obwohl ihnen der Getreidewurm Korn vernichtet hat (dazu Ergänzung in Z. 14 wohl doch eher γῆν nach P. Teb. 701, Z. 74 f., wo allerdings von der Ausgabe neuen Saatgetreides gesagt wird εἰς [τὴν σκω-]/[λ]ηκ[ό]βρωτον γῆν [= Lesung S. Hunt]. Zur Sache selbst vgl. P. Cair. Zen. III 59433; P. Oslo II 26, wodurch deutlich wird, dass in diesen Fällen Abgabennachlass normal war). Durch diese Sachlage ist wohl einerseits eine erhöhte Diebstahlsgefahr bedingt (s.o.), zum anderen werden Bauern — das ist nach dem Vorangegangenen klar — gezwungen, ihr Land zu verlassen. Die Ergänzung dieses Passus durch die Hrsgg. ἀποκεχωρήκασιν ἐγκα-/ [ταλείποντες τοὺς γεωργούν?]-τας τὴν γῆν (Z. 14 f.) legt nahe, dass dabei nur einige im Spiele sind (das wirkliche Subjekt steht in der Lücke Z. 13). Dann vermisst man aber etwa ἄλλους, was nicht mehr untergebracht werden kann. Oder könnte man vielleicht ἐγκα-/ [λούμενοι τῆς ὀλιγορ]ίας τὴν γῆν lesen? Jedenfalls ist damit klar, dass der Grund zur Flucht hier wie in den anderen Fällen, die wir betrachtet haben, darin liegt, dass von den Flüchtigen die Verpflichtungen gegenüber dem Staat — gerecht oder ungerecht — nicht erfüllt werden können.

⁴² Vgl. ebenso P. Cair. Zen. III 59329 (248 a.). Dem Mann, über dessen Festnahme zwei Weingärtner hier berichten: κατελάβομεν δὲ καὶ τὸν / Ἄτρεῦν πεφευγότα, ἐπιβολῆς/ αὐτῶι γενομένης περὶ λαχα-/ νιῶν τινων, hatte man also offenbar eine Gemüsesteuer auferlegt.

⁴³ Vgl. dazu M. Rostovtzeff, *A Large Estate* 75. C. Préaux, *Économie royale* 501, will in der ἀναχώρησις eine *secessio* gegen die Höhe des Pachtzinses sehen. Mir scheint nach Z. 1 ff. eher, dass sich die Bauern dagegen wehren, nach Zuteilung ihres Landes an Kleruchen Afterpächter zu werden; vgl. auch F. v. Woess, *Asylwesen* 86. — Ziel der Flucht ist sicher der bedeutende Tempel im Memphites; so gegen C. C. Edgar sicher richtig F. v. Woess, a.a.O. 114 f., der allerdings an der Asylie des Tempels zweifelt. Daran braucht auch nicht gedacht zu werden. Wie uns P. Teb. I 39 lehrt, verbot den Staatsorganen — wenn auch vielleicht kein Befehl, so doch — die Scheu vor dem Heiligtum, Amtshandlungen im Tempel vorzunehmen. Vgl. dazu auch F. v. Woess, *Asylwesen* 90, der aber weiterhin die Bedeutung dieser natürlichen Ehrfurcht als Entstehungsgrund für die Asylie vernachlässigt.

richtete⁴⁴. Dazu kommt noch ein drittes, singuläres Zeugnis über die Flucht eines Kriegsdienstverweigerers⁴⁵.

Für die gleiche Situation — und zwar nicht für eine beliebige, sondern für die, die dem ἀναχώρησις - Begriff in besonderem Masse adäquat sein soll⁴⁶ — werden also in unseren Urkunden neben ἀναχωρεῖν unterschiedslos auch die Verben ἀποχωρεῖν, ἐκχωρεῖν, ἀποτρέχειν und φεύγειν gebraucht. Das spricht nicht für einen terminus technicus. Noch viel weniger können uns einen solchen die Urkundengruppen bestätigen, in denen nicht von der Flucht vor der Leistungspflicht gegenüber dem Staat, sondern von der Sklavenflucht, der vorzeitigen Aufgabe des privaten Arbeitsverhältnisses oder der Flucht vor strafrechtlicher Verfolgung berichtet wird⁴⁷. Hier ist ἀναχωρεῖν ganz deutlich synonym allen anderen Verben in der Bedeutung „fliehen“⁴⁸.

Dagegen scheinen die frühen Urkunden ausserhalb des Zenon - Archivs einen einhelligen Gebrauch von ἀναχωρεῖν zu bezeugen⁴⁹.

⁴⁴ Vgl. oben S. 247. Auch hier handelt es sich um die Gestellung von Wächtern — der fragmentarische Zustand der Urkunde erlaubt keinen weiteren Schluss —, die von ihrem Arbeitsplatz — ἀπὸ τῶν ἔργων (Z. 5) (vielleicht waren sie zur Beaufsichtigung öffentlicher Arbeiten abgestellt) — geflohen sind.

⁴⁵ So können wir wohl den Ägypter bezeichnen, der in P. Cair. Zen. IV 59590 (vgl. auch P. Mich. Zen. 82) Zenon empfohlen wird. Er wurde vom königlichen Schreiber des Oxyrhynchites in die Liste der μάχμοι aufgenommen und floh daraufhin aus seinem Gau.

⁴⁶ Vgl. die Definition V. Martins oben S. 241.

⁴⁷ Vgl. dazu oben S. 245 und Anm. 28—30. Eine genaue Scheidung zwischen der ersten und zweiten Gruppe ist allerdings nicht möglich, da terminologisch zwischen Sklaven und freien Arbeitern nicht in allen Fällen unterschieden werden kann; vgl. dazu etwa M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* III, 1420 f. zu σῶμα in P. Hib. 71 und P. Teb. 703, Z. 217. — Ebenso kann gerade im Zenon-Archiv nicht eindeutig entschieden werden, wann ein rein privates Arbeitsverhältnis vorliegt, und wann staatliche Interessen mitberührt werden, da sich in der Person des Zenon die Interessen des Grossgrundbesitzers Apollonios und die staatlicherseits gestellten Anforderungen des Finanzministers Apollonios vielfältig schneiden; vgl. neben M. Rostovtzeff, *A Large Estate*, auch P. Viereck, *Philadelphia* (Morgenland, XVI [1928]) 34 ff., und jetzt C. Préaux, *Les Grecs en Égypte d'après les archives de Zenon* (1947) 11.

⁴⁸ Für die Sklavenflucht vgl. hierzu oben Anm. 28 und dagegen z.B. P. Cair. Zen. I 59015 (V); V 59804, 59837. Allgemein die Nachweise bei den Synonyma in F. Preisigke, *Wb.*

⁴⁹ P. Hib. 113 (ca. 260 a.), 71 (245/4 a.); P. Par. 66 = UPZ II 157 (242/1? a.); P. Lille I 3 (nach 241/0 a.) col. IV Z. 70 ff.; P. Teb. III 703 (Ende III a.) Z. 215 ff.; BGU VI 1245 (III/II. a.); P. Rein. II 97 (III/II. a.).

Bei ihrer Betrachtung fällt auf, dass die Flüchtigen ausnahmslos⁵⁰ Personen sind, die im Dienste des Staates stehen und sich diesem entzogen haben: Beamte⁵¹, Steuerpächter⁵² und anderweitig Dienstverpflichtete⁵³. Zu ihnen gehören auch die Kleruchen, die auf doppelte Art dem Staate verhaftet sind, da ihnen aus der Landzuweisung die dauerhafte Verpflichtung zum Kriegsdienst erwächst, und an deren Abgaben aus dem zugeteilten Land natürlich der Fiskus interessiert ist. Auch ihre Flucht erscheint in einer Urkunde aus dem Oxyrhynchites als ἀναχώρησις, wenn sich dort eine Gruppe von Kleruchen in gleicher Weise empört wie nach PSI V 502 die Pächter Zenons⁵⁴.

⁵⁰ Eine Entscheidung hierüber ist nicht möglich bei P. Rein. II 97. Vgl dazu aber unten S. 251.

⁵¹ Topogrammateus in P. Lille I 3, col. IV Z. 70 ff., der in Fiskalschulden geraten ist, und für den nach viermonatiger Abwesenheit provisorisch ein anderer eingesetzt wird. (Das Schreiben wird übrigens wahrscheinlich nicht, wie die Hrsgg. annehmen, auch an die übrigen τοπογραμματεῖς adressiert gewesen sein. Es genügte wohl, wenn die vorgesetzte Behörde des Oikonomos und die diesem neu eingesetzten Topogrammateus nachgeordneten Dienststellen, die κωμογραμματεῖς, ἀρχιφυλακίται und φυλακίται von der provisorischen Einsetzung erfuhren. Vgl. auch U. Wilcken, *Archiv* V [1913] 222).

⁵² Vgl. P. Hib. 113 — offenbar eine Abrechnung über die abgelieferten Einnahmen der Steuerpächter, von der uns die Posten erhalten sind, die nicht begetrieben werden konnten. Auch für Z. 13 f. werden wir dann die Angabe von λογευταί erwarten dürfen.

⁵³ Vor allem in der grossen Dienstanweisung des Dioiketen, P. Teb. 703, in der Z. 215 ff. eine Anordnung getroffen wird über die Behandlung von Deserturen, von μάχημοι, die aus den Dienstverpflichtungen in Monopolbetrieben oder in der Flotte entweichen. Ähnlich scheint mir P. Hib. 71 gefasst werden zu müssen, in dem in einem abschriftlich beigefügten Schreiben περὶ τ[ῶν] ἀνακεχωρηκότων σωμάτων ἐκ τῆς ἐ[ν] Κεφαλαῖς λατομίας (Z. 5—7) berichtet wird (vgl. auch M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* III, 1420 f., dagegen aber die Vermutung von F. Oertel, *Liturgie* 21, Anm. 3). — Die Annahme, dass ἀναχωρεῖν hierbei als terminus technicus verwandt ist, wird noch durch P. Par. 66, Z. 33 f., verstärkt. Denn es möchte zunächst so scheinen, als handle es sich bei den φυγάδες um Flüchtige der gleichen Art. Aber wenn sie auch bei den Dammarbeiten fehlen, so sind sie natürlich nicht wegen dieser geringen Frondienste (30 Naubien *pro anno*; vgl. F. Oertel, *Liturgie* 15), also nicht als Dienstverpflichtete geflohen. Immerhin ist es bemerkenswert, dass ca. 5% der gesamten fronpflichtigen Bevölkerung flüchtig sind.

⁵⁴ BGU VI 1245. Interessant ist auch die weitere Parallele zu PSI 502 in der Trennung von Tempelflucht und Ortsflucht (vgl. oben Anm. 38), wenn hier auch beide Male ἀναχωρεῖν verwandt wird. — ἀναχωρῶμεν εἰς ἄλλους / [τόπος] (Z. 14 f.) kann man natürlich nicht wie F. v. Woeßs, *ZSS* XLVI (1926) 33,

Neben diesen Urkunden besitzen wir neuerlich in P. Rein. II 97 aus dem III. oder II. Jahrhundert v. Chr. offenbar eine Flüchtlingsmeldung — ein Unikum für eine Zeit, in der wir eben nur ganz schwache Anzeichen dafür finden konnten, dass ἀναχωρεῖν zum terminus technicus wird. Als Beweis dafür kann der Papyrus allerdings nicht gelten, da der Zerstörungsgrad kaum Schlüsse zulässt⁵⁵.

Ist es nun wirklich so, dass in der frühen ptolemäischen Zeit die ἀναχώρησις eine fest begrenzte Erscheinung darstellte, für die man das Verbum ἀναχωρεῖν als terminus technicus gebrauchte? Erscheint es möglich, dass wir diese Frage für die Zenon-Papyri verneinen, für den Bereich ausserhalb derselben aber bejahen müssen? Man hat das bisher getan und musste dann folgern, dass die ἀναχώρησις in der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts eine Rolle spielte und dann erst wieder am Ende des II. Jahrhunderts vermehrt an Bedeutung gewinne⁵⁶. Das ist doch aber schon auf Grund allgemeiner, historischer Erwägungen wenig glaubhaft.

Gerade im Jahrhundert der ägyptischen Bürgerkriege⁵⁷, an deren Ende Euergetes II. in einem Gnadenerlass die Bevölkerung zur Rückkehr an ihre Arbeitsplätze aufforderte⁵⁸, soll die Erscheinung, die eine solche Aufforderung erst möglich und notwendig macht, kaum vorhanden gewesen sein?

Wir sind aber auf diese allgemeinen Erwägungen nicht einmal angewiesen. Denn einerseits besitzen wir sehr wohl auch aus dieser Zeit Urkunden, die das Verbum ἀναχωρεῖν gebrauchen — nur eben

Ann. 1, als weitere Asylflucht auffassen. Vgl. dazu die deutliche Aussage über „andere Orte“ in P. Teb. I 61 (b), col. XIII; 72 col. XVII (140/39 a.); BGU VIII 1835 (51/0 a.), als χωμαί z.B. in P. Teb. I 41 (ca. 119 a.). — Die These F. v. Woess, von der Asylflucht als Form des ägyptischen Streiks (vgl. oben S. 242) gewinnt gerade bei dieser Trennung: einmal Festsetzung im Tempel als Ausdruck des Protestes, also gleich Streik — verläuft der Protest wirkungslos, bleibt nur die Ortsflucht. Sie ist aber nicht Streik, sondern Resignation; ähnlich auch H. I. Bell, *Chron. Eg.* 26 (1938) 355.

⁵⁵ Ist überhaupt ἀναχω-]ρησάσης (Z. 1 f.) richtig gelesen? Wenn ja, handelt es sich um eine pflichtgemässe Anzeige, die allein Schlüsse auf das Verhalten der ptolemäischen Verwaltung gegenüber der ἀναχώρησις zuliesse, oder um die Meldung eines Sykophanten? Da andere Zeugnisse ganz fehlen, scheint mir am plausibelsten, dass hier vielleicht die Meldung eines Prozessgegners an das Gericht vorliegt. Vgl. dazu etwa P. Cair. Zen. III 59 466.

⁵⁶ Vgl. M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* II, 908.

⁵⁷ Vgl. zuletzt etwa H. I. Bell, *Egypt*, S. 61.

⁵⁸ P. Teb. I 5 und dazu oben S. 220 ff.

nicht in der spezifischen Bedeutung dieses Begriffes⁵⁹. Andererseits aber werden uns auch die Erscheinungen der ἀναχώρησις geschildert — nur ohne dass dabei das Verbum ἀναχωρεῖν verwandt wurde: so bei der Flucht von Beamten⁶⁰, von Bauern⁶¹ und schliesslich von Händlern, die zu Leistungen herangezogen werden sollten⁶².

⁵⁹ Vgl. BGU VI 1215 (III. a.), Z. 16 f. = zurückweichen im Kampf (vgl. dazu oben S. 243 und Anm. 16); P. Par. 10 = UPZ I 121 (156 a.), Z. 2. 21 = Sklavenflucht (vgl. Synonymon Z. 17); P. Par. 12 = UPZ I 122 (157 a.), Z. 11 = zurückkehren (vielleicht ist hier auch an Asylflucht gedacht, ebenso wie in P. Par. 23 = UPZ I 18 [163 a.], Z. 17 und später P. Tor. I = UPZ II 162 [117 a.], col. II, Z. 14). Weiterhin vgl. für die Flucht vor der gerichtlichen Verfolgung: P. Ent. 86 (221/0 a.), in dem über die Einschüchterung von Ägyptern berichtet wird, so dass sie zur Zeugenaussage vor Gericht nicht erschienen (Z. 9 f.); P. Teb. III 895 (ca. 175 a.). Hier wird der Zusammenhang nicht ganz klar. Der Sitologe Dionysios, der unberechtigt Getreide aus dem Speicher entnommen hat, ist wohl während der Prozessführung entwichen (Z. 71).

⁶⁰ Vgl. P. Teb. III 731 (153/2 od. 142/1 a.). Die Behörden befürchteten hier, dass Phylakiten dem schlechten Beispiel eines Kollegen folgen und ἐγλίπωσιν τ[ὴν τήρησιν] (Z. 7). Vielleicht auch ähnlich P. Teb. III 774 (ca. 187 a.), wo die Hrsgg. Z. 26 f. ἤν[α][γκασμαι]/ἀναχω[ρήσαι] für „hardly convincing“ halten. Sollte hier nicht ἤν[α][γκασμαι]/ἀναφυ[γεῖν] oder besser noch κ[α]ταφυ[γεῖν] gestanden haben (vgl. dazu P. Teb. III 724, Z. 8; 787, Z. 33 ff. für Asylflucht)? Aber einmal bedarf das der Nachprüfung am Original, und die merkwürdige Abkürzung des Verbums ist damit auch noch nicht beseitigt.

⁶¹ P. Teb. III 787 (ca. 138 a.) ist eine genaue Parallele zu PSI V 502, BGU VI 1245 (vgl. oben Anm. 54); trotzdem aber Z. 33 ff. Ähnlich auch in der Eingabe eines Bauern aus Diospolis Magna aus der Zeit von 165—158 a., der die Rückgabe von Grundbesitz seiner Frau fordert, den sich ein Anderer während ihrer Flucht widerrechtlich angeeignet hat (P. Baraize = P. Cair. Mus. Inv. Nr. 58824, ed. P. Collart — P. Jouguet, *Étud. Pap.* II, 23 ff. = SB V 8033). Der Meinung der Hrsgg. hat sich F. Bilabel, SB, angeschlossen, indem er die Urkunde als Eingabe „wegen widerrechtlichen Verkaufs“ kennzeichnet. Dagegen scheint mir die Urkunde keineswegs gegen den Verkauf von 53 Aruren gerichtet, der eher wie ein notwendiges Ereignis geschildert wird (Z. 8 f.); sondern nur die restlichen 27 Aruren, die sich Pensais, der Käufer der 53 Aruren widerrechtlich angeeignet hat, werden zurückgefordert, wenn der Petent um Anweisung an den Topogrammateus bittet, ὅπ[ω]ς / ἀπομετρήσω αὐτῶι [κα]ὶ παραλάβω τὴν / ὑπάρχουσάν μοι γῆν ἀ[π]ρο[α]τον (Z. 19 ff.). Denn einmal ist ein „Abmessen“ doch nur dann zu erklären, wenn dadurch zwei Kategorien Land getrennt (ἀπο-) werden sollen, das rechtmässig erworbene und das widerrechtlich angeeignete. Darüber hinaus aber sagt er ja ausdrücklich, dass er die γῆν ἀ[π]ρο[α]τον zurück haben wolle — dafür, dass damit wirklich „unverkauftes Land“ gemeint ist, vgl. zuletzt P. Berl. Zill. 3 (177/80 p.), Z. 4. Die Diskussion der letzten Jahre jetzt zusammengefasst von B. A. van Groningen, *J.E.A.* 40 (1954) 59 ff.

⁶² Vgl. P. Teb. III 724 (175 od. 164 a.). Die κάπηλοι, von denen hier berichtet wird, sind zwar sicher nicht allgemein ταῖς προσόδοις ἐπιπεπληγμένοι, aber

Daraus ist doch der Schluss erlaubt, dass die gleichen Erscheinungen, die von der Forschung bisher für die ἀναχώρησις in Anspruch genommen worden sind, vom III. Jahrhundert an ununterbrochen fort dauern, ohne dass hierfür ein fester *terminus technicus* gebraucht wurde.

Dieses Bild ändert sich mit dem Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. schlagartig. Wir besitzen nun gleich eine ganze Anzahl von Urkunden, in denen uns der Begriff der ἀναχώρησις begegnet⁶³. Diese Urkunden sind vornehmlich Schreiben amtlicher Natur⁶⁴, und in ihnen ist er auf eine ganz klar begrenzte Erscheinung angewandt: die Flucht der Bevölkerung vor den vom Staat auferlegten, meist drückenden Leistungen. Bei den Flüchtigen handelt es sich zumeist um Königsbauern, aber auch um Beamte⁶⁵. Die Gründe zur Flucht sind verschieden, die Königsbauern aber fliehen vor allem, da sie die hohen Abgaben nicht mehr tragen können⁶⁶.

sie werden dem Staat verpflichtet durch die Anforderungen, die die Armee an sie stellt (vgl. dazu F. Oertel, *Liturgie* 25).

⁶³ Die Urkunden stammen vom Ende II. a. und von der Mitte I. a. Die Lücke ergibt sich aus der allgemeinen Quellenlage.

⁶⁴ P. Teb. I 24 (117 a.); P. Strassb. II 111 (ca. 120 a. — zum Datum vgl. U. Wilcken, *Archiv* VII [1930] 92), P. Teb. I 41 (ca. 119 a.); III 707 (118 a.); I 61(b) (118/7 a.); 26, Z. 11 ff. = Wilcken, *Chr.* 330 (114 a.); P. Teb. I 72 (114/3 a.); BGU VIII 1797 (I. a.), 1815 (61/0 a.), 1835 (nach 51/0 a.), 1843 (50/49 a.).

⁶⁵ Flucht von Beamten: P. Teb. I 24, wahrscheinlich BGU VIII 1797. Alle anderen Urkunden in Anm. 68 über Bauernflucht.

⁶⁶ Vgl. P. Strassb. II 111 (hier allerdings in Form eines Streikes, da sie gegen eine — sonst unbekannte — Abgabe bei einer auferlegten Sonderarbeit durch die Flucht protestieren), BGU VIII 1815, 1835, 1843; ganz ähnlich auch die Erpressung durch Beamte in P. Teb. I 41. In P. Teb. I 26, Z. 11 ff. und den Landaufstellungen (P. Teb. I 61(b), 72) werden zwar keine Gründe der Flucht genannt, aber wir werden auch hier annehmen müssen, dass der Druck der Abgaben schuld war; vgl. auch C. Préaux, *Économie royale* 501, N. Lewis, *JEA* 23 (1937) 63, Anm. 5 (ähnlich wohl auch P. Teb. III 1008. Hier liegt in der *description* der Hrsgg. eine amtliche Aufstellung von Abgaben einzelner Personen in Naturalien und Geld vor, in der in Z. 14 Abgaben unter dem Namen εἰς τοῦ ἀναχωρηθέντος geführt werden. Die Hrsgg. setzen den Papyrus Anfang II. a.; vielleicht gehört er aber doch wie die obigen Texte dem Ende dieses Jhs. an). — Widerrechtliche Massnahmen der Staatsgewalt — auch hier offenbar in Verbindung mit Abgaben (vgl. die Erwähnung der ξενικῶν πράκτορες in Z. 18) — sind der Grund zur Flucht in P. Teb. III 707; vgl. dazu unten S. 254. Furcht vor Strafe bedingte die Flucht der Beamten in P. Teb. I 24, BGU VIII 1797 (?), die sich wahrscheinlich in ihrer Dienstausbübung etwas hatten zuschulden kommen lassen.

Das besagt doch aber nicht weniger, als dass, was V. Martin als kennzeichnend für den ἀναχώρησις - Begriff deduzieren konnte⁶⁷, nun wirklich allein auch in unseren Urkunden durch ἀναχωρεῖν wiedergegeben wird. Sicher ist in dieser Zeit auch ein Anwachsen dieser Erscheinung zu beobachten⁶⁸; dieses Anwachsen reicht doch aber nicht zur Erklärung einer solchen Geschlossenheit aus. Dazu kommt, dass ähnliche Erscheinungen, die m. E. bisher zu Unrecht von der Forschung als Fälle von ἀναχώρησις aufgefasst worden sind, eben auch in den Urkunden gerade nicht durch ἀναχωρεῖν gekennzeichnet werden⁶⁹. Und schliesslich steht wohl auch nicht zufällig eine der eben besprochenen ἀναχώρησις - Urkunden in unmittelbarem Zusammenhang mit P. Teb. I 5⁷⁰, der uns erstmalig auch vom ἰδίᾳ - Begriff Kunde gab⁷¹.

So glaube ich mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen zu können, dass ἀναχωρεῖν als terminus technicus für die Flucht des Individuums oder einer Gruppe vor der Leistungspflicht gegenüber dem Staat vom Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. an gebraucht wird, und dass seine Spezifizierung in dieser Richtung damit mit der Einrichtung der ἰδίᾳ im ptolemäischen Ägypten zusammenfällt.

Aus dieser Folgerung ergibt sich für uns nun die Möglichkeit,

⁶⁷ Vgl. oben S. 241.

⁶⁸ Vgl. P. Teb. III 803 (Ende II. a.), wo gesagt wird, dass die Körperschaft der Königsbauern von Oxyrhyncha in Folge der erlittenen Ungerechtigkeiten — wohl sicher im Zuge der voraufgegangenen, allgemeinen Wirren — von 140 auf 40 zurückgegangen sei. Vgl. auch BGU VIII 1815. Hier sind — unter der Voraussetzung, dass das Salzland etwa gleichmässig auf die Königsbauern des Dorfes verteilt war — mehr als 60% dieser Körperschaft geflohen.

⁶⁹ Vgl. P. Teb. I 48 = Wilcken, *Chr.* 409 (113 a.), wo es sich um eine Flucht der Bauern vor privater Belästigung handelt. Daher wohl auch συνδεδραμημέναι (Z. 26), das in seiner Wirkung dem ἀναχωρεῖν sicher gleich ist, aber terminologisch eben doch nicht gleichgesetzt werden kann, wie das M. Rostovtzeff, *Kolonat*, S. 74, Anm. 1, tut. BGU VIII 1858 (I. a.) von C. Préaux, *Économie royale* 501 f., als ἀναχώρησις auf Grund allgemeiner Verarmung gefasst. Die Bauern sind zwar arm, aber auf Grund eines Diebstahls während allgemeiner Unruhen; und deshalb sind sie geflohen. — BGU VIII 1762 (ca. 58 a.) nennt W. L. Westermann, *Am. Hist. Rev.* (1938) 277, Anm. 24, ein typisches Beispiel der ἀναχώρησις. Hier ist jedoch nichts typisch, denn die Menge flieht nicht einmal, sondern streikt in einer öffentlichen Protestkundgebung.

⁷⁰ Vgl. P. Teb. III 707 (118 a.). Bereits die Hrsgg. haben in ihrer Einleitung auf den Zusammenhang mit P. Teb. I 5, Z. 207 ff. und wahrscheinlich auch Z. 221 ff. hingewiesen.

⁷¹ Vgl. oben S. 222.

an einer bestimmten Urkundengruppe das Wesen der ἀναχώρησις in ptolemäischer Zeit zu untersuchen. Wir wollen dabei die Folgerungen, die hierfür bisher von der Forschung gezogen worden sind, einzeln in Frage stellen.

1. Besitzt die Präposition ἀνα in unseren Urkunden die Bedeutung „hinauf“⁷²? und damit auf's engste verknüpft:

2. Was sagen unsere Urkunden über den Zielort der Flucht aus? Ist die ἀναχώρησις allgemein oder in erster Linie Asylflucht⁷³?

Zwei Urkunden sagen überhaupt nichts darüber aus, wohin sich die Flüchtigen gewandt haben⁷⁴; wir können nicht entscheiden, ob deshalb, weil der Zielort gleichgültig oder weil er von vornherein bekannt war. In weiteren zwei Fällen haben die Flüchtigen den Schutz eines Tempels aufgesucht⁷⁵. Hieraus könnte nun die Meinung entstehen, dass unter ἀναχώρησις eine Flucht „hinauf zum Tempel“ oder gar allgemein die Asylflucht verstanden werden muss, wenn entgegen einer solchen Auffassung nicht die Mehrzahl der Zeugnisse von ganz anderen Zielorten der Flucht spräche. Da fliehen Beamte, als sie zur Verantwortung gezogen werden sollen, in einen anderen Gau⁷⁶, und die Bauern, die sich ihrer Pflicht entziehen wollen, deren Fluchtmittel aber nur beschränkt sind, gehen in eines der umliegenden Dörfer⁷⁷, wo sie bei Bekannten oder gar bei ihren eigenen Familien⁷⁸ Unterschlupf finden. Das scheint nach unserem Urkundenmaterial der Normalfall zu sein.

⁷² Vgl. F. Preisigke, *Fachwörter*, s.v. ἀναχωρέω, und dazu oben S. 242

⁷³ Vgl. W. L. Westermann, a.a.O., F. v. Woess, a.a.O., und dazu oben S. 242.

⁷⁴ P. Teb. III 707 (hier zwar ἐκχωρέω (Z. 8), aber trotzdem sicher unserer Gruppe zugehörig), BGU VIII 1815.

⁷⁵ P. Teb. I 26, Z. 11—24 = Wilcken, *Chr.* 330, BGU VIII 1797 (im letzten Fall bleibt es allerdings fraglich, ob ein echter Fall von ἀναχώρησις vorliegt oder vielleicht eine Flucht vor gerichtlicher Verfolgung, für die dann nur der Schutz des Asyls übrig blieb; vgl. auch oben S. 245 und Anm. 30).

⁷⁶ P. Teb. I 24. Der Herakleopolites, in den die Beamten aus dem Fayûm geflohen sind, liegt zwar nil „aufwärts“. Aber als einzelnes Zeugnis besitzt eine Ableitung hieraus doch keine Beweiskraft.

⁷⁷ Die Bauern in P. Strassb. II 111 fliehen εἰς Λεονταμοῦν (Z. 5), in P. Teb. I 41 direkt εἰς τὰς περιολίχας κώμας (Z. 15), während sonst ἕτεροι τόποι als Fluchtziele genannt werden (vgl. P. Teb. I 61(b), 72, BGU VIII 1835).

⁷⁸ So in BGU VIII 1843. Dafür, dass hier ebenfalls eine echte ἀναχώρησις vorliegt, vgl. oben S. 225 (im Text muss Z. 8 f. wahrscheinlich ἀνακεχωρή-/κασί gelesen werden. Das bedürfte aber einer Nachprüfung am Original. Die Kon-

Aus diesem Normalfall werden also unsere sprachlichen Untersuchungen bestätigt, nach denen der Präposition ἀνα- in ἀναχωρεῖν nicht die Bedeutung „hinauf“ eignet⁷⁹. Die ἀναχώρησις wird weiterhin nicht allgemein oder in erster Linie als Asylflucht bestätigt, sondern der Zielort der Flucht ist offenbar überhaupt nicht kennzeichnend für diese Erscheinung⁸⁰.

3. Besitzt die ἀναχώρησις in ptolemäischer Zeit Gruppencharakter⁸¹?

Unsere Urkunden sprechen bis auf eine Ausnahme ständig von geflohenen Personengruppen. Da es uns auch aus anderen Gründen fraglich erscheinen musste, ob in dieser Ausnahme wirklich ἀναχωρεῖν als terminus technicus verwandt wird⁸², werden wir uns der Meinung W. L. Westermann's anschliessen und den Gruppencharakter als typisch für die ἀναχώρησις in der ptolemäischen Zeit ansehen müssen.

4. Gehört die ἀναχώρησις zum System der ptolemäischen Verwaltung, und stellt sie damit ein vom König zediertes Recht an die Bevölkerung dar⁸³?

In der Mehrzahl der Urkunden werden ἀναχωρήσεις nicht selbst gemeldet, sondern nur aus Anlass und zur Begründung anderer Meldungen und Eingaben mit erwähnt⁸⁴.

Sie werden hier wie etwas Selbstverständliches behandelt, für das jedenfalls die Absender keine Verantwortung zu haben scheinen, das aber offenbar auch nur der Mitteilung bedarf, ohne dass irgendwelche Konsequenzen daraus gezogen werden. Das könnte aber auch nur deshalb diesen Anschein erwecken, weil vielleicht schon früher eine offizielle Meldung ergangen war und nun die Verant-

struktion bleibt auch bei dieser Lesung verunglückt, ist doch aber wahrscheinlicher als ἀνακεχωρηόσι, wofür auch der Hinweis der Hrsgg. auf BGU VIII 1835, Z. 10 ff. wenig nützt, da hier in der Partizipialkonstruktion der Accusativ erhalten ist).

⁷⁹ Vgl. oben S. 243 f.

⁸⁰ Zum Unterschied zwischen Tempelflucht und Ortsflucht, die beide durch ἀναχωρεῖν wiedergegeben werden können, vgl. oben Anm. 54.

⁸¹ Vgl. W. L. Westermann, a.a.O., und dazu oben Anm. 6.

⁸² BGU VIII 1797; vgl. oben Anm. 33.

⁸³ Vgl. V. Martin und W. L. Westermann, a.a.O., dazu oben Anm. 6.

⁸⁴ Beim Bericht über ausfallende Einnahmen: P. Teb. I 61(b), 72; BGU VIII 1815. Bei einer Eingabe um Steuernachlass: BGU VIII 1843. Bei der Bitte um Abstellung von Missständen: P. Teb. I 41; III 707. Bei Berichten: P. Teb. I 24; BGU VIII 1835.

wortung bei den Behörden liegt. Wir besitzen jedoch keine solchen Meldungen hierzu und müssen deshalb vor allem die beiden Zeugnisse betrachten, in denen eine ἀναχώρησις Hauptgegenstand ist. In einem Falle passierte dem Dorfschreiber von Kerkeosiris das Pech, dass er gerade in der Gaumetropole war, als ihm mitgeteilt wurde, dass alle Königsbauern seines Dorfes die Arbeit niedergelegt hätten und in den Tempel von Narmouthis geflohen seien⁸⁵. Er setzt sich nun gleich hin und berichtet das seinem Vorgesetzten⁸⁶, damit er es wisse (Z. 23). Viel scheint dagegen nicht zu machen zu sein. Im anderen Falle haben Bauern ihre Arbeit in einem Sondereinsatz niedergelegt und sind geflohen⁸⁷. Der Berichterstatter unseres Briefes ging deshalb zu ihnen, verhandelte offenbar mit ihnen und musste wohl gar ihrer Forderung um Befreiung von einer Abgabe nachgeben; denn anschliessend konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden⁸⁸.

Wir können also tatsächlich keine administrativen Massnahmen erkennen, die die ἀναχώρησις mit Einsatz staatlicher Machtmittel zu verhindern oder rückgängig zu machen suchten. Wir wissen zwar, dass sich die Regierung gerade bei den Königsbauern sicherte, indem sie ihnen bei der Ausgabe der Aussaat einen schriftlichen Königseid abforderte, nach dem sich die Bauern verpflichteten, während der Zeit der Landarbeit nicht zu fliehen⁸⁹, und dass weiterhin die Geflohenen die Konsequenzen tragen mussten, da ihr Land vom Staat neu verpachtet wurde⁹⁰. Aber darüber hinaus muss es wirklich so scheinen, als sei die ἀναχώρησις als Ventil für die in besonderem Masse bedrückte Bevölkerung zugelassen, und als sei sie eine wenigstens von der Verwaltung geduldete Reaktion, die damit

⁸⁵ P. Teb. I 26, Z. 11—24 = Wilcken, *Chr.* 330.

⁸⁶ Gegen die Übersetzung der Hrsgg. „when I was at“ (Z. 1) scheint mir die Annahme notwendig, dass Menches den Bericht noch während seines Aufenthaltes in der Gaumetropole verfasst hat, da sein Schreiben vom 20. datiert ist, die Flucht selbst aber, die erst nach Krokodilonpolis gemeldet werden musste, am 19. geschehen ist. Auch stützt sich sein Bericht ja nur auf die ihm erstattete Meldung, nicht etwa auf eine Lokalinspektion.

⁸⁷ P. Strassb. II 111.

⁸⁸ Der Zerstörungsgrad der Urkunde erlaubt keine genaueren Feststellungen.

⁸⁹ Vgl. P. Teb. I 210 = Wilcken, *Chr.* 327; dazu den Kommentar U. Wilckens. Dieser weist übrigens auch in der Einleitung zu *Chr.* 330 darauf hin, dass die Bauern hier nicht während der Zeit der Landbestellung geflohen sind.

⁹⁰ Vgl. P. Teb. I 61(b), 72.

mutatis mutandis etwa der *cessio bonorum* der späteren Zeit entsprach⁹¹.

5. Welches sind die Gründe der Flucht? Wollen sich die Flüchtigen ihrer „obligations envers l'état“ entziehen⁹², und ist gegf. daraus ein Schluss auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe möglich?

Wir können bei der Beantwortung dieser Frage auf unsere obigen Untersuchungen zurückgreifen⁹³, in denen wir ja gerade aus der Geschlossenheit des spätptolemäischen Quellenmaterials in dieser Frage darauf schliessen konnten, dass *ἀναχωρεῖν* hier als terminus technicus gebraucht wurde. Die *ἀναχώρησις* ist also eine Flucht, die von dem Wunsch diktiert ist, sich der Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu entziehen.

Dieser Wunsch kann an sich für jedes Individuum und jede Gruppe bestehen und damit ist diese Fluchtart für die Gesamtheit der Bevölkerung möglich⁹⁴. Sie wird jedoch naturgemäss grössere Ausmasse bei den Bevölkerungsgruppen annehmen, die dem staatlichen Druck besonders ausgesetzt sind, d. h. bei allen, die *ταῖς προσόδοις ἐπιπεπληγμένοι* sind⁹⁵. Sie werden auch in unseren Urkunden immer wieder genannt. — Zugleich gibt die vornehmliche Beschränkung auf diese Bevölkerungsteile eine Erklärung für den Gruppencharakter der *ἀναχώρησις*: Der Staat setzt sie in Arbeitsgruppen ein⁹⁶; aus der gleichmässigen Belastung erwächst dann eine Solidarität, die in der gemeinsamen Flucht ihren Ausdruck findet.

6. Lassen unsere Urkunden einen Schluss auf den Ausgangsort der Flucht zu, und ist dieser insbesondere mit dem Wohnort oder dem *domicile légal* zu identifizieren⁹⁷?

⁹¹ Das trifft natürlich nur insoweit zu, als keine eigentlichen *bona*, sondern die vom Staat überlassene Erwerbsquelle aufgegeben wird. — Die Asylflucht ist ja ohnehin ein solches Recht der Bevölkerung, das der König ihr in zunehmendem Masse zedieren musste; vgl. dazu W. Otto, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten* II (1908) 298.

⁹² Vgl. V. Martin, a.a.O., und dazu oben S. 241.

⁹³ Vgl. oben S. 253.

⁹⁴ Die gesamte Bevölkerung kann ja auch zu Leistungen für den Staat herangezogen werden, z.B. durch steuerliche Belastung wie *ἀλωκή* (vgl. dazu U. Wilcken, *Ostraka* I, S. 143 f. und unten S. 300) oder durch Lieferungszwang wie die *ἀγγαρεία* (vgl. F. Oertel, *Liturgie* 24 ff.).

⁹⁵ Vgl. auch M. Rostovtzeff, *Kolonat*, passim.

⁹⁶ Zu den Korporationen vgl. F. Oertel, *Liturgie* 34 ff.

⁹⁷ Vgl. die Definitionen M. Rostovtzeffs und V. Martins, a.a.O., dazu oben S. .

Wie wir feststellen konnten, ist die ἀναχώρησις die Flucht vor der Leistungsverpflichtung gegenüber dem Staat. Ausgangsort der Flucht wird also der Platz sein, an dem diese Verpflichtung besteht. Da nun die ἰδία der Ort ist, an dem man vor anderen Orten leistungspflichtig ist, ist der Schluss wohl allgemein anerkannt, dass der Ausgangsort der ἀναχώρησις die ἰδία sei. Soweit sind die Beziehungen zwischen ἰδία und ἀναχώρησις klar.

Die weitere Frage für uns muss nun lauten: Gestatten uns die Urkunden über die ἀναχώρησις eine nähere Aussage über den Ausgangsort der Flucht und damit zugleich über das Wesen der ἰδία? Ich glaube, ja; wenigstens dann, wenn uns klar geworden ist, dass die ἰδία als Ort der Zuständigkeit ihrem Wesen nach vom Wohnort verschieden sein kann, und dass wir uns deshalb nicht damit begnügen dürfen, dort, wo eine Übereinstimmung zwischen Wohnort und ἰδία zutage tritt, diese sofort als Identitätsbeweis zu fassen⁹⁸. Denn bei einer flüchtigen Überprüfung möchte es zunächst selbstverständlich erscheinen, dass die Bauern ihren Wohnsitz verlassen haben, als sie in benachbarte Dörfer flohen⁹⁹. Dagegen erheben sich schon Bedenken bei der Flucht der Beamten¹⁰⁰, von denen wir wissen, dass sie von der ptolemäischen Verwaltung häufig nicht an ihren Wohnorten eingesetzt wurden¹⁰¹, so dass sie nach unserem Text vielleicht gerade zu ihren Familien, an ihren eigentlichen Wohnsitz geflohen sind. Aber auch die übrigen Urkunden sprechen keinesfalls so eindeutig vom Wohnort als dem Ausgangsort der Flucht. Die Bauern, die sich nach P. Strassb. II 111 zur Zeit ihrer Flucht gerade in einem Sondereinsatz befanden, arbeiteten im Hafen. Sie werden dorthin erst aus ihren Dörfern zusammengestellt worden sein. Die anderen Flüchtigen, von denen in BGU VIII 1843 berichtet wird, waren ζένοι am Ausgangsort ihrer Flucht und begaben sich εἰς τὰς ἑαυτῶν κώμας (Z. 9)¹⁰².

Hier ist also nicht der Wohnsitz Ausgangspunkt der Flucht, sondern eindeutig der Ort, an dem die Flüchtigen vom Staat zur Arbeitsleistung eingesetzt waren. Wir werden zugeben müssen, dass

⁹⁸ Die ἰδία in Konkurrenz zum Inkolatsort; vgl. oben S. 214.

⁹⁹ So vor allem in P. Teb. I 41; BGU VIII 1815, 1835.

¹⁰⁰ Vgl. P. Teb. I 24.

¹⁰¹ Vgl. die verschiedenen Dienstorte eines Sitologen, der in Arsinoe beheimatet war, in P. Teb. III 774 (ca. 187 a.); dazu C. Préaux, *Économie royale* 43 f.

¹⁰² Dazu auch oben S. 225.

dieser Deutung auch die anderen Urkunden nicht widersprechen, in denen sogar teilweise mit der Kennzeichnung dieser Flüchtigen als ἐγκαταλείποντες (τὴν ἐπικειμένην ἀσχολίαν)¹⁰³ auf den Kernpunkt, das Verlassen des Arbeitsplatzes, noch direkt hingewiesen wird. Schliesslich aber wird diese Feststellung noch dadurch bestätigt, dass als Ausgangspunkt der Flucht die ἰδία genannt wird¹⁰⁴, für die wir oben zu einer gleichen Definition gelangt sind.

Ergebnis: Die ἀναχώρησις der ptolemäischen Zeit ist korrelat von ἰδία. Sie tritt als festbegrenzte Erscheinung, die von der ptolemäischen Verwaltung so benannt und von ihr geduldet wird, zugleich mit der Einrichtung des Instituts der ἰδία auf. Ihre Erscheinungsform ist die Flucht von Personengruppen, die wir bereits als in besonderem Masse der „Lehre von der ἰδία“ unterworfen erkannt haben¹⁰⁵, von dem Ort, an dem sie vom Staat zur Arbeitsleistung eingesetzt waren.

2. In der römischen Zeit

In der römischen Zeit fliessen die Quellen für die Erscheinung der ἀναχώρησις viel reicher als zuvor, so dass wir uns bei ihrer Betrachtung nicht erst mit der Frage zu beschäftigen brauchen, ob hier ἀναχωρεῖν als terminus technicus verwandt wurde — das ist m. W. allgemein anerkannt¹⁰⁶ —, sondern die Erscheinung in ihrem historischen Verlauf untersuchen können, um an ihm die Beziehungen zur ἰδία zu erkennen.

Lediglich mit einem weiteren Deutungsversuch müssen wir uns vorab beschäftigen. E. Bickermann hat zuerst die ἀναχώρησις der römischen Zeit als „Landflucht“ aufgefasst¹⁰⁷. Ihm ist A. C. Johnson gefolgt¹⁰⁸, obwohl zuvor schon V. Martin dieser Ansicht

¹⁰³ P. Teb. I 26, Z. 16 ff.; P. Teb. I 61(b), Z. 357; P. Teb. I 72, Z. 352.

¹⁰⁴ P. Teb. III 707; hier in einem πρόγραμμα.

¹⁰⁵ Vgl. oben S. 226.

¹⁰⁶ Vgl. dazu neben den speziellen Untersuchungen, die bereits für die ptolemäische Zeit genannt wurden (oben Anm. 1—9), die Standardwerke von M. Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft*, sowie A. C. Johnson, *Roman Egypt*, und jetzt auch R. Rémondon, *Annal. Serv. Antiqu. Eg.* 51 (1951) 228 ff.

¹⁰⁷ *Gnomon* III (1927) 672 f.

¹⁰⁸ *Roman Egypt* 114 ff., 245 f. und besonders 482 f., wo er die Parallele zwischen der „Landflucht“ und dem Ansteigen des Weizenpreises aufzeigt. Vgl. aber auch S. 545.

widersprochen hatte¹⁰⁹. Auch Frl. C. Préaux scheint aber von dieser These nicht ganz unbeeinflusst zu sein, wenn sie schon für die ptolemäische Zeit neben der Kindesaussetzung und den Folgen aus Kriegen und Revolutionen die Anziehung durch die Grossstadt Alexandria für die Abnahme der ländlichen Bevölkerung verantwortlich macht¹¹⁰.

Es scheint mir notwendig, das einzige Beispiel, das sie dafür anführt — einen Privatbrief aus dem Jahre I v. Chr.¹¹¹ —, hier genau zu interpretieren: Ein gewisser Hilarion schreibt in diesem Brief aus Alexandria in die *χώρα* an seine Schwester, die wohl zugleich seine Frau ist¹¹², dass er weiterhin sich in Alexandria aufhalten werde (Z. 3 f.). Sie solle sich nicht sorgen *ἐὰν ἔλως εἰσ-/πορεύονται*, er werde in Alexandria bleiben (Z. 4 f.). Es folgt seine inständige Bitte, für ein Kind zu sorgen, und das Versprechen, Geld zu schicken, sobald er Lohn empfangen habe (Z. 3—8). Und schliesslich gibt er Anweisungen für den Fall, dass seine Frau gebären sollte¹¹³: wenn es ein Junge ist, soll er aufgezogen, ein Mädchen ausgesetzt werden (Z. 8—10)¹¹⁴. Soweit der uns interessierende Teil des Briefes. Was können wir ihm entnehmen? Fest steht zunächst, dass Hilarion bei seiner Abreise nach Alexandria seine Familie in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zurückgelassen hat. Das beweist sein Versprechen, sobald wie möglich Geld zu schicken, wie auch seine Anweisung über die Kindesaussetzung. Können wir darüber hinaus auch den Grund erkennen, warum Hilarion seine Familie, für die

¹⁰⁹ Papyri und Altertumswissenschaft, S. 151, besonders Anm. 84.

¹¹⁰ *Économie royale* 493.

¹¹¹ P. Oxy. IV 744, der mir schon in Folge seiner Datierung für die ptolemäische Zeit nur geringe Beweiskraft zu besitzen scheint.

¹¹² Vgl. A. Deissmann, *Licht vom Osten* 4. Aufl. (1923) 134, Anm. 4.

¹¹³ Zu *πολλὰ πολλῶν* (Z. 9) vgl. die ansprechende Erklärung von F. Pfister, *Philol. Wochenschr.* 33 (1913), Sp. 926 f. Anders dagegen F. Zimmermann, *Actes du V^e congrès internat. de Papyrologie* (1938) 584.

¹¹⁴ Vgl. dazu R. Tolles, *Untersuchungen zur Kindesaussetzung bei den Griechen* (Diss. Breslau [1941] 73), dem wir allerdings nicht folgen können, wenn er Hilarion seines Namens wegen zum Griechen stempeln will. Dafür, dass der Name in dieser Zeit nicht mehr zur Bestimmung der Nationalität genügt, vgl. M. L. Strack, *Archiv* I (1901) 208; W. Otto, *Priester und Tempel im hellenist. Ägypten* I (1905) 2, Anm. 1; U. Wilcken, *Grundzüge* 23; W. Schubart, *Einführung* 304; H. I. Bell, *JEA* VIII (1922) 146; F. Heichelheim, *Die auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich* (*Klio-Beih.* XVIII [1925] 5). Anders dagegen jetzt W. Peremans, *Le Muséon* LIX (1946) 241 ff. und ders., *Troisième congrès internat. de Toponymie et d'Anthroponymie* II (1951) 277 ff.

er auch weiterhin sorgt, im Stich gelassen hat und nach Alexandria gegangen ist? Weil die Grossstadt ihn anzog, sagt Fr. C. Préaux, und dagegen spricht sicher nicht, dass er dort offenbar noch kein Geld verdient hat. Aber ist seine ausdrückliche Feststellung, er werde auch in Alexandria bleiben, die doch bei einer Landflucht eine Selbstverständlichkeit darstellte, mit dieser Erklärung des Textes vereinbar? Der Brief macht nicht den Eindruck, als verahre sich der Absender damit gegen den Vorwurf, er werde schon beim ersten Misserfolg kapitulieren. Vielmehr zeigt doch der Zusammenhang, dass sein Verbleiben in Alexandria seiner Familie zur Beruhigung dienen kann, und deshalb möchte ich Z. 4 f. nicht wie die Herausgeber „If they came back altogether (?)“ übersetzen, sondern etwa „wenn sie wirklich hinein (ins Haus) kommen sollten“¹¹⁵. Die Personen, die aber möglicherweise kommen können,

¹¹⁵ Wir befinden uns mit dieser Interpretation des Textes im Widerspruch zu allen sonstigen Bearbeitern dieses viel abgehandelten Briefes — nach den Hrsgg. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Gött. Gel. Anz.* (1904) 661 f.; H. Lietzmann, *Griech. Papyri* (Kl. Texte) Nr. 5; S. Witkowski, *Epp. priv. Graec.* Nr. 72; R. Helbing, *Auswahl aus griech. Papyri* Nr. VII; A. Laudien, *Papyri Oxyrhynchos* Nr. 1 (und dazu S. 32 f.); G. Milligan, *Selections from the Greek Papyri* Nr. 12; W. Schubart, *Ein Jahrtausend am Nil* Nr. 40; A. Deissmann, *Licht vom Osten* 134 f. —, die Z. 4 f. — mit geringfügigen Abweichungen — μη αγωνιάς, ἐὰν ὅλως εἰσ-/προσέβονται, ἐγὼ ἐν Ἀλεξανδρέα μένω lesen und dementsprechend auch etwa mit A. Deissmann, a. a. O., übersetzen: „Ängstige Dich nicht, wenn beim allgemeinen Einrücken ich in Alexandria bleibe“. Hierbei wird angenommen, dass etwa Arbeitskameraden mit Hilarion in Alexandria sind, die schon bald ihre Heimreise nach Oxyrhynchos antreten. Die Schwierigkeiten, die der Text einer solchen Übersetzung bietet, sind dabei zwar nicht übersehen worden, aber der vulgäre Briefstil schien genügende Erklärung zu geben. Das mag man annehmen können. Sollte es aber nicht doch stutzig machen, wenn man in diesem kurzen Stück gleich auf 3 erhebliche Schwierigkeiten stösst? 1. ὅλως soll für οἱ ἄλλοι πάντες geschrieben sein (A. Laudien 37, aber auch W. Lietzmann, a. a. O.). 2. εἰσπορεύομαι soll die sonst nicht nachweisbare Bedeutung „einrücken“ (A. Deissmann, H. Lietzmann, S. Witkowski) oder „heimkehren“ (R. Helbing, G. Milligan, W. Schubart) haben. Die Verwendung von εἰσέρχομαι in P. Eleph. 13 (223/2 a.), Z. 6 (S. Witkowski) ist hier wenig beweiskräftig, zumal es sich dabei wirklich um ein „Hereinkommen“ handelt. 3. Der Satzteil ἐγὼ μένω soll dem mit ἐὰν eingeleiteten Nebensatz koordiniert sein, obwohl „der korrekte Stil.... Verdoppelung der Konjunktion, Gen. absol. oder mindestens ein Bindewort im folgenden erfordern“ würde (A. Laudien, a. a. O.). Auch die Erklärung (U. v. Wilamowitz 662), dass der Vf. hinter ἐγὼ ein δέ „vergessen, das er Z. 11 nachgetragen“ (!) habe, ist doch mehr als unwahrscheinlich. M. E. verlangt die Häufung dieser Schwierigkeiten eine bessere Erklärung, als sie bisher gegeben worden ist, und ich habe

müssen der Adressatin wie dem Briefschreiber gleichermassen bekannt sein, und wenn bei ihrem Kommen die Adressatin die — doch offenbar beruhigende — Gewissheit haben soll, dass ihr Mann in Alexandria bleibt, so kann es sich doch eigentlich nur um Personen handeln, die Hilarion suchen. Gehen wir zu weit in der Annahme, dass es staatliche Organe sein werden? Dem Text ist aber somit nur zu entnehmen, dass Hilarion unfreiwillig als Schutz vor wahrscheinlich behördlichen Massnahmen nach Alexandria gegangen — oder können wir besser sagen: geflohen? — ist. Die Deutung des Vorganges als „Landflucht“ ist hineininterpretiert¹¹⁶. Will man jedoch in der Erklärung weitergehen, so bietet vielleicht das Datum hierfür einen Anhalt. Denn da die Flucht des Hilarion nach dem Inhalt des Briefes erst kurze Zeit zurückliegen kann, so ist für den Payni naheliegend, dass er bei der bevorstehen-

deshalb den Text zunächst ohne die Annahme grober Verstösse zu übersetzen versucht. Zu ὄλωσ in der Bedeutung „wirklich“, „in der Tat“ vgl. P. Oxy. XIV 1676 (III. p.), Z. 31, aber auch aus dem I. p. wahrscheinlich ep. ad Cor. I 5, 1 (vgl. Luther-Übersetzung). — εἰσπορεύομαι allenthalben in der Bedeutung „hineingehen“, „eintreten“ (vgl. Liddell-Scott, s.v.), direkt in der Bedeutung „in das Haus kommen“ BGU VI 1463 (247/6 a.), Z. 7. — Schliesslich aber gibt der Stil des Hilarion selbst eine andere Verbindung der fraglichen Satzteile an die Hand, als diese bisher gesucht wurde. Hilarion schreibt offenbar in Eile oder will das teure Papier sparen, und deshalb sucht er häufig keine Verbindung der Sätze, sondern setzt kurze Sätze unverbunden nebeneinander — eine Manier, die wir nur durch Doppelpunkt oder Gedankenstrich als Satzverbindung wiedergeben können. So wird im Vergleich zu den Briefstellen παρακαλῶ σε ἐπιμέλη-θῆι κτλ. (Z. 6 f.), ἐὰν/πολλὰ πολλῶν τέχης· ἐὰν ἦν ἄρσε-/νον κτλ. (Z. 8 ff.) und εἰρηκας δὲ Ἀφροδισιᾶν ὅτι· μὴ με/ἐπιλάθῃς (Z. 11 f.) auch für unsere Stelle nahegelegt: μὴ ἀγωνιάς, ἐὰν ὄλωσ εἰσ-/πορεύονται· ἐγὼ ἐν Ἀλεξανδρέα μένω (Z. 4 f.). Dieser Auffassung könnte entgegengehalten werden, dass der Plural (ἐ)σμέν (Z. 4) eine Mehrheit von Personen voraussetze, die sich zunächst in gleicher Lage wie Hilarion befindet. Dann müsste man aber auch λάβωμεν (Z. 8) auf die gleiche Personengruppe beziehen und zu erklären versuchen, wie dieser Rabenvater (nach der Darstellung A. Deissmanns 136) bei seiner Frau noch Glauben finden kann, wenn sie bei der Rückkehr der Arbeitsgenossen ihres Mannes nun sicher auch von deren Lohnempfang erfährt. Mir scheint hier ein unbegründeter Wechsel zwischen Sing. und Plur. vorzuliegen, wie er in Privatbriefen häufiger auftritt (vgl. aus der gleichen Zeit z.B. nur BGU IV 1209), und aus dem keine weiteren Schlüsse gezogen werden können.

¹¹⁶ Dass das leicht geschehen konnte, mag die Auseinandersetzung mit der bisherigen Interpretation (vor. Anm.) gezeigt haben. Als Parallele zu der wirklichen Bedeutung unseres Textes vgl. aber jetzt P. Philad. 33, Z. 10 ff.: ὅπως καὶ γῶι/πορευθῶι εἰς Ἀλεξάνδρειαν καὶ μείνω/ἐκεῖ ὀλίγον χρόνον. Zum Papyrus selbst s. unten S. 265.

den Ernte befürchten musste, sein Abgabensoll nicht erfüllen zu können¹¹⁷.

Hier liegt also sicher keine „Landflucht“ vor, sondern wir werden damit auf ganz ähnliche Verhältnisse geführt, wie sie uns Philo aus dem Beginn der Römerherrschaft in Ägypten schildert¹¹⁸. Auch er spricht von solchen, die geflohen sind, und zwar weil sie infolge Armut Staatsschuldner geworden waren; und wenn er mit den Massnahmen gegen die Familie dieser Flüchtigen auch nur das Verhalten irgendeines — offenbar besonders rabiaten — Steuereintreibers kennzeichnen will, so werden wir wohl zu Recht wenigstens die Grundtendenzen des Staates auch aus dessen Verhalten ableiten können. Was aber ist für die allgemeinen Verhältnisse aus der Philostelle zu lernen? 1. Der Staat lässt die Flüchtigen verfolgen — doch offenbar, um sie an den Ort ihrer Leistungspflicht zurückzubringen, damit sie von den örtlichen Organen zur Verantwortung gezogen werden können —, denn die Verwandten der Flüchtigen werden unter Anwendung von Gewalt nach ihrem Aufenthaltsort ausgeforscht. 2. Der Staat macht die Verwandtschaft — und zwar offenbar nach dem jeweiligen Verwandtschaftsgrad — für die geschuldeten Leistungen haftbar. Das sind zwei Tatsachen, die uns in den Urkunden der ptolemäischen Zeit nirgends begegnet sind, die aber genau die Situation wiedergeben, die wir uns oben als Anlass zur Flucht des Hilarion vorstellen mussten. Die gleichen Gründe macht Philo auch für die Entvölkerung von Dörfern und Städten in gleicher Weise verantwortlich¹¹⁹, und wir werden sein Zeugnis ohne genügenden Grund nicht ausser Acht lassen dürfen¹²⁰.

Freilich kann dem entgegengehalten werden, dass in diesen Texten ja gar nicht von ἀναχωρεῖν die Rede ist¹²¹. Jedoch glaubten wir uns deshalb zur Anwendung dieser Zeugnisse berechtigt, da sie in den Flüchtlingsmeldungen, die uns aus gleicher Zeit über-

¹¹⁷ Zum Payni als Zahlungsmonat nach der Ernte vgl. M. Schnebel, *Landwirtschaft* 164 f.

¹¹⁸ De spec. legg. III § 159 ff. (edd. Cohn-Wendland, V, S. 163).

¹¹⁹ a.a.O., § 162.

¹²⁰ Für die Bedeutung Philos vgl. nach M. Rostovtzeff, *Journ. Econom. & Business Hist.* I (1928/29) 337 ff. jetzt auch H. I. Bell, *Chron. Eg.* 26 (1938) 356 f.

¹²¹ Aus P. Oxy. IV 744 ist lediglich der Tatbestand einer Flucht zu entnehmen, und Philo, a.a.O., spricht nur von φεύγειν.

liefert sind, ihre Bestätigung finden¹²². Wir wollen die wesentlichen Merkmale dieser Meldungen hier zusammenstellen:

1. Gemeldet werden die Flüchtigen durch ihre Verwandten, die ihre Angaben mit dem Kaisereid bekräftigen¹²³. Das entspricht der von Philo geschilderten Verwandtenhaftpflicht¹²⁴.

2. Gemeldet wurde, dass der Flüchtige keinen πόρος besass (an dem sich der Staat dann schadlos halten konnte)¹²⁵. Das ist auch für Philo wichtig¹²⁶.

3. Die Meldung, die auf einem festen Formular erfolgt, enthält neben Personalien des Flüchtigen auch eine Angabe über seine Registrierung und die Bitte, ihn ἀναγράφεσθαι ἐν τοῖς ἀνακεχωρηκόσι. Seine Flucht wird also aktenkundig gemacht. Als Ausgangspunkt der Flucht gilt der Registrierungsort.

Alle diese Merkmale treffen wir auch weiterhin in einem Privatbrief, den kürzlich J. Scherer ediert hat, und der deshalb vermutlich auch in das I. Jahrhundert n. Chr. gehört¹²⁷. Aber nicht einseitig — nämlich bei den Verwandten — versuchte sich der Fiskus zu sichern, sondern da die römische Verwaltung in der Steuerein-

¹²² P. Oxy. II 253 (19 p.), 252 = Wilcken, *Chr.* 215 (19/20 p.), P. Oxy. 251 (44 p.).

¹²³ Daraus erhellt die Bedeutung der Deklarationen, zumal die Steuerbehörde „die Beeidigung nach ihrem Ermessen fordern“ konnte; vgl. E. Seidl, *Der Eid im röm.-äg. Provinzialrecht*, I (Münch. Beitr. XVII [1933] 44 ff.), hier besonders S. 52 f.

¹²⁴ Die Meldung erfolgte sicher pflichtgemäss; ein Interesse daran hatten jedoch nur die, denen aus dem Unterlassen ein Schaden erwuchs. Vgl. ebenso bei der Meldung der Todesfälle, und dazu E. Seidl, a.a.O. 53.

¹²⁵ πόρος, vor allem Grundbesitz (F. Oertel, *Liturgie* 144, Anm. 2; diese Annahme wird jetzt bestätigt durch P. Graec. Vindob. Inv. 25824 a/b, ed. H. Metzger, *Museum Helveticum* II [1945] 54 ff.; vgl. dazu A. Kränzlein, *J.J.P.* VI [1952] 231 f.). Auf diese Angabe bezog sich vornehmlich der Kaisereid (vgl. P. Oxy. II 251, Z. 18 ff.).

¹²⁶ Die Verwandten konnten für die Staatsschulden der Flüchtigen nicht aufkommen, ὅτι οὐχ ἤρτον τοῦ φυγόντος ἀπόρως εἶχον (a.a.O., § 159).

¹²⁷ P. Philad. 33. Von Scherer ohne Angabe der Gründe — wahrscheinlich also paläographisch — in II. p. datiert. Zum Vergleich der Situation führt er selbst Philo an. Aber vollends aus unserer Gegenüberstellung der Erscheinungen im I. und II. p. (vgl. unten S. 280) ergibt sich das I. p. als Datum für diese Urkunde beinahe mit zwingender Notwendigkeit. Das wird noch gestützt durch den grammatischen Gebrauch von μή ἔνιχ (Z. 16), den wir in gleicher Weise nur in Urkunden des I. p. antreffen (vgl. dazu B. Olsson, *Gnomon* XXII [1950] 312). — Zur Beleuchtung der Parallelität kurz den geschilderten Vorgang: Der Vater des Absenders will fliehen (Z. 4 f.); dem Absender bleibt deshalb ebenfalls nur die

ziehung das Pachtsystem von den Ptolemäern übernommen hatte¹²⁸, so blieben dem Staat gegenüber in erster Linie die Steuerpächter haftbar, die sich dann ihrerseits wieder an den Verwandten der Geflohenen schadlos zu halten suchten. Ein eindrucksvolles Bild dieser Haftpflicht und zugleich des Umfanges der ἀναχώρησις im I. Jahrhundert n. Chr. liefert uns eine Eingabe der πράκτορες λαογραφίας von 6 Dörfern im Fayûm an den Präfekten aus den Jahren 55—60 n. Chr.¹²⁹. Sie führen an, dass die Einwohnerzahlen in ihren Sprengeln sehr stark zurückgegangen seien¹³⁰, διὰ τὸ τοὺς μὲν / ἀναχωρηθέντας ἀπόρους, τοὺς δὲ τετε-/λευτηρέ[ναι] μὴ ἔχοντας ἀγχιστεῖς (Z. 9 ff.), deshalb aber liefen sie Gefahr, δι' ἀσθένειαν / προλιπεῖν τὴν πρακτορείαν (Z. 12 f.), und sie schliessen ihre Eingabe mit der Bitte, der Präfekt möge dem Strategen schreiben, dass sie bis zum nächsten Konvent Zahlungsaufschub¹³¹ bekämen. Für die ἀναχώρησις treffen wir hier also die gleichen Merkmale wie zuvor: denn wir dürfen zu Recht annehmen, dass der Zustand der ἀπορία, der den Praktoren nach der Flucht eine Eintreibung der Staatsschulden unmöglich macht, zugleich auch Grund zur Flucht gewesen ist^{131a}.

Unser Text gibt uns aber weiter das Recht, die Angaben Philos nicht auf einen Einzelfall zu beschränken, sondern sie als kennzeichnend für seine Zeit zu betrachten. Denn auch die Praktoren machen die ἀναχώρησις hauptsächlich für die Entvölkerung ihrer Sprengel verantwortlich¹³². Wenn sie aber für sich selbst aus dieser

Flucht (Z. 12 ff.), da er sonst zur Verantwortung gezogen wird (erschwerender Umstand Z. 14 ff.). Deshalb will er Geld, um für kurze Zeit in Alexandria bleiben zu können, wohin wohl auch der Vater flieht (κἀγὼι, Z. 10). Vgl. dazu P. Oxy. IV 744 — keine Landflucht, sondern die Grossstadt als Unterschlupf.

¹²⁸ Vgl. zum πράκτωρ F. Oertel, *Liturgie* 195 ff.

¹²⁹ P. Graux 2 = SB IV 7462.

¹³⁰ ἔμπροσθεν πολυανδρούντων (Z. 7) — νυνὶ κα-/τήνησαν εἰς ὀλίγους (Z. 8 f.)

¹³¹ Zum Text vgl. hier N. Lewis, *JEA* XXIII (1937) 65, Anm. 1.

^{131a} Zum Zusammenhang zwischen ἀπορία und ἀναχώρησις vgl. jetzt vor allem R. Rémondon, Ἀπορικόν et Μερεισμὸς ἀπόρων, *Annal. Serv. Antiqu. Eg.* 51 (1951) 222 ff.

¹³² Dass der entscheidende Grund für die Entvölkerung sicher an erster Stelle aufgeführt wird, übersieht E. Bickermann, a.a.O., der auch unseren Text als Beweis für die Landflucht-These heranzieht. Aber auch der weitere Grund, der für die Entvölkerung angegeben wird, scheint mir hierfür unbrauchbar. Denn nichts berechtigt nach dem Text zu der Annahme, dass die etwa vorhandene Nachkommenschaft der Dorfbevölkerung in die Stadt abgewandert sei. Vielmehr wird man doch aus den deutlichen Kennzeichen der Verarmung, die nicht nur unser Text bietet (vgl. auch Philo, a.a.O., P. Oxy. II 251/3, P. Corn. I 24,

Situation heraus Armut befürchten müssen, und nicht nur fürchten, sondern dem Präfekten gleichsam androhen, ihre Praktorie im Stich zu lassen, so bleibt eben auch ihnen nur — ohne dass sie das *expressis verbis* sagen — die *ἀναχώρησις* als Ausweg, um der Haftpflicht für den Ausfall der Steuern zu entgehen¹³³. Es ist erklärlich, wenn unter diesen Umständen nur schwer Pächter zu bekommen waren, und diese Schwierigkeiten scheinen keineswegs nur örtlich bedingt zu sein, denn der bekannte Erlass des Präfekten Ti. Julius Alexander aus dem Jahre 68 n. Chr.¹³⁴ zeigt, dass die Anwendung von Gewalt bei der Zuweisung von Pachtverträgen als Missbrauch in der vorangegangenen Zeit eingerissen war — eine Verwaltungspraxis, die durch diesen Erlass für die Zukunft verhindert werden soll¹³⁵.

So scheint dieser Erlass einen Einschnitt auch für unsere Betrachtungen zu bedeuten, da er — nicht nur in diesem einen Punkt, wie wir unten noch sehen werden — ein Verwaltungssystem zu bereinigen sucht, in dem offenbar auch die Gründe für die von uns untersuchte Erscheinung liegen. Denn es musste uns doch bisher schon auffallen, dass die *ἀναχώρησις* — sicher ein endemisches Übel Ägyptens überhaupt¹³⁶ — als festbegrenzte Erscheinung erst seit der Zeit der Auflösung des Ptolemäerreiches bezeugt wird, dass

Stud. Pal. XXII 33), schliessen müssen, dass die Kinderzahl von vornherein von der Dorfbevölkerung beschränkt wurde. Dazu vgl. P. Oxy. IV 744.

¹³³ Vgl. hierzu H. I. Bell, *Chron. Eg.* 26 (1938) 357. Überhaupt decken sich für diese Zeit meine eigenen Schilderungen weitgehend mit denen des genannten Aufsatzes. Diese Teile meiner Arbeit waren jedoch bereits niedergeschrieben, als ich erst durch die freundliche Vermittlung von Sir H. I. Bell Einsicht in seinen Artikel nehmen konnte. Ich habe sie dann trotz der Übereinstimmung stehen gelassen, da sie mir für das Gesamtverständnis unserer Untersuchungen notwendig erschienen, und da ich in einigen Punkten den Ausführungen Sir H. I. Bells nicht zustimmen kann.

¹³⁴ OGIS 669 = SB V 8444 (Neued. H. G. E. White — J. H. Oliver, *The temple of Hibis in El-Khargeh Oasis*, part II [1939] No. 4) vgl. dazu jetzt W. Müller, *Das Edikt des Tiberius Julius Alexander*, Diss. Leipzig (masch.-schriftl.) 1951, und eine Paraphrase des Ediktes jetzt bei V. Burr, *Tiberius Julius Alexander (Antiquitas, Reihe I, 1 [1955])* 39 ff.

¹³⁵ a.a.O., § 1. Die Verfügung richtet sich allerdings, wie schon U. Wilcken, *Ostraka* I, 592 f., festgestellt hat, nicht gegen einen allgemeinen Missbrauch, sondern den eines einzelnen Präfekten — ganz offensichtlich den Vorgänger Alexanders. Vgl. jetzt auch A. Stein, *Die Präfekten von Ägypten in der röm. Kaiserzeit* (Diss. Bernens., Ser. I, fasc. 1 [1950]) 37.

¹³⁶ Vgl. z.B. C. Préaux, *Économie royale* 500.

uns aber bis zum Beginn der Römerherrschaft nirgends so verheerende Folgen aufgezeigt werden wie jetzt, wo durch eine straffe Verwaltung Ruhe und Ordnung wieder ins Land eingekehrt sind und man auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Einbeziehung in das grosse befriedete Gebiet des Imperium Romanum einen Aufschwung erwarten sollte. Ganz entgegen diesen Erwartungen aber hören wir nicht nur vermehrt von Einzelfällen der ἀναχώρησις, sondern von einer durch sie bedingten Entvölkerung von Dörfern sowie auch Städten — ja, selbst von Alexandria¹³⁷.

Aber noch weitere Urkunden gerade aus der Mitte des I. Jahrhunderts n. Chr. geben ein erschreckendes Bild von dem Ausmass dieser Fluchten. Wir haben bereits oben gesehen¹³⁸, wie unter der Regierung Neros die Missstände, von denen Philo berichtet hat, zu einem allgemeinen Übel im Fayûm geworden sind: Verarmung und Flucht, die sich in steigendem Masse gegenseitig herausfordern, und deren Ergebnisse — Entvölkerung und damit Vernachlässigung des Landbaues und des für diesen lebensnotwendigen Kanalisationssystems — verbunden mit einer unbarmherzigen Finanzpolitik der Römer, die sich offenbar schon in kurzer Zeit weit von den Grundsätzen eines Tiberius entfernt hatte¹³⁹, auch für den verbliebenen Rest nur Elend — und damit letztlich ebenfalls Flucht — bedeuten konnten. Aber der Eindruck dieses düsteren Gemäldes wird noch verstärkt, wenn wir zwei weitere Urkunden lesen, die von einem der Praktoren, Nemesion¹⁴⁰ stammen, die wir in P. Graux 2 bereits kennen gelernt haben, und die schon H. I. Bell das Material zu seiner glänzenden Skizze über die Wirtschafts-

¹³⁷ Vgl. OGIS 669, Z. 40.

¹³⁸ Vgl. S. 266.

¹³⁹ Vgl. seinen bekannten Ausspruch: κείρεσθαι μου τὰ πρόβατα, ἀλλ' οὐκ ἀποξέρεσθαι βούλομαι, Dio Cass. LVII 10, 5. Vgl. auch Jos., *Ant.* XVIII 6, 5.

¹⁴⁰ P. Corn. I 24 (56 p.), P. Ryl. Inv. Nr. 823 (57 p.). Die zweite Urkunde, die inzwischen als Nr. 595 in P. Ryl. IV publiziert wurde, wurde mir durch Vermittlung von Sir H. I. Bell von Prof. E. G. Turner freundlicherweise in den Korrekturbögen zugänglich gemacht. Beiden Gelehrten möchte ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aussprechen. — Die Identität des Praktors Nemesion mit dem Schreiber von P. Corn. 24 (Ἰμελλαιῶνος λογευτοῦ) wurde schon von H. I. Bell, *JRS* XXVIII (1938), 7, Anm. 25, trotz der verschiedenen Amtsbezeichnung vermutet. Sie scheint durch die Feststellungen der Hrsgg. von P. Ryl. IV über allen Zweifel erhaben.

krise Ägyptens zur Zeit Neros gegeben haben¹⁴¹. Wir wollen uns dabei auf die Tatsachen beschränken, die für unser Thema wesentlich sind, obwohl die Urkunden auch darüber hinaus sehr interessant sind¹⁴².

Für Juni/Juli 56 n. Chr. werden 44 Personen seit dem ersten Jahre Neros, also seit 54/55 n. Chr., unter der Rubrik der ἀπόρων ἀνευρέτων geführt¹⁴³. Wir werden von vornherein in den „unauffindbaren Besitzlosen“ die zu verstehen suchen, von denen in P. Graux 2 gesagt ist, dass sie ἀνακεχωρηθέναι ἀπόρους¹⁴⁴, werden dessen aber ganz gewiss, wenn wir in P. Ryl. 59531 von ihnen namentlich unter der Rubrik derer, ὧν ἀνακεχωρηκότων ἀπόρων / ἐν ἀπὸ τοῦ α (ἔτους)¹⁴⁵, wiederfinden. Nach dieser Urkunde nun scheint das Ausmass der Fluchten seit dem Jahre 54/5 n. Chr. erschreckend zugenommen zu haben: Hier werden die Steuerschuldner für den Monat Neos Sebastos des 4. Jahres Neros, also für Oktober/November 57 n. Chr., aufgezählt, davon 43, die seit 54/5 n. Chr. flüchtig sind (Z. 14 ff.), 55 andere, die seit Mai/Juni 55 n. Chr. εἰς ἀγνοουμένους τόπους¹⁴⁶ geflohen sind¹⁴⁷, und schliesslich 7 weitere, die nicht

¹⁴¹ H. I. Bell, *The Economic Crisis in Egypt under Nero*, (*JRSt* XXVIII [1938] 1 ff.), auf welchen Aufsatz mich der verehrte Vf. selbst erst hingewiesen hat. Da für unser Thema nicht so sehr die Krise selbst als vielmehr die in ihr vermehrt auftretenden Zeugnisse über die ἀναχώρησις Bedeutung haben, glaubte ich mich berechtigt, diese hier trotz der souveränen Behandlung durch Sir H. I. Bell nochmals vorführen zu dürfen. Vgl. übrigens auch die Übergriffe gegen Priester aus 54 p. in SB V 8900.

¹⁴² Der Zusammenhang dieser Urkunden mit P. Graux 2 (vgl. oben S. 266) ist aus der Übereinstimmung des Steuersprengels erwiesen. — Gelten diese Urkunden aber lediglich als Belege zur Überprüfung der Notlage beim Konvent (so die Hrsgg. von P. Ryl. IV 595), oder sind es termingemässe Meldungen an die Gaubehörde? Für die letzte Annahme scheinen mir die verschiedenen Abrechnungsdaten — Epiph des 2. Jahres = Juni/Juli 56 p. in P. Corn. 24, Neos Sebastos des 4. Jahres = Oktober/November 57 p. in P. Ryl. 595 — zu sprechen. Vgl. auch unten Anm. 147.

¹⁴³ P. Corn. 24, Z. 2—5.

¹⁴⁴ Z. 10, vgl. oben S. 266.

¹⁴⁵ Z. 11 f. Zum sprachlichen Ausdruck vgl. H. I. Bell, *JRSt* (1938) S. 7, Anm. 26.

¹⁴⁶ Z. 58. Vgl. zum Ausdruck P. Oxy. XII 1438, Z. 15, sowie P. Strasb. 210, Z. 11 f.

¹⁴⁷ Z. 60 ff. Die Unterscheidung ist doch offenbar dadurch bedingt, dass die vorangegangene Meldung vom Epiph des 2. Jahres (P. Corn. 24) alle Flüchtigen bis zum Payni des 1. Jahres (incl.) erfasst hatte, also bis zu einem Zeit-

genau bestimmt werden können — insgesamt also 105 Personen, die sich ihrer Zahlungsverpflichtung für Kopf- und Deichsteuer vornehmlich durch die Flucht entzogen haben. Das sind nach der Berechnung der Herausgeber von P. Ryl. IV¹⁴⁸ mindestens 10% der männlichen Bevölkerung Philadelphias. Leider verwehrt uns der Erhaltungszustand des Verso weitere Aufschlüsse¹⁴⁹.

Dagegen gewinnen wir einen neuen Gesichtspunkt aus einer weiteren Angabe des Rekto. Dort werden nach Aufzählung von 4 Personen, die im Jahre 55/6 n. Chr. gestorben sind (Z. 125 ff.), 47 Personen unter der Überschrift ἄλλω[ν ἀνα]κεχωρηγόντων ἀπὸ / Πα[ῦνει(?) τοῦ] α (ἔτους) ὠφειλόντων / μ[όνον τὸ] χωματικόν, διεσταλ- / [έν]τ[ῶν]¹⁵⁰ τὴν λογογραφίαν, ὕστερον / παρ[αλ]ελυμένους ὑπὸ τοῦ βασι- / [λι]χοῦ γραμματέως (Z. 133 ff.) geführt. Mit H. I. Bell¹⁵¹ und den Herausgebern stimme ich darin überein, dass es sich hierbei um Personen handelt, die seit — wahrscheinlich — Payni¹⁵² des 1. Jahres geflohen, inzwischen aber zurückgekehrt sind. Nun glauben aber die Herausgeber auf Grund ihrer Ergänzung, dass diese Leute ihre Kopfsteuer bezahlt haben. Der Erlass der — ohnehin niedrigen — Deichsteuer sei dann das einzige Kennzeichen von Vergünstigung in dieser hoffnungslosen Situation. Wenn aber Nemesion die Summen für die Deichsteuer trotzdem unter den Steuerschulden aufführe, so bleibe er wohl trotz des Nachlasses für die ganze Summe

punkt genau ein Jahr vor Abgabe der Meldung. Mir ist es wahrscheinlich, dass wir mit Ende Payni den Schluss des Etatsjahres vor uns haben (vgl. als Termin für Ernteabrechnung und Schuldentilgung F. Preisigke, *Girowesen*, 64 ff., M. Schnebel, *Landwirtschaft* 164 f.), an dem natürlich eine genaue Feststellung der Flüchtigen nur bis zum Beginn des Etatsjahres möglich war.

¹⁴⁸ Vgl. Einleitung. Berechnung aus Vergleich mit steuerzahlender Bevölkerung von Karanis (P. Ryl. IV 594).

¹⁴⁹ Wahrscheinlich enthält das Verso einen rohen Entwurf weiterer Listen zur gleichen Angelegenheit (vgl. dazu die Hrsgg.). Zu erkennen ist, dass diese Listen in die letzte Zeit des Claudius zurückreichen, wahrscheinlich in Spezifizierung auf die einzelnen Jahre (vgl. Übereinstimmung zwischen Gesamtsteuerschuld in Z. 194/6 mit Z. 8/10).

¹⁵⁰ Hrsgg. ergänzen διεσταλ-/[χο]τ[ῶν].

¹⁵¹ JRSt, 1938, S. 7.

¹⁵² Zum Payni als Termin vgl. oben Anm. 147. Dem widerspricht auch nicht, wenn ein Name aus P. Corn. 24 in dieser Rubrik (Z. 140) wiederkehrt. Denn auch ein anderer dieser Namen wird unter denen aufgeführt, die seit Payni des 1. Jahres geflohen sind (Z. 112), so dass doch offensichtlich die Einteilung auf die einzelnen Zeiten der Flucht nicht sehr exakt erfolgte.

verantwortlich¹⁵³. Welch ein verteuflertes System! — das aber doch irgendwie nicht ganz glaubhaft ist. Sollte die Amnestie, mit deren Hilfe — wie wir oben gesehen haben¹⁵⁴ — die Regierung ihre Untertanen in die ἰδίᾳ zurückzuholen versuchte, neben einer Befreiung von strafrechtlicher Verfolgung nicht auch einen rein finanziellen Anreiz geboten haben? Aber ich gebe zu, dass diese allgemeinen Erwägungen noch nichts besagten, befriedigte die Lösung der Herausgeber sprachlich und grammatisch. Doch auch dort stossen wir auf Schwierigkeiten, denn es steht nun einmal da, dass die aufgeführten Personen „(im Augenblick) die Deichsteuer schulden“¹⁵⁵, und es muss zudem merkwürdig erscheinen, wenn ausgerechnet diese 47 Personen ihre Kopfsteuer alle „auf dem Girowege bezahlt“ haben sollten¹⁵⁶. Diese Schwierigkeiten entfallen bei unserer Lesung: die aufgezählten Personen schulden nur die Deichsteuer, betr. der Kopfsteuer wurden sie in einer anderen Liste geführt¹⁵⁷, später wurden sie vom königlichen Schreiber (davon) befreit. Eine solche Regelung ist aber m. E. auch zu erwarten. Es ist damit nicht so, dass den Rückkehrern selbstverständlich die Zahlung der Kopfsteuer für die zurückliegende Zeit erlassen wird, sie werden aber zunächst „in einer anderen Liste geführt“, d. h. doch wohl aus der Zuständigkeit ihres Steuereinnehmers genommen, der ja ohnehin für ihren Steuerausfall haftet. Bei dem Ausmass der Misere will es mir aber natürlich erscheinen, wenn der Staat ihnen dann in einem Amnestieverfahren die Kopfsteuer erlässt — schon um damit vielleicht weitere Flüchtlinge zur Rückkehr zu bewegen.

In diesen Urkunden liegen uns nun genaue Angaben über die ἀναχώρησις des I. Jahrhunderts n. Chr. vor, und wir müssen uns fragen, ob sie mit dem übereinstimmen, was wir zuvor aus anderen Quellen abzuleiten versucht haben. Wir sehen dabei, dass nicht

¹⁵³ So die Hrsgg. in der Einleitung, ganz ähnlich auch H. I. Bell, *JRS* XXVIII (1938) 7.

¹⁵⁴ Vgl. oben S. 231.

¹⁵⁵ Vgl. das Praesens ὀφειλόντων (Z. 134) mit dem Perfekt παρ[αλ]ελυμένους (Z. 137).

¹⁵⁶ So durchgängig die Bedeutung von διαστέλλω; vgl. F. Preisigke, *Girowesen*, S. 564, s.v.

¹⁵⁷ Als hauptsächliche Bedeutung von διαστέλλω vgl. dazu F. Preisigke, *Wb.*, s.v. Dass die Anwendung nicht nur für Sachbezüge, sondern auch für Personen erfolgte, zeigt P. Rein. 7 = Mitteis, *Chr.* 16 (141 a.), Z. 20, wenn hier auch in etwas abgewandeltem Sinn.

nur das ständig gebrauchte Attribut ἄπορος eine Identifikation nahelegt, sondern dass auch das für die ἀνακεχωρηκότες gebrauchte Synonymon ἀνεύρετοι¹⁵⁸ bestätigt, was wir oben¹⁵⁹ im Vergleich mit der angezogenen Philostelle schon aus P. Oxy. IV 744 glaubten schliessen zu müssen, dass nämlich die Geflohenen nun auch vom Staat gesucht werden. Über eine solche Suchaktion besitzen wir aus der gleichen Zeit auch ein Zeugnis in einem Papyrus aus dem Jahre 51 n. Chr.¹⁶⁰, in dem ein προβατοκτηνοτρόφος den Gehilfen des Strategen des Arsinoites einen Kaisereid darauf schwört, μὴ ἔχιν σὺν / ἔμοι Ἐσοῦριν Νεκφερῶτος ποι- / μένα τῶν ἀπὸ Φιλαδελφείας — (Z. 6 ff.).

So sind wir berechtigt, alle Aussagen über die ἀναχώρησις, die wir bisher aus dem I. Jahrhundert n. Chr. zusammengetragen haben, in einem einheitlichen Blickfeld zu sehen. Bei irgendwelchen Schlüssen über das Ausmass dieses Unwesens ist aber sicher Vorsicht geboten, da wir wohl damit häufig nur etwas über die jeweilige Quellenlage aussagen können. Schwerlich können wir uns jedoch nach unserer Betrachtung des Eindrucks entziehen, dass eine erhebliche Steigerung gerade in den ersten Jahren der Regierung Neros zu beobachten ist, eine Steigerung, die schon deshalb kaum allein auf die Quellenlage zurückgeführt werden kann, da wir auch aus der vorangegangenen Zeit Steuerlisten besitzen, denen Gleiches nicht zu entnehmen ist¹⁶¹. Dazu kommt nun als weiteres Zeugnis noch der Erlass des Ti. Julius Alexander¹⁶². Hier wird zwar nicht direkt von den Fluchtversuchen der Bevölkerung gesprochen, da sich der Präfekt vornehmlich an die Bewohner der Hauptstadt¹⁶³ wendet. Aber die Beschwerdepunkte der Alexandriner werden ähnlich gewesen sein wie die der Landbevölkerung, und wenn wir bisher immer wieder die Flucht im Zusammenhang mit der Steuerzahlung gesehen haben und daher ohnehin zu der Annahme ge-

¹⁵⁸ P. Corn. 24, Z. 5. Vgl. dazu unten Anm. 195.

¹⁵⁹ Vgl. oben S. 263.

¹⁶⁰ P. Graux 3 = SB IV 7463.

¹⁶¹ Vgl. vor allem die „tax-register“ in P. Princ. I.

¹⁶² OGIS 669, hier zitiert nach der oben Anm. 134 genannten Neuedition.

¹⁶³ Vgl. Z. 3—5, vor allem aber § 10: οὐκ ἀγνοῶ(ι) δ' ὅτι πολλὴν πρόνοιαν ποιῆσθε καὶ τοῦ τὴν Αἴγυπτον ἐν εὐσταθείᾳ δια[μένει], ἐξ ἧς [μεγάλως βαρύνεσθε ἅς μὲν οὖν]/χορηγίας ἔχετε, ὅσα οἷόν τε ἦν ἐπνηρωθωσάμην, ἐνέτυχον γάρ μοι πολλάκις οἱ καθ' ὅλην τὴν χώραν γεωργοῦντες/κτλ. (Z. 45 f.). Dabei aber trotzdem § 9: ἤδη(ι) δὲ τῆς πόλεως σχεδὸν ἀουκίτου γενομένης κτλ. (Z. 40).

neigt sein werden, dass in der steuerlichen Belastung ein wesentlicher Grund für diese Fluchten liegt, so muss uns die starke Berücksichtigung der Steuerpraxis in dem Erlass in dieser Meinung bestärken. Wir haben oben bereits gesehen¹⁶⁴, dass die Zwangsausübung bei Vergebung der Steuerpacht vom Präfekten gerügt wurde. Ich möchte darüber hinaus nur noch 3 Punkte des Erlasses erwähnen, da sie vornehmlich auch für die Bevölkerung in der χώρα galten und damit Interesse für unser Thema besitzen, insofern sie uns die Gründe, die zur Flucht führten, aufklären helfen:

a) Die Bauern wurden in der vorangegangenen Zeit mit neuen Steuern bedrückt, und der Präfekt befiehlt, dass während der letzten 5 Jahre neu auferlegte Steuern von den Strategen sistiert werden sollen, bis er selbst auf dem Konvent darüber entscheidet (§ 10).

b) Mutwilligkeiten der Beamten in der Steuerberechnung haben in der vorangegangenen Zeit zu erhöhten Steuerausschreibungen geführt. Hier soll fortan nach den allgemein geltenden Grundsätzen verfahren werden, und Änderungen dürfen nur nach Entscheid des Präfekten von den Strategen übernommen werden (§ 11).

c) Aus Nachlässigkeit — oder mit Betrugsabsicht? — ist in der vorangegangenen Zeit oft keine ἐπίσκεψις vorgenommen worden, sondern die Steuern wurden nach überschläglicher Schätzung berechnet — wohl meist zu Ungunsten der Steuerzahler. Die angeordnete Strafe des Dreifachen der zuviel eingezogenen Steuern ist dabei besonders hoch (§ 12).

Diese hier aufgezeigten Missstände in der Steuerpraxis sind sicher Auswüchse und nicht allein aus der *fiscalité* der römischen Verwaltung zu erklären¹⁶⁵. Diese Auswüchse aber müssen auch in besonderem Masse das Unwesen der ἀναχώρησις gefördert haben und zeigen uns damit eine Krise in Ägypten an, die ganz unserem Quellenbefund entspricht, und der Ti. Julius Alexander zu begegnen suchte¹⁶⁶. Merkwürdig ist nur — und dafür bringt auch H. I. Bell keine Erklärung —, dass wir Papyruszeugnisse über Auswirkungen dieser Krise aus den letzten Jahren Neros gar nicht besitzen,

¹⁶⁴ S. 267.

¹⁶⁵ Vgl. dazu V. Martin, *La fiscalité romaine en Égypte aux trois premiers siècles de l'empire*, besonders S. 9. Jetzt in der gleichen Weise H. I. Bell, *Chron. Eg.* 26 (1938) 352.

¹⁶⁶ Vgl. H. I. Bell, *JRS* XXVIII (1938) 1 ff.

obwohl sich doch Alexander gerade gegen Erscheinungen dieser Zeit wendet¹⁶⁷. Vielmehr werden durch die Angaben des Erlasses doch unsere Beobachtungen aus den ersten Jahren der Regierung Neros trefflich beleuchtet, gerade aus der Zeit des Präfekten, dem die Einwohner von Busiris in einem Ehrenmal bescheinigt haben¹⁶⁸, dass unter ihm „Ägypten Überfluss an allen Gütern“ gehabt habe, Ti. Claudius Balbillus¹⁶⁹. Aber das ist eben die Sprache eines „Ehren“-Dekretes, und wie es dabei wirklich stand, haben wir — glaube ich — zur Genüge gesehen¹⁷⁰. Nun soll jedoch keinesfalls bestritten werden, dass die Erscheinungen in den folgenden Jahren die gleichen waren, und dass das Ausbleiben von Nachrichten darüber hier wohl tatsächlich auf die Quellenlage zurückzuführen ist. Eines aber scheint mir unbestreitbar, dass nämlich Alexander seinem Vorgänger eine Last aufzubürden bestrebt ist, für die er allein wenigstens nicht verantwortlich gemacht werden kann¹⁷¹.

Wir schliessen diese Betrachtung, die nicht im strengen Sinne zu unserem Thema gehörte, mit dem Resultat, dass — vornehmlich auf Grund starker steuerlicher Belastung — die ἀναχώρησις im I. Jahrhundert n. Chr. stärkere Ausmasse annimmt, als wir sie in der ptolemäischen Zeit gefunden haben, und ihren Höhepunkt offenbar in einer allgemeinen Wirtschaftskrise zur Zeit Neros hat, der der Präfekt Ti. Julius Alexander an ihren Wurzeln zu begegnen sucht, die weitgehend auch die Wurzel für die von uns beobachtete Erscheinung darstellen.

Diese Zustände dauern auch nach dem Erlass fort, und es ist uns nicht möglich zu glauben, „that Alexander's reforms were temporarily effective“¹⁷². Denn die Zwangsanwendung bei Vergebung der Pacht war doch ein Hauptanliegen Alexanders. Sie dauert aber

¹⁶⁷ Vgl. oben Anm. 135.

¹⁶⁸ OGIS 666.

¹⁶⁹ Vgl. auch P. Graux 2. Zu diesem Präfekten jetzt A. Stein, *Die Präfekten* 33 f.

¹⁷⁰ Die Begründung dieser Wendungen durch H. I. Bell, *JRS* XXVIII (1938), 4, scheint mir deshalb nicht notwendig und neben den von ihm angeführten Beispielen der gleichen Zeit auch wenig glaubhaft.

¹⁷¹ Insoweit mag auch die Meinung J. G. Milne's über dieses Edikt als „a manifesto of the anti-Neronian party at Alexandria, headed by the prefect“ (*JEA* XXII [1936] 113) zutreffen. Die Adresse an den „nutricis filium“ Neros Tuscus (Suet., Nero 35, 5) war dabei gut gewählt.

¹⁷² H. I. Bell, *JRS* XXVIII (1938) 8, Anm. 28.

nicht nur fort¹⁷³, sondern es scheint, dass, selbst wenn die Zentralverwaltung die gleichen Prinzipien wie Ti. Julius Alexander verfolgen will¹⁷⁴, die örtlichen Organe nun immer wieder zum Mittel der Zwangspacht greifen müssen¹⁷⁵, ja, dass gerade in diesen letzten Jahrzehnten des I. Jahrhunderts n. Chr. die Grundlagen für eine weitgehende Liturgisierung aller Ämter geschaffen werden¹⁷⁶.

Diese breite Schilderung der durch die ἀναχώρησις hervorgerufenen Zustände, die diese Erscheinung ihrerseits wieder begünstigten, sollte mit deutlich machen, dass hier ein wesentlicher Unterschied zu der gleichen Erscheinung der ptolemäischen Zeit vorhanden ist. In der römischen Zeit müssen wir die ἀναχώρησις als definitive Flucht begreifen, aus der eine Rückkehr an den Ort der Leistungspflicht ohne staatliche Amnestie¹⁷⁷ schier unmöglich, oder wenigstens mit Gefahr verbunden war¹⁷⁸. Diese Merkmale können wir auch direkt einem Brief aus dem Jahre 84 n. Chr. entnehmen, wenn

¹⁷³ Vgl. die Zustände im Oxyrhynchites in P. Oxy. I 44 = Wilcken, Chrest. 275 (ca. 81—96 p.). — Wie hier können wir auch sonst unseren Zeugnissen entnehmen, dass im I. p. nicht in allen Fällen der Flucht vor dem Fiskus ἀναχωρεῖν verwandt wird. Wir finden daneben Formen von μετανίσταμαι und φεύγειν ohne Bedeutungsunterschied. Deshalb ist es mir nicht selbstverständlich, dass in der Steuerliste aus Philadelphia, P. Princ. I 9 (29/30 p.) ἀποκεχ(ώρηκε) (col. V, Z. 7) und ἀπεκ(εχωρήκει) (?) (col. VII, Z. 8) keine Steuerflucht bezeichnen, sondern Euphemismus für τετελ(εύτηκε) sein sollen, wie das V. Martin, Papyri und Altertumswissenschaft, S. 148, Anm. 78, auffasst. Dass die Terminologie in dieser Zeit nicht streng gehandhabt wurde, beweist m.E. auch, dass umgekehrt ἀναχώρησις als „Abtretung“, also für παραχώρησις, verwandt werden konnte (vgl. P. Mich. V 259 [33 p.], Z. 31).

¹⁷⁴ Vgl. den Entscheid des Präfekten in P. Oxy. I 44, Z. 14 ff.

¹⁷⁵ Vgl. dazu P. Fay. 123 (ca. 100 p.), der zugleich auch für die ἀναχώρησις zeugt. Wir sehen dabei, wie ähnlich der ptolemäischen Zeit Ziel der ἀναχώρησις ein Ort ist, an dem sich Freunde aufhalten, wie hier ein einflussreicher Bekannter, der offenbar in der Lage ist, die Zwangsmassnahmen abzuwenden und damit die Rückkehr in die ἰδιὰ zu ermöglichen. Zur Zwangspacht vgl. aber auch P. Amh. II 65, col. I (Anfang II. p.): Freisprechung von der Liturgie erfolgt hier nur, wenn Ersatz gestellt wird.

¹⁷⁶ Vgl. F. Oertel, *Liturgie* 384 f., und jetzt A. Kränzlein, *JJP* VI (1952) 218. R. Rémondon, *Annal. Serv. Antiqu. Eg.* 51 (1951) 231, hat F. Oertel offenbar falsch verstanden, wenn er die Liturgisierung zu den Massnahmen Trajans zählt.

¹⁷⁷ Zu den Amnestierungen in den Präfektenerlassen vgl. oben S. 231; in unseren Urkunden aber auch P. Ryl. IV 595, Z. 125 ff. und dazu oben S. 270 f.

¹⁷⁸ Diese Charakterisierung auch bei W. L. Westermann, *Am. Hist. Rev.* (1938) 277.

wir ihn recht verstehen¹⁷⁹. Der Absender dieses Briefes hat sich durch den Wechsel seiner Wohnung — er ist aus dem Arsinoites nach Alexandria gezogen¹⁸⁰ — seiner Leistungspflicht gegenüber dem Staat entzogen¹⁸¹. Nun kann er an seinen alten Wohnsitz ohne Gefahr für seine persönliche Freiheit nicht mehr zurückkehren¹⁸², falls er nicht die Protektion (σκέπη) eines alten Landsmannes erhält.

Der Grund zur Flucht, den wir hier im Einzelnen nicht feststellen können, wird wohl der gleiche gewesen sein wie bei den anderen Flüchtlingen: der Druck der staatlichen Lasten. Gewiss soll nicht bestritten werden, dass bei der Suche nach einem Fluchtziel die Grossstadt Alexandria Anziehungspunkte zur Genüge besass — vor allem aber um deshalb, weil hier ein Bürger, der von den staat-

¹⁷⁹ P. Lond. III 897 (S. 206 f.), neu ed. B. Olsson, *Papyrusbriefe*, Nr. 50. Das Verständnis wird durch das Fehlen des Anfangs erheblich erschwert. — Bei B. Olsson an der entscheidenden Stelle offenbar eine falsche Interpunktion. Denn wenn der Absender schreibt, er wolle in Alexandria bleiben (Z. 11 f.), so kann er doch nur fortfahren: πιστεύω γάρ, ὅτι / δυνηθήσομαι ζῆν, ὁ μέντοι γε οὐ θέλω, ἀλλὰ ἢ ἀνάγκη, (Z. 12 f.) (mit Interpunktion also nach ἀνάγκη und nicht so, dass ἀλλὰ ἢ ἀνάγκη zum Folgenden gezogen wird). Der möglichen Beziehung dieses Satzes auf den Arsinoites widerspricht das γάρ; ausserdem müsste nach der eben erfolgten Erwähnung von Alexandria dieser Ortswechsel doch ausgedrückt werden.

¹⁸⁰ Daher spricht E. Bickermann, *Gnomon* III (1927) 672, hier wieder von „Landflucht“. Vgl. aber vor. Anm. So spricht keiner von dem Ort seiner Wünsche (ganz ähnlich eben auch P. Oxy. IV 744, dazu oben S. 261 ff.).

¹⁸¹ Liturgieflucht wäre etwa bei B. Olssons Übersetzung anzunehmen, dass er eine Reise nach dem Arsinoites fürchte, „zumal da die Zeit für die Ausübung meines Amtes als Sitologe bevorstehend ist“ (Z. 4). Das stimmt aber nicht, sondern er fürchtet sich lediglich „zum augenblicklichen Zeitpunkt der Ernteabgabe“ (zu ἐνεστῶς vgl. F. Preisigke, Wb., s.v., ἐνίστημι). Er hat am alten Wohnsitz also wohl Landbesitz und fürchtet für seinen Ernteertrag.

¹⁸² Der Angabe in Z. 1 f. liegt kaum zu Grunde, dass der Absender bezüglich der Kopfsteuer (oder der Eintragung in das Personenstandsregister) durch den früheren Dorfschreiber Schädigung erlitten hat (so B. Olsson). Dem widerspricht der Text (ἐλαττώω kommt in der Bedeutung „beeinträchtigen“, „benachteiligen“ in den Papyri immer nur in dieser Form und fast stereotyp im part. praes. vor — nur einmal im inf. praes.; vgl. dazu F. Preisigke, Wb., s.v. Dagegen im Aorist wie in unserem Text in PSI 691, Z. 11 in der Bedeutung „streichen“. Hinzu kommt, dass man bei unserem Briefschreiber nach B. Olsson's Übersetzung das von ihm auch sonst gebrauchte ἐπηρεάζω [vgl. Z. 5, 8] erwarten sollte) und der Zusammenhang (vgl. Z. 2 ff. 5). Vielmehr musste er an seinem alten Wohnsitz, an dem er zur Naturalbesteuerung herangezogen wurde (vgl.

lichen Organen gesucht wurde, am besten untertauchen konnte¹⁸³. Bei der „Landflucht“ ist jedoch die Anziehung durch die Grossstadt das Primäre¹⁸⁴ — hier ist primär der Wille zur Flucht vom bisherigen Wohnort. Denn — und das können wir nach dem bisher Gesagten bereits konstatieren — der gesetzliche Wohnort, das *domicile légal*, ist der Ausgangspunkt aller dieser Fluchten, nicht wie in der ptolemäischen Zeit der Ort des gesetzlich geregelten Arbeitsverhältnisses.

Das beweist der vorgenommene Wohnungswechsel¹⁸⁵, das beweist die Haftpflicht der Verwandten und ihre Bedrängung durch die staatlichen Organe¹⁸⁶, aber ebenso die Verantwortlichkeit der Steuererheber¹⁸⁷, deren Sprengel regional gegliedert waren, und schliesslich die aus unserem Text ersichtliche Verbindung mit der Volkszählungsliste, von der wir wissen, dass sie „Haus bei Haus“ aufgestellt wurde¹⁸⁸. Auch die Flüchtlingsmeldungen zeigen diesen Zusammenhang mit der Völkzählung, wenn sie mit der Bitte endigen, die Geflohenen ἀναγραφῆναι ἐν τοῖς ἀνακεχωρηκόσι¹⁸⁹. Die Flüchtigen bilden also in den Bevölkerungslisten einen eigenen Bevölkerungsteil und selbst, wenn wir das an einer Aufstellung nicht nachweisen können¹⁹⁰, so spricht doch die Bevölkerungsliste des Quartiers Ἀπολλωνίου Παρεμβολή in Arsinoe vom Jahre 72/3 n. Chr. von einem ἀνακεχωρηκῶς bei der Abrechnung der Gewerbesteuer¹⁹¹. Der Geflohene war Weber in Arsinoe, und wir erfahren aus diesem Text, dass seine Berufsgenossen, die Gilde der Weber in Arsinoe für den durch seine Flucht verursachten Ausfall an Gewerbesteuer

vor.Anm.), auch Kopfsteuer entrichten. Nun war ihm mitgeteilt worden, er sei „von der Volkszählungsliste gestrichen“ worden; daraufhin war er in den Arsinoites gereist, wo sich herausstellte, dass die Mitteilung falsch war (Z. 2 f.), und er nun doch — wahrscheinlich noch Rückstände — zahlen musste (Z. 5).

¹⁸³ Vgl. auch P. Oxy. IV 744, Z. 10, und dazu oben Anm. 127.

¹⁸⁴ Die Flucht aus dem Beruf und dem bäuerlichen Lebensbereich, sowie umgekehrt die Anziehung durch die Annehmlichkeiten der Stadt in Wohn- und Lebensweise stehen bei allen Definitionen der Landflucht im Vordergrund; vgl. zusammenfassend F. Becker, *Das Problem der Landflucht* (1951) 6 f.

¹⁸⁵ P. Oxy. IV 744, P. Lond. III 897, P. Graux 3.

¹⁸⁶ Philo, a.a.O., P. Oxy. II 251/3.

¹⁸⁷ P. Graux 2, P. Corn. I 24, P. Ryl. IV 595, P. Oxy. I 44.

¹⁸⁸ Vgl. unten S. 320.

¹⁸⁹ P. Oxy. II 251/3.

¹⁹⁰ Vgl. aber immerhin P. Corn. I 24, P. Ryl. IV 595.

¹⁹¹ Stud. Pal. IV, S. 70, Z. 387, 422.

aufkommen mussten^{191a}. Diese Form der Haftpflicht ist uns bisher noch nicht begegnet, sie entspricht doch aber ganz dem System der römischen Verwaltung, das wir auch in den anderen Fällen kennengelernt haben. Oberster Grundsatz dabei ist, dass die Staatskasse keine Einbusse erleiden darf¹⁹². So werden einerseits die Steuerpächter für die Ausfälle in ihrem Sprengel haftbar gemacht, die sich ihrerseits wieder an den Verwandten der Schuldner schadlos zu halten suchen, andererseits wendet sich aber bei Steuern, die direkt vom Staat durch Beamte erhoben werden, dieser unmittelbar an die Verwandten, soweit es sich um eine Personalbesteuerung handelt, an die Berufsgruppe bei Gewerbesteuern, bzw. nimmt er ggf. den Besitz der Schuldner für sich in Anspruch¹⁹³ — wie wir das einer Urkunde aus der Mitte des I. Jahrhunderts n. Chr. entnehmen können¹⁹⁴.

Alle Massnahmen der Verwaltung gegen die Flüchtigen und damit zur Verhinderung der Flucht sind also rigoros, und es möchte dabei die Meinung aufkommen, dass die Bindung des Individuums an diesen evtl. Ausgangspunkt seiner Flucht — d. h. an den Ort seiner Leistungspflicht — so fest gewesen sei, dass damit jede innere Migration der Bevölkerung ausgeschlossen war. Wir besitzen jedoch eindeutige Beweise für eine legale, innere Wanderung¹⁹⁵, die sogar

^{191a} Zur Verantwortlichkeit der Gilde als Zwischenstufe im römischen System vgl. auch N. Lewis, *JEA* XXIII (1937) 71, Anm. 2.

¹⁹² Das ist schon häufig dargestellt worden, am eindrucklichsten wohl durch V. Martin, *Fiscalité*.

¹⁹³ Daher auch in allen Fluchtfällen die Feststellung des vorhandenen Besitzes, die mit der Erklärung des Betreffenden zum *ἄπορος* negiert wird.

¹⁹⁴ P. Mich. V 354 (52 p.). Die Funktion, in der Ptolemaios hier den Hausverkauf vorgenommen hat, ist uns zwar nicht bekannt. Aber da die früheren Besitzer zu Staatsschuldnern geworden (Z. 23 f.) und jetzt flüchtig waren (hier *ἀφανής*, Z. 22), hat er doch offenbar im Auftrage des Fiskus — als staatlicher Agent? — gehandelt, zumal er den vollen Kaufpreis an die Staatskasse abgeführt hat (Z. 13 ff.).

¹⁹⁵ Vgl. P. Princ. I 14 (ca. 23—40 p.); P. Graux 1 = SB IV 7461 (45 p.). In P. Princ. I 14 will A. C. Johnson, *Roman Egypt* 545, den Beweis für den Beginn der *ἀναχώρησις* der römischen Zeit unter Tiberius sehen, in P. Graux 1 E. Bickermann, *Gnomon*, III (1927) 673, wiederum einen Beweis für die *ἀναχώρησις* als Landflucht. Die Verhältnisse sind jedoch hier ganz anders: Die Personen, die in P. Princ. I 14 aufgeführt werden (gleichgültig, ob es sich dabei um Steuerhebeliste oder Steuerabrechnung handelt), sind zwar am Ort ihrer Leistungspflicht nicht anwesend, aber ihr Aufenthaltsort ist den Steuerbehörden entweder bekannt (col. I, Z. 1—11; col. III, Z. 20 ff.), oder er ist irrelevant (col. I,

einen beträchtlichen Umfang gehabt haben muss¹⁹⁶, so dass wir deutlich legale von illegaler Migration scheiden müssen¹⁹⁷. Diese aber ist die von uns betrachtete Erscheinung der ἀναχώρησις.

Bevor wir uns aber der Betrachtung ganz neuer Erscheinungen im II. Jahrhundert n. Chr. zuwenden, wollen wir kurz das Ergebnis unserer Untersuchungen über die ἀναχώρησις im I. Jahrhundert der Römerherrschaft zusammenfassen: Der Begriff, der offenbar auch in der Amtssprache nicht eindeutig festgelegt ist¹⁹⁸, bezeichnet danach die Flucht des Individuums von seinem gesetzlichen Aufenthaltsort mit dem Willen, sich der Leistungen — namentlich in Geld¹⁹⁹ — gegenüber dem Staat zu entziehen. Er steht damit in Korrelation zum Begriff der ἰδία, den wir oben für die römische

Z. 13 ff.), da sie trotz anderen Aufenthaltsortes ihre Steuern in Philadelphia entrichten. Merkmal der ἀναχωρηκότες ist es aber, dass sie ἀνεύρετοι sind (vgl. P. Corn. 24), und dass sie in der Regel auch ihre Steuern nicht zahlen können, ἄποροι (vgl. oben S. 265). — Ebenso kennt der Praktor in P. Graux 1 den Aufenthaltsort seiner Steuerschuldner, lediglich die Eintreibung ist ihm erschwert, da ihm im fremden Gau offenbar keine Exekutionsgewalt zur Verfügung steht (das illustriert das Verfahren in P. Teb. II 391; vgl. F. Preisigke, *Girowesen* 265 ff.). Um Landflucht kann es sich aber schon deshalb nicht handeln, weil sie sich ja in Dörfern aufhalten (vgl. Z. 5).

¹⁹⁶ Vgl. in P. Princ. I 14 unter den Rubriken

ἐποικίου Εὐ .. φοροῦ περι Περσέω(ν)	(Z. 1):	5 Namen
ἐποικίου Ἐνω(νίου) θυγατρὸς ᾧ/ Παμφίλου περι Βουβᾶστο(ν)	(Z. 8 f.):	2 Namen
πρὸς [κ]ώμητιν	(Z. 13):	64 Namen
τῶν ἐν Ἀλεξᾶ[νδρείᾳ]	(col. III, Z. 20):	64 Namen.

In der letzten Zahl kommt wohl wirklich die Anziehungskraft der Grossstadt zum Ausdruck. Hier handelt es sich also wahrscheinlich um Landflucht, aber eben nicht um ἀναχώρησις.

¹⁹⁷ Bei der legalen Migration müssen wir eine Abmeldung vom Ort der Leistungspflicht annehmen; vgl. auch oben S. 236f.

¹⁹⁸ Vgl. Philo, a.a.O.; P. Oxy. I 44; P. Corn. I 24; evtl. auch P. Princ. I 9 (dazu oben Anm. 173).

¹⁹⁹ Unsere Zeugnisse stammen grösstenteils entweder aus der Stadt oder stehen mit der Steuerpacht in unmittelbarer Verbindung. Die einzige Urkunde, die aus dem Ende der von uns bisher betrachteten Epoche über die ἀναχώρησις der Landbevölkerung etwas auszusagen scheint — PSI IX 1043 (103 p.) — ist leider zu stark verstümmelt. Hier scheinen in einem Pachtvertrag zugleich Bestimmungen getroffen zu sein über Land, dessen Bauern bereits geflohen sind oder noch fliehen werden. Vgl. dazu U. Wilcken, *Archiv* IX (1930) 82 f., wo als Stütze für seine Argumentation, dass die ἀλιγαλὸς aus der Pacht gerade ausgenommen sei, Z. 17 f. hinzuzuziehen ist. Der gleichen Ansicht auch V. Martin, *Münch. Beitr.* XIX (1934) 150, Anm. 83.

Zeit in seiner Bedeutung als gesetzlichen Aufenthaltsort, an dem das Individuum zur Leistung verpflichtet ist, ableiten konnten. Ein bestimmtes Ziel dieser Flucht, wie es z. B. in der These von der Landflucht zum Ausdruck kommt, konnten wir nicht erkennen. Die ἀναχώρησις wurde in allen Fällen, die wir betrachtet haben, vom Staat als ungesetzlich angesehen, und daher wurden einerseits Suchaktionen durchgeführt, andererseits Pächter, Verwandte oder Berufsgenossen für den durch die Flucht entstandenen Steuerausfall haftbar gemacht. Diese Massnahmen führten aber nicht zu einer Einschränkung des Unwesens, sondern in ihrer rigorosen Anwendung zur Zeit Neros zu einer Steigerung. Aber nicht nur die Auswüchse dieser Zeit, die Ti. Julius Alexander zu bekämpfen suchte, sondern das System selbst bedingte eine ständige Zunahme der ἀναχώρησις, die in diesem Jahrhundert wiederholt für die Entvölkerung ganzer Dörfer verantwortlich gemacht wird²⁰⁰.

Wenn wir nun damit am Ende des I. Jahrhunderts n. Chr. einen Einschnitt in unsere Untersuchungen gelegt haben, so nicht, weil sich in den Auswirkungen der von uns beobachteten Erscheinungen im II. Jahrhundert n. Chr. Wesentliches geändert hätte. Denn wie wir bereits oben gesehen haben²⁰¹, wird gerade in diesem Jahrhundert immer wieder der Wunsch, in der ἰδίᾳ verbleiben zu können, laut. Und doch stossen wir gleich zu Beginn des II. Jahrhunderts n. Chr. auf eine staatliche Massnahme, die einen Kurswechsel im System darstellt, mit dem der Staat diesem Unwesen zu steuern sucht. Zwar war auch in der vorangegangenen Zeit der römischen Verwaltung nicht gleichgültig gewesen, ob und wieviele Steuerzahler sich ihrer Pflicht entzogen. Aber da „wo nichts ist, selbst der Kaiser sein Recht verliert“, musste die Haftpflicht der Verwandten mit der Erklärung des Geflohenen zum ἄπορος enden, und andererseits musste es natürlich immer schwieriger werden, unter den gegebenen Umständen Pächter zu finden, die Anwendung der Zwangspacht jedoch wiederum zur Flucht der so gegen ihren Willen Verantwortlichen führen²⁰². In dieser Situation, die wir verwaltungsmässig zu Recht ein Dilemma nennen können, stossen wir zu Beginn des II. Jahrhunderts n. Chr.²⁰³ auf Zeugnisse

²⁰⁰ Für das Ausmass vgl. auch Stud. Pal. XXII 33 (I. p.).

²⁰¹ Vgl. oben S. 233 f.

²⁰² Vgl. oben S. 266 f.

²⁰³ Erster Beleg: 114/5 p. (W. O. 101).

eines *μερισμός ἀνακεχωρηκότων*, der eine fast gleichzeitige Behandlung erst in neuerer Zeit durch S. L. Wallace²⁰⁴ und N. Lewis²⁰⁵ erfahren hat²⁰⁶. Stimmen diese Gelehrten auch nicht in allen Punkten überein²⁰⁷, so geben sie doch grundsätzlich für diese Umlage

²⁰⁴ In seinem nach U. Wilckens *Ostraka*, massgebenden Buch für alle Steuerfragen „*Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*“ (1938) 137 ff.

²⁰⁵ ΜΕΡΙΣΜΟΣ ΑΝΑΚΕΧΩΡΗΚΟΤΩΝ, *an aspect of the Roman oppression in Egypt*“ in *JEA XXIII* (1937) 63 ff.

²⁰⁶ Die Auflösung der Abbraviatur *ἀγκ* () wurde trotz SB I 4338 erst relativ spät gefunden. Sie wird dann J. G. Tait verdankt (vgl. BL II 1 zu W.O. 135 und in O. Tait Ashm. 36/7).

²⁰⁷ Es bestehen folgende Unklarheiten: 1.) Keine Übereinstimmung in der Aufzählung der Quittungen. Hier scheint mir S. L. Wallace, a.a.O., 418, Anm. 14, doch nicht kritisch genug verfahren zu sein. Jedenfalls muss W. O. 151 auf alle Fälle ausscheiden. Auch W.O. 610 ist unwahrscheinlich, eher wäre hier in Z. 2 als Ergänzung an *ὑπ(έρ) μερισ(μοῦ) τέ(λους) [ὄν(των)]* zu denken (vgl. die Abgabenhöhe in W.O. 611). — Für die Liste bei N. Lewis, a.a.O., scheint mir dagegen eine Ergänzung angebracht, die ich nachstehend gebe:

Urkunde	Ort	Betrag	für Jahr	Datum
O. Strassb. 284	Syene	1 Dr. 1 Ob. 2 Ch.	129/30	1.6.131
W.O. 152 ^a	Syene	1 Dr. 1 Ob. 3 Ch.	129/30	130/1
W.O. 1272 ^b	Syene	1 Dr. 1 Ob. 2(?) Ch.	129/30	?
W.O. 154 ^d	Syene	1 Dr. ?	130/1	14.8.132
W.O. 155 ^d	Syene	?	131/2	?
W.O. 156 ^d	Syene	?	131/2(?)	131/2
O. Strassb. 219	Theben — Nord	1 Dr.	132/3	21.6.133
O. Tait Ashm. 36	Theben — Charax	4 Dr. 3 Ob.	136/7	12.3.142
W.O. 171 ^d	Syene	1 Dr. 5 Ob. 2 Ch.	138/9(?)	7.11.139
W.O. 182 ^d	Syene	?	138/9	7.8.141
W.O. 183 ^d	Syene	1 Dr. ?	139/40	1.10.141
W.O. 201 ^d	Syene	1 Dr. 4 Ob.	143/4	6.9.145
O. Strassb. 236	Theben — Charax	1 Dr.	147/8	3.10.148
O. Tait Ashm. 21 ^c	Elephantine	4 Dr. 4 Ob.	193/4	?
		2 Dr. 1 Ob.	194/5	?
W.O. 261	?	? 2 Ob. 2 Ch.	?	14.10. ?

die gleiche Definition, die wir auch unseren Untersuchungen zu Grunde legen können: Zusatzsteuer zur Deckung der Ausfälle an Kopfsteuer, die durch die Geflohenen veranlasst werden²⁰⁸.

Was können wir aus der Einführung einer solchen Abgabe für die Bedeutung und die Auffassung von der ἀναχώρησις entnehmen? Zunächst doch, dass der Grundsatz der Verwaltung, der auch im I. Jahrhundert n. Chr. galt²⁰⁹, aufrechterhalten bleibt, dass nämlich der Staat auf alle Fälle die Höhe seiner Einnahmen gesichert wissen will. Deshalb legt er den Steuerausfall auf die Gesamtbevölkerung um. Nicht mehr die Steuerpächter oder die Verwandten bleiben haftpflichtig — wir haben gesehen, wie in ihrer Haftpflicht auch kaum noch eine Sicherheit besteht²¹⁰ —, sondern die Haftung

^a Hier widersprechen zwar die 3 Ch., aber Identität trotzdem wahrscheinlich.

^b Gem. O. Strassb. 284 in Z. 6 wahrscheinlich ὀβολ(όν) δῖγ(αλλοῦς) zu ergänzen.

^c Mit S. L. Wallace, a.a.O., wahrscheinlich für diese Abgabe.

^d Ebenfalls wahrscheinlich, da Entsprechung zu O. Tait Ashm. 21.

2.) N. Lewis, a.a.O., S. 72, vertritt gegen S. L. Wallace den Standpunkt, dass die Zahlung dieser Abgabe auf dem Besitz basierte. Die von ihm angeführten Quittungen (W.O. 579, O. Tait Ashm. 37) scheinen mir jedoch als Beweise unbrauchbar, denn hier handelt es sich doch wahrscheinlich um Teilzahlungen (4 und 8 Dr.), ähnlich wie bei der Kopfsteuer (vgl. U. Wilcken, *Ostraka* I, 232). Dagegen doch ganz deutlich als *per-capita*-Abgabe in O. Strassb. 284, Z. 6 f. (vgl. ebenso für μερισμὸς ἀπόρων in P. Berol. ined. 7079 [U. Wilcken, *Ostraka* I, 821: Nachtrag zu S. 161, § 18]), wie das zur Deckung der Ausfälle an Kopfsteuern (dass hierunter alle Kopfsteuern gefasst wurden, betont N. Lewis, S. 72, Anm. 1, zu Recht gegen A. C. Johnson, *Roman Egypt*, S. 545, der nur an den Ausfall der λαογραφία dachte) auch wahrscheinlich sein muss. 3.) Gegen S. L. Wallace, 127, bestreitet N. Lewis, 63 (füge zu Anm. 3 noch: P. Berl. Leihg. 7) die Gleichsetzung von μερισμὸς ἀνακεχωρηκότων und μερισμὸς ἀπόρων. Wir schliessen uns dieser Meinung an, zumal auch ἀνακεχωρηκότες offenbar nicht notwendig ἀποροι waren (vgl. P. Mich. V 354, aber auch P. Gen. 5). Zum gleichen Ergebnis gelangt R. Rémondon, *Annal. Serv. Antiqu. Eg.* 51 (1951) 229, dessen Aufsatz ich leider erst während der Drucklegung einsehen konnte; er ist jetzt vor allem zu den hier behandelten Fragen zu benutzen.

²⁰⁸ S. L. Wallace, a.a.O., 137: „assessment for those who have fled“ und umfassender N. Lewis, a.a.O., 63: „an extra tax levied in order to make up the deficits in revenue caused by persons who had fled their homes and defaulted their tax payments“. Vgl. auch H. I. Bell, *Chron. Eg.* 26 (1938) 358: „an apportionment among the remaining tax-payers of the arrears owing from those who had fled“.

²⁰⁹ Vgl. oben S. 278.

²¹⁰ Vgl. P. Graux 2 und oben S. 266 f.

wird zu gleichen Teilen auf die Bevölkerung des jeweiligen Steuerbezirks²¹¹ abgewälzt. Damit wird die Basis verbreitert, und dadurch erhält einerseits der Staat eine grössere Sicherheit für den vollen Eingang seiner Einnahmen und zum anderen wird das Interesse der Bevölkerung gesteigert, Fluchten zu verhindern oder wenigstens zur Rückkehr der Geflohenen beizutragen. Wir sehen aber weiterhin — was im I. Jahrhundert n. Chr. noch nicht eindeutig feststellbar war —, dass die ἀναχώρησις nun ein vom Staat festumrissener Begriff ist: es ist die Steuerflucht.

Zugleich muss es aber auch örtlich die Flucht aus einem bestimmten Bezirk sein, in dem der Geflohene zur Zahlung der Steuern verpflichtet war. Denn nur so wird verständlich, dass bei dieser Umlage nicht alle in Frage kommenden Einwohner Aegyptens gleichmässig belastet wurden²¹², sondern im gleichen Jahr der zu entrichtende Betrag in den verschiedenen Gemeinden differierte²¹³. Die Art der Veranlagung zu dieser zusätzlichen Steuer entspricht sicher der in der arabischen Zeit²¹⁴, wobei für uns gleichgültig bleibt, von wem sie ausgeschrieben wurde. Fest steht damit jedenfalls, dass diese Besteuerung eine feste Einteilung in Bezirke voraussetzte, in denen der Einzelne steuerpflichtig war, und dass damit unter ἀναχώρησις zugleich die Flucht des Individuums aus seinem Steuerbezirk verstanden wurde.

Im Einzelnen wird diese Definition durch die zahlreichen Papyrusurkunden aus dem II. Jahrhundert n. Chr. immer wieder bestätigt. In der einzigen Meldung, die wir aus dieser Zeit über eine Flucht besitzen²¹⁵, bezeichnet sich der Deklarant nicht als Ver-

²¹¹ „la communauté“ als Haftungsgemeinschaft seit Trajan jetzt auch bei R. Rémondon, a.a.O., 232.

²¹² So später bei Einführung der Indiktionen durch Diokletian, vgl. dazu A. E. R. Boak, *Étud. Pap.* II (1934) 1 ff.

²¹³ Vgl. für 143/4 p.: W.O. 201 (Syene) 1 Dr. 4 Ob.; W.O. 1583 (Theben—Agora) 4 Dr. 1. Ob.; W.O. 1437 (Theben—Charax) 6 Dr. 3 Ob. — Für 144/5 p.: P. Lips. I 74 (Syene) 4 Dr.; W.O. 620 (Theben—Charax) 6 Dr. 3 1/2 Ob.

²¹⁴ Vgl. C. Wessely, *M.P.E.R.* III, 262 f. und jetzt L. Casson, *TAPA* 69 (1938) 275 f.

²¹⁵ P. Bour. 21 (138—161 p.) wird vom Schuster von Karanis gemeldet, dass Sarapas εἶναι ἀνά πόλιν (Z. 6). Der Hrsg. schliesst aus der Präposition ἀνά wohl mit Recht, dass die Gaumetropole Arsinoe als derzeitiger Aufenthaltsort gemeint ist (anders allerdings in ἀναχωρεῖν, vgl. oben S. 243 f.). Entgegen dem Hrsg. scheint es mir nicht notwendig, den Adressaten — kgl. Schreiber — als Durchgangsstation anzusehen, denn die Veranlassung, um die er in Z. 7 f. gebeten wird, kann durchaus zu seinen Dienstobliegenheiten gehören.

wandter des Geflohenen — er wird also mit ihm auch nicht verwandt gewesen sein²¹⁶. Ja, wir müssen sogar annehmen, dass die Fluchten nun auch höheren Orts registriert wurden, damit von dort eine genaue Lastenverteilung vorgenommen werden konnte²¹⁷. Diese Meldungen dienten einmal als Grundlage zur Vermögenskonfiskation des Flüchtigen²¹⁸. War ein Vermögen aber nicht vorhanden, so musste die Gesamtheit des Steuerbezirks mit dem Ausfall belastet werden.

Aus P. Berl. Leihg. 7 (162/3 n. Chr.) können wir darüber hinaus entnehmen, wie nicht nur der Steuerausfall in Geld auf die Bevölkerung abgewälzt wurde, sondern wie auch die Bestellung der Fluren und damit die Entrichtung des Pachtzinses innerhalb des Steuerbezirkes, der hier aus 2 Dörfern besteht, auf die verbliebene Bevölkerung umgelegt wurde. Aber nicht nur anstelle von ἀνακεχωρηκότες werden Anwohner gemeldet, die die Feldbestellung im laufenden Jahre übernehmen sollen, sondern auch die Felder der ἐξησθηκότες werden in gleicher Weise neu zugewiesen. In ihnen werden wir die ἄποροι wiedererkennen dürfen, deretwegen auch eine Steuerumlage zur gleichen Zeit erhoben werden musste²¹⁹. Während diese wohl aber einen Teil ihrer Feldflur behalten²²⁰, ist der Land-

²¹⁶ Jetzt allgemeine Haftung des Steuerbezirks, daher auch Interesse an Fluchtmeldungen bei allen Bewohnern dieses Bezirks. Vgl. dagegen noch P. Oxy. II 251/3 im I. p.

²¹⁷ Vgl. P. Gen. 5 (139/40 p. — zum Datum jetzt N. Lewis, a.a.O., 69, Anm. 3): Zusatzmeldung eines Dorfschreibers zur Liste der „Verschwundenen“ (G. Plaumann, *Idioslogos* 18, entscheidet sich nicht für eine Lesung in Z. 4. Wenn er aber mitteilt, dass nach V. Martin ΑΦ..ΩΝ so gelesen werden müsse, dass der zweite Buchstabe Φ oder Ρ sei, dann ist doch die Lesung ΑΦ[ΑΝ]ΩΝ sehr wahrscheinlich.) mit Angabe der Habe des Flüchtigen (τὰ ὑπάρχοντα [Z. 8], einen πόρος konnte der Sklave ja nicht besitzen), die dem Fiskus anheimfällt (auf gleicher Meldung beruhen wahrscheinlich die Vorgänge in P. Mich. V 354, dazu oben Anm. 194). Ähnlich auch in PSI VII 766 (133 p.), wo offenbar vermutet werden konnte, dass der Flüchtige Besitz an verschiedenen Orten hatte (parallel dazu P. Oxy. XII 1422 [ca. 128 p.], wenn auch im jurisdiktionellen Interesse). Vgl. die Ähnlichkeit von Z. 6 ff. mit der Formel in P. Oxy. II 251/3.

²¹⁸ Vgl. die Angaben nach vor. Anm. Konfiskation konnte wohl von Ortsbehörden nicht vorgenommen werden und war vielleicht letztlich immer Sache des *Idioslogos*; vgl. G. Plaumann, a.a.O., 59.

²¹⁹ Vgl. oben Anm. 207, vgl. zur Übernahme von Land der ἐξασθησαντες jetzt auch P. Philad. I (Anf. II p.), Z. 45 f.

²²⁰ Vgl. ἀπό (Z. 25, 41) gegenüber ἀντί (Z. 9, 11, 20, 22 u.a.).

besitz der Geflohenen eingezogen und wird auf administrativem Wege in der Form der Zwangspacht neu verteilt. Daneben erfolgte jedoch offenbar auch eine Pachtzuschreibung dieser Ackerlose, jedenfalls für bestimmte Arten von Land²²¹, so dass das System, das hierbei vom Staat angewandt wird, das gleiche ist wie das bei der Umlegung der Steuern. Der Staat selbst betrachtet die Fluchten, wenn vielleicht nicht als definitiv, so doch als so langdauernd, dass er mit den Einnahmen von Seiten der Geflohenen nicht rechnen kann. Und deshalb erscheint in Steueraufstellungen und — abrechnungen nun auch ständig eine Rubrik der ἀνακεχωρηγότες²²², bezw. eine besondere Kennzeichnung der Geflohenen²²³. Auf die Dauer konnten aber auch diese Massnahmen nicht zu einem wirklichen Erfolge führen, und wie sie sich namentlich in Notzeiten als Katastrophe auswirken mussten, schildern uns deutlich eine Anzahl von Texten aus dem Mendesischen Gau aus der 2. Hälfte des II. Jahrhunderts n. Chr.²²⁴. Grund für die hier vorliegenden Aktenstücke der Gaubehörde ist, dass die Einwohnerzahlen in den Dörfern sehr stark zurückgegangen sind. U. Wilcken konnte wahrscheinlich machen²²⁵, dass dieser Bevölkerungsrückgang auf eine Seuche zurückzuführen ist. Nun sind aber die, die von dieser Katastrophe verschont geblieben waren, zum grössten Teil geflohen. Nach dem, was wir bisher kennen gelernt haben, ist uns der angegebene Grund — ἐξ ἀσθενήματος²²⁶ — klar: die noch lebende Bevölkerung wurde für das Gesamtsteueraufkommen haftbar gemacht, so dass sie binnen kurzem völlig verarmte. Die Ausmasse der hierdurch hervorgerufenen Entvölkerung sind nach Auskunft unserer Texte erschreckend. In einem Dorf verschonte die Seuche von 85 Männern nur 10, von denen 8 wiederum geflohen sind²²⁷, in einem anderen flohen die letzten 3, die von 27 übrig geblieben

²²¹ Vgl. P. Athen. 19 (154 p.). Vielleicht gehört hierher auch PSI IX 1043 (103 p.).

²²² BGU II 475 (198/9 p. — zum Datum vgl. U. Wilcken, *Grundzüge* 325); P. Oxy. XII 1438 (Ende II. p.).

²²³ P. Flor. III 379 (II. p.).

²²⁴ BGU III 902 (168/9 p.); 903 (nach 168/9 p.); SB I 8 (Ende II. p.); PSI I 161/5 (ca. 170 p.), PSI III 229/32 (ca. 170 p.).

²²⁵ Festschrift O. Hirschfeld 123 ff.; E. Bickermann, a.a.O., denkt dagegen auch hier an Landflucht.

²²⁶ BGU III 903, Z. 15.

²²⁷ BGU III 902.

waren²²⁸, wieder in einem anderen die letzten 4 von 54²²⁹. In den Dörfern, von denen genaue Zahlenangaben fehlen, müssen die Zustände ähnlich gewesen sein²³⁰. Dabei sind die Ortsbehörden natürlich voller Sorge, wenigstens den jetzigen Bevölkerungsstand zu halten²³¹, vielleicht auch die ἀνακεχωρηκότες wieder zurückholen zu können²³².

Für alle solche Massnahmen musste natürlich eine genaue Erfassung der Bevölkerung in ihren jeweiligen Steuerbezirken die Voraussetzung bilden. Auf sie berufen sich auch die Ortsbehörden in ihren Schreiben, wenn sie melden, dass die „eingeschriebene Bevölkerung“²³³ durch die Seuche zurückgegangen sei. Nicht so bei den Fluchten, denn die Geflohenen werden weiter in ihrem Steuerbezirk geführt, der dadurch ja nur für ihren Steuerausfall haftbar gemacht werden kann. Damit erlöschen wohl auch trotz der Steuerumlage auf die Bevölkerung die fiskalischen Verpflichtungen des Individuums durch die ἀναχώρησις nicht oder wenigstens nicht selbstverständlich, so dass ggf. Rückkehrer dann noch ihre Steuern für die zurückliegende Zeit der Flucht nachzahlen müssen²³⁴.

²²⁸ PSI I 101.

²²⁹ PSI I 102.

²³⁰ Sb I 8: von 128 Männern bestimmt weniger als 100 zurückgeblieben, und hiervon noch eine Anzahl in Stärke einer zweistelligen Zahl geflohen. PSI I 105: die letzten 2 einer volkreichen Gemeinde geflohen (κε[. in Z. 2 ist nicht sicher als Zahl aufzufassen, wie das P. M. Meyer, *Philol. Wochenschr.* [1913] Sp. 870, tut. Dem widerspricht fast die Kennzeichnung als πολύανδρος). BGU III 903: Die zahlreiche Bevölkerung mehrerer Dörfer bis auf wenige Männer zurückgegangen, von denen die meisten geflohen sind.

²³¹ Daher gewähren die Dorfschreiber von sich aus Steuernachlässe (BGU III 903. So nach dem Text wohl gegen U. Wilcken, a.a.O., der in dem Schreiben eine Bitte um Nachlass sehen will) und können sich dafür auf einen Präfektenentscheid berufen. Ebenso auch in SB I 8, während in BGU III 902 — offenbar noch vor dem Präfektenentscheid — lediglich um Sistierung der Steuern nachgesucht wird.

²³² Vgl. PSI III 229, der von einer ἐξέτασις berichtet, durch die offenbar die ἄνδρες ἀναπόγραφοι festgestellt werden sollten. Es wird wahrscheinlich von der gleichen Angelegenheit gehandelt, wenn in PSI III 232 gesagt wird, dass von den Männern, die bereits als ἀναπόγραφοι angezeigt waren, nun erneut welche geflohen sind (Z. 9).

²³³ ἀναγραφόμενοι, PSI I 101, SB I 8. Vgl. auch ἀναπόγραφοι, PSI III 229, 232.

²³⁴ Vgl. P. Teb. II 353 = Wilcken, *Chr.* 269 (192 p.), wo Steuerbeträge verschiedener Art für den Zeitraum von vier Jahren einem Harmiysis ἀπ' ἀναχώρησεως κατ(ε)ισεληλυθώς (Z. 6) vom Praktor quittiert werden. U. Wilcken,

Die Urkunden des II. Jahrhunderts n. Chr., in denen von ἀναχωρεῖν die Rede ist, beschäftigen sich aber nicht nur mit Steuerschuldnern, sondern sie geben uns Zeugnis über dieses Unwesen vor allem auch in der Verbindung mit der Liturgie. Haben wir oben bereits gesehen²³⁵, dass neben ἀνακεχωρηκότες auch noch die Bezeichnung der Geflohenen als ἀφανεῖς auftauchte, so ist diese Benennung gerade hierbei häufig, wenn auch offenbar auf den Arsinoites und insbesondere auf die Gegend um den Moeris-See beschränkt²³⁶. Denn gleich wie im Kynopolites ein Mann zum Ersatz für die Liturgie der ὀνηλασία eingereicht wird²³⁷ ἀντὶ T[...] / εως Ὀρίωνος ἀν[ακεχω-] / ρη[κός]τος (Z. 7 ff.), so werden in Soknopaiou Nesos dem Strategen 4 Personen zur Auslosung für die πρακτορία ἀργυρικῶν eingegeben²³⁸, [τ]ῶν δ̄ ἐ[ν] κλ[ή]ρω πρακ(τορίας) ἀργυρι(κῶν) / [τ]ῆς προκει(μένης) κώ(μης) μὴ φαινομένων (Z. 9 f.)²³⁹.

Archiv V (1909) 211, glaubte eine Parallele hierzu in P. Eleph. 7 anzutreffen, und in der Tat sind die Übereinstimmungen — namentlich bei Heranziehung von P. Eleph. 31 — recht gross, ohne dass jedoch der zeitliche Unterschied von über 400 Jahren etwa erlaubt, hierin eine durchgängige, fiskalische Massnahme zu erblicken. Vgl. jetzt R. Rémondon, a.a.O., 229 f.

²³⁵ Vgl. oben Anm. 194.

²³⁶ Ausserhalb des Fayûm wohl nur in P. Oxy. XII 1422 (ca. 128 p.), wenn hier die Ergänzung in Z. 11 ἀφανή ?]ς zutrifft. Aus Soknopaiou Nesos: P. Gen. 37; P. Lond. II 342 (S. 173 f.); P. Gen. 28 = Mitteis, *Chr.* 109; BGU I 163; II 467. Aus seiner Umgebung: P. Gen. 5, wahrscheinlich auch P. Grenf. II 61.

²³⁷ BGU VII 1566 (198—209 p.).

²³⁸ P. Gen. 37 = Wilcken, *Chr.* 400 (186 p.).

²³⁹ Gerade im Gegensatz zu ἀνακεχωρηκός scheint mir ἀφανής dort gebraucht, wo es sich um die Flucht vor gerichtlicher Verfolgung handelt; vgl. dazu BGU I 163 (108 p.); II 467 (177 p. ?); P. Gen. 28 (137 p.); P. Grenf. II 61 (194/8 p.) — auch in der Suchaktion von P. Oxy. XII 1422 (ca. 128 p.) (den Anklagepunkt wird — wie auch die Hrsgg. schreiben — die Aufnahme eines flüchtigen Sklaven gebildet haben. Deshalb möchte ich für Z. 7 f. vorschlagen: ὑπὲρ ὑποδοχῆς δού[λου] / [ἀνακεχω(ρηκότες), beim Sklaven vielleicht auch [ἀποδραμο(ύνητος)]. Mit ἀφανής ist übrigens nicht die Unauffindbarkeit schlechthin gekennzeichnet, sondern die Flucht vom Ort des zuständigen Gerichtes; vgl. dazu P. Gen. 28, Z. 8 f. (auch hier sehen wir wieder, dass die Stadt vor dem Eingreifen der Staatsgewalt Schutz bot und deshalb aufgesucht wurde. Einen Fall von „Landflucht“ haben wir sicher nicht vor uns. Vgl. zum Ausdruck auch P. Bour. 21). — Dagegen scheint die Sklavenflucht weiterhin mitunter durch ἀναχωρεῖν gekennzeichnet worden zu sein. Vgl. BGU VII 1655 (169 p.), Z. 57 f., wobei bezeichnenderweise nicht die Flucht der Sklavin von ihrer Herrschaft schlechthin, sondern ἀπὸ τῆς κώμης hierunter gefasst wird. — In Anbetracht der Spezifizierung dieses Begriffes scheint mir aber in SB V 7558 (172/3 p?), Z. 38 ἐξε]χώρησας gelesen werden zu müssen.

Es wird also auch die Liturgie von der Bevölkerung und vom Staat wie eine steuerliche Belastung angesehen, der man sich durch eine ἀναχώρησις zu entziehen sucht. Und ähnlich wie der Steuerausfall der Geflüchteten durch eine Umlage im Steuerbezirk und der Ertragsausfall des dadurch brachliegenden Landes durch eine Zwangsverpachtung innerhalb der Gemeinde gedeckt wird, so ist der Repartitionsbezirk²⁴⁰ für den Ausfall der von ihm zu stellenden Liturgen verantwortlich²⁴¹, die vor der Übernahme eines solchen Amtes die Flucht suchen. Aber Liturgen entziehen sich nicht nur, wie in den obigen Fällen, der Übernahme ihres Amtes²⁴², sondern gerade auch während ihrer Amtsführung ergreifen sie die Flucht, wenn sie durch eigenes Verschulden ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat nicht nachkommen können oder auch durch die Bürde des Amtes zu Staatsschuldnern geworden sind²⁴³.

Danach ist der Begriff der ἀναχώρησις im II. Jahrhundert n. Chr. stärker präzisiert als im I. Er wird von den Behörden als fester

Wenn auch die Hypographe im ganzen noch unklar bleibt (vgl. U. Wilcken, *Archiv* XI [1935] 133), so ist sie doch offenbar an das Mündel gerichtet, das danach in der vergangenen Zeit auf eigene Gefahr „verzichtet“ hat. — Ganz hypothetisch bleibt weiterhin die Ergänzung zu ἀνα?]/χωρήσαι in P. Erl. 28 (1. Hälfte II. p.), Z. 9 f.

²⁴⁰ Zur Gleichstellung mit dem Heimatsbezirk vgl. F. Oertel, *Liturgie* 76 f. und im einzelnen vor allem S. 372 f.

²⁴¹ Nur scheinbar weist dagegen P. Lond. II 342 (S. 173 f.) (185 p.) auf eine Verwandtenhaftpflicht bei der Liturgieflucht. Der Absender verwahrt sich in Wahrheit gerade dagegen, dass er für die Gestellung seiner Verwandten zur Liturgie verantwortlich gemacht werden sollte (Z. 12), und er kann dieses Ansinnen als ἄλογον ἀγδίαν (Z. 6) bezeichnen, sowie eine Ahndung fordern (Z. 19 f.).

²⁴² Vgl. auch P. Lond. II 342 (S. 173 f.).

²⁴³ Eine genaue Unterscheidung dieser beiden Kategorien ist in den Urkunden nicht möglich, da hierfür nur Stücke amtlicher Korrespondenz vorliegen, die — natürlich — die Last der Liturgie nicht eingestehen. Man wird aber eigenes Verschulden für die Sitologen annehmen müssen, die — wohl vom Strategen — in BGU II 432, col. II, Z. 2 πρὸς ἀναχώρησιν gemeldet werden, da im nachstehenden Schreiben des Präfekten offenbar ein Exekutionsverfahren gegen sie eingeleitet wird. Vgl. F. Oertel, *Liturgie* 255. — Unklar bleibt der Zusammenhang in PSI VII 870(b) (II/III. p.), wo mit den χρεῖων ἀνακχωρηκότος wahrscheinlich Dienstobliegenheiten eines geflohenen Liturgen aus dem Amtsbereich des καθόλου gemeint sind. Eine starke Belastung ist aber auch deshalb anzunehmen, weil auch für die Liturgien die ἄποροι mit vertreten werden müssen. Zu ihrer Befreiung vgl. P. Wisconsin 23 (ed. W. L. Westermann, *J.E.A.* XL [1954] 107 ff.) und zuvor schon R. Rémondon, a.a.O.

terminus gebraucht²⁴⁴ und bezeichnet dabei die Entziehung des Individuums von jeder Art Leistungsverpflichtung gegenüber dem Staat — Abgabepflicht in Geld und Naturalien, sowie Liturgien. Diese Entziehung entspricht hierbei ebenfalls einer Flucht vom gesetzlichen Aufenthaltsort, für den uns nun jedoch eine nähere Bestimmung möglich wurde. Wir konnten nämlich als feste Grössen hierfür die Gemeinde — als Dorf bzw. als Steuer-, Repartitions- oder Bezirk, in dem der Einzelne ἀναγραφόμενος ist —, feststellen. Mit dem Letzten aber steht der Ausgangsort der Flucht offenbar in unmittelbarem Zusammenhang mit der Volkszählung, in deren Deklarationen wir die gleiche „Einschreibung“ immer wieder antreffen²⁴⁵, und so nimmt es uns nicht wunder, wenn wir auch in den Deklarationen zur Volkszählung in diesem Jahrhundert wenigstens in einem Falle eine Person ἐν ἀναχωρήσει verzeichnet finden²⁴⁶. Aber nicht allein bei dieser Gelegenheit verschaffte sich der Staat genaue Unterlagen über das Ausmass der Fluchten. Denn wenn wir auch im II. Jahrhundert n. Chr. Meldungen einzelner Fluchten nicht antreffen, so müssen wir diese doch postulieren, da wir einerseits wissen, dass die Bevölkerungslisten ständig auf dem Laufenden gehalten wurden²⁴⁷, andererseits aber vor allem der jährlich wechselnden Höhe des μερισμὸς ἀνακεχωρηκότων eine jährliche Feststellung der Geflohenen entnehmen können²⁴⁸. Ebenso werden natürlich wie im vorangegangenen Jahrhundert²⁴⁹ auch jetzt Fahndungsaktionen nach den Geflohenen unternommen, so dass der Absender eines Briefes seinen Sohn zur sofortigen Rück-

²⁴⁴ Nur so ist es auch zu erklären, wenn in P. Ryl. 78 (157 p.), einem Inhaltsverzeichnis einer Briefsendung zwischen Beamten — wahrscheinlich von Rundschreiben —, ein amtliches Schriftstück als „Betreff“ einfach als περ[ὶ τ]ῶν ἀνακεχωρηκότων (v) (Z. 4) gekennzeichnet werden kann. Zur gleichzeitigen Festlegung des terminus ἄπορος vgl. R. Rémondon, a.a.O. 234. — Umgekehrt jetzt wieder φεύγειν bei Sklavenflucht SB V 8947.

²⁴⁵ Vgl. unten S. 305 ff.

²⁴⁶ BGU I 26 = BGU II 447 (ἀπογραφή für 173/4 p.). Einige Sklaven werden in P. Berl. Leihg. 15 (ἀπογραφή für 187/8 p.) als ἐν δρασμῶ gemeldet (es sind übrigens entgegen der Ansicht des Hrsgs. gerade die Sklavinnen, die offenbar keine Kinder haben).

²⁴⁷ Vgl. Stud. Pal. IV, S. 62 ff., sowie die regelmässigen Geburts- und Todesanzeigen (vgl. Zusammenstellungen bei S. L. Wallace, *Taxation*, 400 f. und neuerlich O. Montevecchi, *Aegyptus* 26 [1946] 111 ff.; 27 [1947] 3 ff.)

²⁴⁸ Vgl. N. Lewis, a.a.O. 73.

²⁴⁹ Vgl. oben S. 272.

kehr auffordern muss, da er anderenfalls vom Epistrategen proskribiert werde²⁵⁰.

Die Abschnitte in unserer Untersuchung über die Erscheinung der ἀναχώρησις in der römischen Zeit fallen immer mit der Jahrhundertwende zusammen. Jedoch ist der Einschnitt vom II. zum III. Jahrhundert noch bedeutend grösser als 100 Jahre früher²⁵¹. Denn nun genügt uns ein kurzer Blick zu der Feststellung, dass nach Ausweis unserer Urkunden der terminus technicus ἀναχωρεῖν aus der Amtssprache verschwindet und ganz auf die private Sphäre übergeht, in der wir ihn vorher gerade nicht finden konnten. Er wird im III. Jahrhundert nur ganz selten gebraucht²⁵² und erscheint dann vom IV. Jahrhundert ab in seiner ganz allgemeinen Bedeutung²⁵³, sowie vornehmlich bei der Scheidung als „Verlassen“ des Ehepartners²⁵⁴, beim „Räumen“ einer Wohnung²⁵⁵ und schliesslich in privaten Arbeitsverträgen als „Verlassen des Arbeitsplatzes“²⁵⁶. Damit nähert sich dieser Begriff im privaten Gebrauch wieder seiner offiziellen Bedeutung in der ptolemäischen Zeit²⁵⁷.

Hört damit auch die Erscheinung der ἀναχώρησις im ägyptischen Leben auf? Wir können es uns an dieser Stelle ersparen, die Urkunden nach Antwort zu befragen. Denn oft genug sind sie bereits ausgewertet worden mit dem gleichen Ergebnis: Die Erschei-

²⁵⁰ P. Teb. II 411 (II p.) Z. 5 ff.

²⁵¹ Vgl. oben S. 280.

²⁵² In Anlehnung an den abusiven Gebrauch der vorangehenden Zeit (vgl. oben S. 287 Anm. 239) wahrscheinlich für Sklavenflucht in P. Giss. I 35 (285/6 p.) Z. 12 (s. auch BGU VII 1655), für die Flucht vor gerichtlicher Verfolgung in P. Princ. II 71 (III p.) Z. 15 (ähnlich wohl auch aus dem Anfang IV p. Stud. Pal. XX 283, Z. 2). — Typisch ist, dass er in einem Schreiben wie PSI XII 1248 (235 p.) Z. 31 ff., gerade nicht verwandt wird.

²⁵³ Vgl. P. Lond. V 1787 (VI p.) Z. 23; P. Oxy. XVI 1847 (VI/VII p.) Z. 2; P. Lond. V 1676 (VI p.) Z. 13; und jetzt P. Col. Inv. No. 61 (ed. N. Lewis, *JJP* II [1948] 58 f.) (318 p.) Z. 9. — Ebenso in der philosophischen Sentenz eines Privatbriefes: P. Oxy. I 120 (IV p.) Z. 4 ff.

²⁵⁴ P. Lips. 41 = Mitteis, *Chr.* 300 (IV p.), Z. 10; P. Strassb. 142 = SB V 8024 (391 p.) Z. 13.

²⁵⁵ BGU I 3 (605 p.) Z. 21. — Vorher meist durch ἐκχωρέω, vgl. z.B. P. Oxy. 1641 Z. 17; P. Amh. 30 = Wilcken, *Chr.* 9 Z. 42, 44 u. öfter.

²⁵⁶ SB 4490 Z. 26, 29; SB 4681 Z. 4; P. Rein. II 105 Z. 5; wahrscheinlich auch SB 4738 Z. 9; und jetzt P. Apollônios Anô 26, Z. 9, 12; 27, Z. 9 (beide 713 p.).

²⁵⁷ Die starke Bindung an den Beruf und damit an den Arbeitsplatz jetzt besonders deutlich schon in einem Entscheid des iuridicus Aegypti vom Anfang IV p. in P. Ryl. IV 654, Z. 17 f.

nungen, die wir in den vorangegangenen Jahrhunderten unter dem Begriff der ἀναχώρησις kennengelernt haben, dauern nicht nur an, sondern bekommen fortschreitend grösseres Gewicht²⁵⁸, bis sie in der Institution des Kolonates zur völligen Bodengebundenheit der niederen, bäuerlichen Bevölkerung²⁵⁹ und damit verbunden zu einer Änderung des gesellschaftlichen Aufbaus in Ägypten führen²⁶⁰.

Diese Erscheinungen gehören jedoch nicht mehr in unsere Untersuchung, die vom Begriff der ἀναχώρησις ausgehen muss. Hier bleibt uns nur die Frage, womit das Aufhören dieses Begriffes mit Beginn des III. Jahrhunderts n. Chr. zusammenhängt. Wir haben gesehen, dass auch der ἰδία - Begriff zum gleichen Zeitpunkt seine spezifische Bedeutung verliert und später nur noch privat gebraucht wird²⁶¹. Wenn uns aber dafür die Munizipalisierung verantwortlich zu sein schien, so werden wir diesen Grund auch hier in Erwägung ziehen müssen. Und in der Tat ist es ja so, dass mit der Einführung der βουλή in den ägyptischen Metropolen gerade der belastende Teil der staatlichen Aufgaben auf die Schultern der Ratsherren abgewälzt wird²⁶². Damit muss jede einzelne Kommune mit diesen Erscheinungen fertig zu werden versuchen, während die staatliche Verwaltung sich nur noch an diese hält und mit den ἀνακεχωρηκότες selbst nichts mehr zu tun hat.

Ergebnis: Die ἀναχώρησις der römischen Zeit ist korrelat von ἰδία. Sie ist als festbegrenzte Erscheinung, die von der römischen Verwaltung bekämpft und geahndet wird, vor allem im II. Jahrhundert n. Chr. nachzuweisen, wenngleich sie auch zuvor vorhanden ist. Unter dem Begriff der ἀναχώρησις wird hier die illegale

²⁵⁸ Vgl. vor allem F. Oertel, *Liturgie*, und derselbe auch *CAH* XII, 259 ff., M. Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft* II, 106 ff. Eine glänzende Skizze auch bei V. Martin, *Fiscalité*. Nur einige neuere Texte seien hier zur Illustration angefügt: aus dem Ende III p. P. Mich. VIII 515; interessant ist der Appell an das Mitleid in einer Eingabe von ca. 346 p. für zwei Waisen: μη διά τὴν αἰτίαν αὐτοῦ φυγα-/[δε]ϋθῶσι, P. Oxy XIX 2235, Z. 24 f.; und auch hier droht wieder die Gefahr der Entvölkerung, wie neuerlich P. Oxy. XX 2268 (Ende V p.) lehrt.

²⁵⁹ Vgl. vor allem M. Rostovtzeff, *Kolonat*, und jetzt A. C. Johnson—L. C. West, *Byzantine Egypt: Economic Studies* (1949) 23 ff.

²⁶⁰ Zur kurzen Orientierung ausgezeichnet H. I. Bell, *Chron. Eg.* 26, (1938) 361 f.

²⁶¹ Vgl. oben S. 238.

²⁶² U. Wilcken, *Grundzüge*, 41; jetzt E. P. Wegener, *Symbolae van Oven* (1946) 160 ff.; sowie dies., *Mnemosyne*, 4. Ser. 1 (1948) 15 ff.

Wanderung vom Ort der Leistungspflicht gegenüber dem Staat, der zugleich der gesetzliche Wohnort des Individuums ist — offenbar für die Gesamtbevölkerung der χώρα — verstanden.

Zusammenfassung

Die Beziehungen zwischen ἀναχώρησις und ἰδία sind aus unserer Untersuchung deutlich geworden und haben zugleich unser Ergebnis für die Grundlagen der ἰδία bestätigt²⁶³. Ohne dass wir hier nochmals auf unsere einzelnen Feststellungen über die ἀναχώρησις eingehen, wollen wir nur kurz zu diesen Beziehungen Stellung nehmen und sehen, wie weit daraus Schlüsse für die ἰδία gezogen werden können.

Die Auffassung von der ἀναχώρησις als einer illegalen Migration setzt natürlich — und darin nähern wir uns der Anschauung M. Rostovtzeffs²⁶⁴ — die Bindung an einen gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsort voraus. Sie wird durch eine solche Bindung überhaupt erst möglich, wie umgekehrt ein Anwachsen der ἀναχωρήσεις diese Bindung wieder verstärken muss. Dieser notwendigen Wechselbeziehung entsprechen unsere Ergebnisse. Die Bindung an die ἰδία gilt auch in ptolemäischer Zeit theoretisch für die Gesamtbevölkerung; sie wird jedoch nur dort wirksam, wo der Staat seine Ansprüche auch durchsetzen kann, d. h. aber, da die ἰδία hier dem Ort entspricht, an dem sich der zugewiesene Arbeitsplatz befindet, nur für die dem Staat zum Dienst Verpflichteten, οἱ ταῖς προσόδοις ἐπιπεπληγμένοι. Von ihnen allein haben wir in der ptolemäischen Zeit auch im Zusammenhang mit der ἀναχώρησις gehört. Anders — wenn auch noch unklar — in der römischen Zeit. Hier kann der Staat seinen Anspruch bei der gesamten Bevölkerung der χώρα durchsetzen, da die ἰδία dem legalen, dem ersten Wohnsitz entspricht, der für alle aktenkundig gemacht ist. Allerdings besitzen wir beweiskräftige Zeugnisse dafür erst aus dem II., frühestens dem Ende des I. Jahrhunderts n. Chr.²⁶⁵, während aus der vorangegangenen Zeit Urkunden für die ἰδία selbst gar nicht vorhanden sind, und die Zeugnisse über die ἀναχώρησις mit dem Nachweis über die Verschiedenartigkeit der Haftpflicht²⁶⁶ jeden-

²⁶³ Vgl. oben S. 239.

²⁶⁴ *Kolonat*, 74 f., und dazu oben S. 241.

²⁶⁵ Vgl. *Stud. Pal. IV* S. 62 ff., und dazu oben S. 232.

²⁶⁶ Vgl. oben S. 280.

falls keinen gültigen Schluss erlauben. Wir können bisher nur Folgendes sicher feststellen: Absicht der römischen Verwaltung ist es, die Gesamtbevölkerung an ihren Zuständigkeitsort zu binden. Dafür zeugt die Meldepflicht über die ἀναχωρήσεις. Beim Anwachsen dieser Erscheinung schafft die Verwaltung am Zuständigkeitsort — und das ist jetzt sicher der *erste Wohnsitz* des Individuums — durch Samthaftung eine ἰδία-Gemeinschaft, die ihrerseits wiederum eine festere Bindung des Individuums bedingt. Diese Massnahme, die wir nach unserem Urkundenmaterial nicht vor der zweiten Hälfte des I. Jahrhunderts n. Chr. feststellen können, bildet sicher den Keim zur Munizipalisierung²⁶⁷. Da die hierdurch geschaffene Form der Kommune mit der Institution der ἰδία späterhin so eng zusammenhängt, dass diese Institution in der Kommune aufgehen kann²⁶⁸, möchte es uns scheinen, dass auch der erste Schritt hierzu mit der „Lehre von der ἰδία“ zusammenhängt und vielleicht zum gleichen Zeitpunkt eine Festlegung der ἰδία für das Individuum erfolgte. Doch hierauf bleibt uns zunächst eine Antwort versagt, und wir wollen sehen, ob wir bei Betrachtung der ägyptischen Volkszählung weitere Aufschlüsse erhalten können.

III

’ΙΔΙΑ UND ÄGYPTISCHE VOLKSZÄHLUNG

Zum Begriff der Volkszählung in Ägypten sei mir eine Vorbemerkung gestattet: Wir kennen aus dem modernen Staat die Volkszählung, deren Aufgabe die genaue Ermittlung des Bevölkerungsstandes ist¹, in ihrer umfassenden Bedeutung für eine grosse Reihe von allgemeinen und besonderen Staatsaufgaben². Zivilstandsregister und Bevölkerungsstatistik sind die greifbaren Resultate dieser Zählung, die nicht nur in einmaligen Akten besteht, sondern deren Resultate durch jeweilige Meldungen über Zivilstandsänderungen der Staatsbürger auf dem Laufenden gehalten werden. Solche Massnahmen gab es im allgemeinen in der Antike nicht. Bestand

²⁶⁷ Für den gleichen Zeitpunkt entscheidet sich auf Grund seiner Erkenntnis über einen „Liturgisierungstermin“ F. Oertel, *Liturgie* 385. Vgl. jetzt die Bestätigung in P. Graec. Vindob. Inv. 25824 a/b (oben Anm. 176).

²⁶⁸ Zum Ende unserer Zeugnisse über ἰδία und ἀναχωρήσεις vgl. oben S. 291.

¹ v.d. Borgh, *Handwb. d. Staatswiss.*³ VIII (1911) 503.

² Vgl. dazu im einzelnen v.d. Borgh, a.a.O. 504 f.

in Rom und in den griechischen Stadtstaaten auch das „Bedürfnis, die militärische und die pekuniäre Leistungsfähigkeit eines Staates, seine Wehrkraft und seine Steuerkraft zu ermitteln und die Grundlage für eine gerechte und zweckmässige Verteilung dieser Lasten zu gewinnen“³, so erfassten die hierzu angestellten Ermittlungen, wie sie uns in dem *κατάλογος* in Athen und in den Zensuserhebungen Roms vorliegen, doch lediglich einen bestimmten Teil der Bevölkerung. Anders in Ägypten und vermutlich auch in den übrigen vorderasiatischen Kulturstaaten: Hier ergab sich aus der zentralen Verwaltung eines grossen Flächenstaates mit relativ hoher Einwohnerzahl, sowie aus der andersgearteten Herrschaftsauffassung⁴ schon bald die Notwendigkeit einer generellen Erfassung, die der Zentrale namentlich zum Einsatz der Bevölkerung für öffentliche Arbeiten (Frondienste), sowie als Grundlage für eine ständige und allgemeine Besteuerung⁵ ein genaues Bild über den Zivilstand des Einzelnen verschaffen musste⁶. Diese Verzeichnisse sind daher am ehesten mit unseren Zivilstandsregistern vergleichbar, die für die Ermittlung der Bevölkerungszahl wohl ein Hilfsmittel, aber keine feste Grundlage bieten⁷, wengleich sie schon in der Antike auch zu diesem Zwecke benutzt wurden⁸.

Diese Zivilstandsregister besaßen gerade in Ägypten eine alte Tradition^{8a}, auf die ich hier nur kurz hinweisen will. Dabei scheinen mir allerdings die Zeugnisse aus dem Alten Reich noch ohne Bedeutung. Denn wenn wir auch von Zählungen der Bevölkerung bereits aus der ersten Dynastie wissen⁹ und von regelmässigen Zählun-

³ Ed. Meyer, *Handwb. d. Staatswiss.*³ II (1909) 898.

⁴ Vgl. dazu jetzt den Abschnitt *König und Staat* bei A. Scharff — A. Moortgat, *Ägypten und Vorderasien im Altertum* (1950) 62 ff.

⁵ Hier natürlich zunächst als Naturalsteuer; vgl. A. Scharff — A. Moortgat, a.a.O. 67 f.

⁶ Über die gleiche Notwendigkeit in den anderen antiken Staaten vgl. W. Levison, *Die Beurkundung des Civilstandes im Altertum*, (*Diss. Bonn* [1898]) 2 f. Ich glaube allerdings nicht, dass beide Bedürfnisse „in derselben Richtung“ gewirkt haben.

⁷ Vgl. Ed. Meyer, a.a.O. 899.

⁸ So berichtet vor allem Diodor XVII 52, dass die Vorsteher des Zivilstandsregisters in Alexandria Angaben über die Bevölkerungszahl — wenigstens der Freien — machen konnten. Vgl. auch die Angabe über die Gesamtbevölkerung Ägyptens, Diod. I 36, 6.

^{8a} Zum Folgenden vgl. jetzt M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 41 ff.

⁹ Stein von Palermo. Vgl. J. H. Breasted, *Ancient Records* (1906) Nr. 106.

gen seit der zweiten Dynastie¹⁰, sowie weiterhin von der Einreichung von Deklarationen (*oupet*) seit der vierten Dynastie¹¹, so beziehen sich doch alle diese Angaben nicht auf das Individuum, sondern auf den Grundbesitzer, und dieser ist zur Meldung seines Vermögens und damit auch der Menschen als des ihm zur Verfügung stehenden Arbeitspotentials angehalten¹². Eine Registrierung einzelner Personen gibt es dabei wohl nur als Privilegierung, die unabhängig vom Zivilstand nur auf Grund des jeweiligen Abhängigkeitsverhältnisses vorgenommen wird¹³. Nur insoweit hierin schon dem Bedürfnis zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum — das im allgemeinen im Alten Reich noch ganz in einer feudalen Gesellschaft gebunden ist — Rechnung getragen wird, möchte ich diese Verwaltungsmethoden des Alten Reiches als Vorstufe eines allgemeinen Zivilstandsregisters ansehen, wie wir es im Mittleren Reich antreffen. Hier erst ist uns bezeugt, dass jedes Familienoberhaupt zur Deklaration seiner Familie verpflichtet war, und dass auf diesem Wege tatsächlich die ganze Bevölkerung eingeschrieben wurde¹⁴. Auch wenn wir hierin erst den Anfang wirklicher Zivilstandsregister in Ägypten erblicken, so verbleibt doch bis zur Übernahme der ägyptischen Verwaltungseinrichtung durch die Ptolemäer ein Zeitraum von sicher 1 1/2 Jahrtausenden: eine wahrhaft alte und ehrwürdige Tradition ^{14a}.

Vergegenwärtigen wir uns noch kurz Grundlagen und Erfordernisse für eine solche Erfassung der gesamten Bevölkerung: Sie setzte unzweifelhaft eine vollentwickelte Bürokratie voraus, der niemand

¹⁰ a.a.O. Nr. 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 133.

¹¹ Vgl. hierzu J. Pirenne, *Histoire des institutions* I (1932) 270; II (1934) 176 ff.

¹² So auch J. Pirenne, a.a.O. II, 176 ff. Wenn er dann trotzdem zu der Feststellung kommt (S. 181), dass schon unter der IV. Dynastie alle Leute in den Registern eingeschrieben gewesen seien, so scheint diese Aussage doch nur durch eine Reproduktion der Verhältnisse der XII. Dynastie möglich. Vgl. jetzt auch M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 41 f.

¹³ Vgl. A. Moret, *Le Nil* (1926) 305 ff.

¹⁴ F. L. Griffith, *Hieratic Papyri from Kahun and Gurob* (1898) S. 19—29. Vgl. dazu J. H. Breasted, *Geschichte Ägyptens*² (1911) 154. Eine allgemeine Volkszählung wird jetzt abgelehnt von M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 44.

^{14a} In wie starkem Masse die pharaonischen Verwaltungseinrichtungen fortgewirkt haben, zeigt jetzt deutlich am Beispiel von P. Wilbour F. M. Heichelheim, *Historia* II (1953/54) 129 ff.

entgehen konnte, und da wir wissen, dass die Ägypter von alters her „une sorte d'impôt de capitation“ zahlen mussten¹⁵, können wir von hier auf eine Durchbildung des „régime fiscal“ und der Organisation der Finanzen schliessen. Allein diese Kennzeichen sind für das Mittlere Reich nicht neu, sie können ebenso schon für die zweite Dynastie erschlossen werden¹⁶. Sie bilden damit m. E. nur die Grundlagen, die sich für eine neue Methode der Verwaltung anboten, während wir das Erfordernis hierfür wohl anderswo suchen müssen. A. Moret scheint mir den entscheidenden Grund für diese Neuerung im Mittleren Reich richtig gesehen zu haben, wenn er schreibt, „dans les cadres d'une autorité patriarcale, les rois surent améliorer la situation sociale et politique des plébéiens, en leur donnant un statut légal, et en leur ouvrant les portes de l'administration“¹⁷. Die Umordnung der Gesellschaft bei weitgehender Überwindung des feudalen Prinzips erforderte die Regelung des Verhältnisses jedes Individuums zum Staat. Diese wurde aber nicht nur vom Staat gefordert, sondern musste auch der Bevölkerung wünschenswert erscheinen, da sie damit zugleich in den Stand der zuvor Bevorrechtigten versetzt wurde¹⁸. Aber gleichzeitig forderte ja der Wegfall der feudalen Oberschicht vom Staat die Festlegung einer neuen Verantwortlichkeit, und hierfür scheinen mir die oben erwähnten Deklarationen von Kahun aus der zwölften Dynastie erneut Aufschluss zu geben. Wenn dort gesagt wurde, dass das Familienoberhaupt Deklarationen für seine Familien einzureichen hatte, so ist die Familie dabei nicht im engen verwandtschaftlichen Verhältnis zu verstehen; vielmehr umfasste die Familie neben Frau und Kindern auch die Eltern, Freunde, Klienten und Bediensteten des Deklaranten¹⁹ und bildete damit eigentlich eine Arbeitsgruppe, die in gemeinschaftlicher Tätigkeit in der Bearbeitung eines Ackers oder einem Handwerk eingesetzt war. Und so tritt auch das Familienoberhaupt direkt an die Stelle des bisherigen „inspecteur“ einer Arbeitskolonne²⁰.

¹⁵ J. Pirenne, a.a.O. II, 192.

¹⁶ J. Pirenne, a.a.O. I, 123.

¹⁷ a.a.O. 307.

¹⁸ Vgl. A. Moret, a.a.O. 308.

¹⁹ Vgl. A. Moret, a.a.O. 307, Anm. 1; auch S. 300.

²⁰ „Ces maisonnies sont sous la direction du chef de famille ..., qui prend le titre ou la fonction d'„inspecteur“ (roudou) et se trouve responsable de la culture“, A. Moret, a.a.O. 309.

Was können wir daraus für unsere Frage entnehmen? Die Einführung des Zivilstandsregisters im alten Ägypten erfolgte — soviel können wir sicher sagen —, weil neben einer Festlegung der Verantwortlichkeit für die Zahlung der Kopfsteuer vor allem die Arbeitsleistung der ägyptischen Bevölkerung sichergestellt werden musste, nachdem hierfür das alte patriarchalische System fortgefallen war, und die Zivilstandsregister sorgten dafür, den Bestand der Arbeitskolonnen und ihre verantwortlichen Leiter aktenkundig zu machen. Das aber galt nicht nur für die Landbevölkerung, sondern in gleicher Weise für Handwerker und Beamte in der Stadt²¹.

Ein bestimmter Zyklus ist für diese Deklarationen im Mittleren Reich nicht bekannt²². Dagegen berichtet Herodot II 177²³, Amasis habe angeordnet, dass jeder Ägypter jährlich anzeigen solle, ὅθεν βλοῦται. Auch diese Deklarationen werden mit einer solchen über den Personenstand verknüpft gewesen sein²⁴, so dass aus ihnen das Zivilstandsregister wie auch die Liste der Steuerzahler resultierte. Wenn U. Wilcken das wesentliche Gewicht auf die „Aufzeichnung der Steuerzahler“ legt²⁵, so scheint mir der fiskalische Gesichtspunkt verfrüht betont für eine Zeit, in der es in Ägypten kein gemünztes Geld gab²⁶. Die Staatsauffassung der Ägypter, nach der der König Besitzer des gesamten Landes war²⁷, scheint mir vielmehr auch hier nahezulegen, dass die Verwaltung in erster Linie daran interessiert war zu wissen, ob und wie weit die Untertanen ihrer Arbeitspflicht im Eigentum des Königs genügten, dass also die Art und der Erfolg der Tätigkeit jedes Einzelnen anzeigepflichtig waren. Eine solche Massnahme erscheint mir durchaus begründet für eine Zeit, in der bei fortschreitender Individualisierung

²¹ Vgl. dazu A. Moret, a.a.O. 317, wo er zu Recht darauf hinweist, dass dadurch nicht soziale Kasten gebildet werden.

²² Vgl. immerhin die Hypothese von einem 14-jährigen Zyklus von L. Borchardt bei H. Schäfer, *Ein Bruchstück altägyptischer Annalen* (Abh. Berlin [1902]) 9, Anm. 1 die jedoch allgemein abgelehnt wurde.

²³ Von dort übernommen auch Diod. I 77, 5. Vgl. A. Wiedemann, *Herodots zweites Buch* (1890) 605.

²⁴ Vgl. U. Wilcken, *Grundzüge* 173, Anm. 5. Wir haben oben allerdings bereits gesehen, dass die gemeldete Personengruppe nicht so sehr einem „Hausstand“ entsprach, wie U. Wilcken ihn als Wohn- und Familiengemeinschaft versteht, sondern mehr einer Arbeitsgemeinschaft.

²⁵ a.a.O. 173.

²⁶ Vgl. zuletzt etwa W. Giesecke, *Antikes Geldwesen* (1938) 3.

²⁷ Vgl. A. Scharff — A. Moortgat, a.a.O. 62 ff.

sich auch die gewohnheitsmässige Bindung an den Beruf der Vorfahren lockert, und damit eine gewerbliche Differenzierung immer weiter Platz greift²⁸.

Diese Fragen will ich aber hier abbrechen, da sie ja nicht Selbstzweck im Rahmen unserer Untersuchungen sind, sondern nur dazu dienen sollen, die Methoden und Massnahmen zu beleuchten, die die Ptolemäer bereits in Ägypten vorfanden, und von denen wir uns nun zur Betrachtung der Volkszählung im ptolemäischen Ägypten wenden wollen.

1. In ptolemäischer Zeit^{28a}

Den Fortbestand der Zivilstandsregister in ptolemäischer Zeit bezeugt uns Diodor XVII 52²⁹. Wir besitzen aber darüber hinaus auch in den Papyrusurkunden Listen und Deklarationen, die uns erlauben, auf das Vorhandensein der Volkszählung zu schliessen. Bei diesen Zeugnissen wollen wir kurz verweilen, um möglicherweise aus ihnen etwas über den Charakter dieser Volkszählung zu erkennen. Die wenigen vorhandenen Listen sind dabei in ihrer Zusammensetzung sehr unterschiedlich. In P. Petr. III 59 (d) aus dem III. Jahrhundert v. Chr. sind die verzeichneten Personen beiderlei Geschlechts nach den *οικίαι* geordnet, die sie bewohnen. Diese Liste erinnert daher stark an ähnliche Listen aus dem römischen Ägypten³⁰, nur beschränkt sie sich im Gegensatz zu diesen auf die namentliche Nennung der Bewohner und fügt der Summierung der Personenzahl noch eine solche der männlichen Bewohner bei³¹. Eine ähnliche Liste ist uns dann noch in P. Petr. III 59 (c) erhalten, in der die Personen nach ihrer Familienzugehörigkeit aufgeführt werden, ohne dass allerdings eine Einteilung nach Häusern erfolgt. Daneben besitzen wir eine Aufzählung von offen-

²⁸ Vgl. die Schilderung des zunehmenden griechischen Einflusses und des Wohlstandes des Landes bei J. H. Breasted, *Geschichte Ägyptens* 437 ff.

^{28a} Zum Folgenden vgl. jetzt vor allem M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 44 ff.

²⁹ Vgl. oben S. 294 Anm. 8.

³⁰ Vgl. z.B. P. Oslo III 111 (235 p.); Stud. Pal. IV S. 62 ff. (72/3 p.), besonders deutlich Z. 507 ff.

³¹ Diese Unterschiede scheinen auch mir der Bezeichnung dieser Listen als „the earliest known example of a *κατ' οικίαν απογραφή*“ durch die Hrsgg. zu widersprechen. Vgl. schon U. Wilcken, *Archiv* III (1906) 519.

bar nur männlicher Bevölkerung nach Gewerben³² sowie aus dem III. Jahrhundert v. Chr. eine Summierung männlicher Bevölkerung zum Zwecke der Steuerzahlung³³. Ebenso geben uns auch zwei Urkunden aus dem I. Jahrhundert v. Chr. Listen männlicher Bevölkerung wieder, die σύνταξις zahlen³⁴. Aber diese letztgenannten Listen unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkte von ähnlichen Aufstellungen des III. Jahrhunderts v. Chr. Während diese nämlich lediglich den Schluss zulassen, dass die Verwaltung in der Lage war, für bestimmte Zwecke bestimmte Gruppen der Bevölkerung zu erfassen, uns aber jeder Anhalt dafür fehlt, welches System hierbei angewandt wurde, da die Listen ohne jede Überschrift aufgesetzt sind, können wir den Überschriften der beiden Listen des I. Jahrhunderts v. Chr. entnehmen, dass hier eine örtliche Erfassung der männlichen steuerzahlenden Bevölkerung stattfand³⁵, und dass die aus dieser Erfassung resultierende Aufstellung die offizielle Bezeichnung λαογρ(αφία) trug. Einzig hier können wir deshalb nach dem Zeugnis der Papyrusurkunden auch von Volkszählung sprechen, wobei es zunächst jedenfalls unentschieden bleiben muss, ob sich diese Zählung auf die ganze Bevölkerung erstreckte oder — entsprechend ihrer Bezeichnung — auf den λαός, die gräko-ägyptische Unterschicht³⁶.

Neben diesen Listen besitzen wir eine Reihe von Deklarationen, die jedoch ausschliesslich aus dem III. Jahrhundert v. Chr. stam-

³² P. Petr. III 59(a).

³³ P. Petr. III 59(b) = Wilcken, *Chr.* 66. Eine Liste von Priestern in einer Eingabe (P. Cair. Zen. II 59218) vom Jahre 254, die ihren Anteil — vielleicht an der ἀλική (nach C. C. Edgar) — bezahlt haben, muss ich ausschliessen, da mir hier keine nähere Bestimmung möglich scheint. Vgl. aber noch P. Lille I 16, dem eine Zählung von 640 Personen in Sebennytos, die die τριχάλικια zahlen, zu Grunde liegt.

³⁴ P. Teb. I 103 = Wilcken, *Chr.* 288 (94 od. 61 a.), P. Teb. I 189.

³⁵ Beide Listen berichten über die Bevölkerung von Thegonis im Fayûm.

³⁶ Vgl. hierzu U. Wilcken, *Grundzüge* 171 f., der allerdings noch von der „ägyptischen Bevölkerung“ spricht. Wir wissen inzwischen, dass die Ptolemäer keine Rassenpolitik getrieben haben und schon im III. a. wenigstens eine Anzahl von Griechen in der χώρα keine Privilegien gegenüber den Eingeborenen genoss. Vgl. dazu W. Schwahn, *RE* VA, Sp. 265. Im Gegensatz zur Rassenpolitik vgl. die Herausstellung als „königliche Politik“ durch C. Préaux, *Économie royale*, in abgewandelter Form als „personal and dynastic policy“ M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* III 1396. Zur Definition von λαοί als „des gens soumis à la capitation“ vgl. H. Henne, *Aegyptus* 6 (1925) 334.

men³⁷. In ihnen scheinen grundsätzlich die Deklarationen über Objekte und Subjekte gekoppelt gewesen zu sein³⁸, wie wir das oben bereits für die saitische Zeit schliessen zu müssen glaubten³⁹, und die Personalangaben sind so knapp gehalten, wie wir das auch aus den Listen dieser Zeit kennen. Eine Erklärung hierfür bot P. Frankf. 5, in dem nach einer Aufzählung des Herdenbesitzes die Personen unter der Überschrift ἀπογράφομαι καὶ εἰς τὰ ἀλικὰ deklariert werden. Diese Zweckbestimmung der Deklaration, die durch den P. Teb. III 814 bestätigt wurde⁴⁰, erforderte lediglich die zahlenmäßige Angabe der Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, sowie der Sklaven⁴¹, die durch namentliche Aufführung gewährleistet wurde. Nur Kleinkinder waren von der Abgabe ausgenommen: sie mussten deshalb besonders gekennzeichnet⁴², bzw. durch den generellen Gebrauch von Altersangaben hervorgehoben werden⁴³. Da diese Kennzeichen auf alle uns erhaltenen Deklarationen zutreffen, war die Folgerung unausbleiblich, dass alle zum Zwecke der Salzsteuer angefertigt wurden⁴⁴, und auch der weitere Schluss U. Wilckens, dass „dann überhaupt jeder Anhalt dafür“ fehle, „dass es in der Ptolemäerzeit reine Subjektsdeklarationen gegeben hätte“, und dass „Augustus' Einführung des Provinzialzensus.... damit in viel stärkerem Masse als eine Neuerung“ erscheine⁴⁵, muss uns überzeugen. Die Verschiedenheit dieser Deklarationen von den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί der römischen Zeit scheint mir darüber hinaus eine weitere Beobachtung aufzuweisen. Für die Bevölkerungslisten des I. Jahrhunderts v. Chr. konnten wir

³⁷ Wilcken, *Chr.* 198 (240 a.); P. Lille 27 = Wilcken, *Chr.* 199 (III. a.); P. Frankf. 5 (242/1 a.); P. Teb. III 814 (239/27 a.) Z. 45 ff.

³⁸ Vgl. Wilcken, *Chr.* 198; P. Frankf. 5. Dass P. Teb. III 814 nur die Abschrift einer solchen Deklaration enthält, ist klar, dagegen ist für P. Lille 27 eine Entscheidung sehr schwer, da der obere Rand der Urkunde abgebrochen ist.

³⁹ Vgl. oben S. 295.

⁴⁰ Vgl. [ἀπογ]ραφή ἀλικῶν εἰς τό ... (ἔτος?), Z. 45. Auch BGU VI 1236 (II/I. a.); PSI V 493 (258/7 a.).

⁴¹ Über die verschiedene Höhe der ἀλική-Abgabe nach Männern, Frauen und Sklaven vgl. C. Préaux, *O. Wilb.* S. 16.

⁴² Vgl. P. Lille 27 Z. 5: θυγάτηρ βαιά.

⁴³ Vgl. Wilcken, *Chr.* 198, wo nur bei den Kindern Altersangaben gemacht werden.

⁴⁴ Vgl. U. Wilcken, zu P. Frankf. 5 (S. 29).

⁴⁵ a.a.O. Eine andere Auffassung — allerdings ohne neues Material — jetzt bei M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 45 ff.

oben bereits eine örtliche Grundlage feststellen, während uns eine ähnliche Bestimmungsmöglichkeit für die Listen des III. Jahrhunderts v. Chr. nicht gegeben war. Eine bestimmte Basis muss nun natürlich auch für diese Deklarationen angenommen werden, und so glaubte man bisher, in ihnen Häuserlisten zu sehen, die vom Hausvorstand ausgefertigt wurden⁴⁶. Diese These scheint mir jedoch mit dem Inhalt der Deklarationen nicht voll vereinbar. Denn unter der Annahme, dass die gemeinsame Wohnung die Basis für diese Deklarationen bildete, bleibt es unerklärlich, warum in P. Lille 27 Sklaven deklariert werden, die offensichtlich nicht bei ihrem Herrn wohnen⁴⁷, wie andererseits auch das Haus nicht als Familie verstanden werden kann, wenn in Wilcken, *Chrest.* 198 Lohnarbeiter mitdeklariert werden⁴⁸. Diese Einwände scheinen mir weiterhin auch nicht durch die nach Häusern geordnete Personenliste in P. Petr. III 59 (d) widerlegt werden zu können, denn es kann doch kaum auf einem reinen Zufall beruhen, wenn hier als Hauseinheit immer nur die engste Familie von Mann und Frau, höchstens noch zusammen mit der Mutter eines der Ehegatten, gefasst wird. Ganz offensichtlich liegt damit eine besondere Zweckbestimmung vor, und diese Liste ist nicht etwa eine amtliche Zusammenfassung eingereichter Deklarationen der Art, wie wir sie eben kennengelernt haben⁴⁹. Die Basis dieser Deklarationen scheint mir aus ihrem Inhalt nicht voll erschlossen werden zu können; sie erinnern jedoch in ihrer personellen Zusammensetzung m. E. weit eher als an die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* der römischen Zeit an die Meldung von Arbeitsgruppen, wie wir sie aus dem Mittleren Reich belegt haben⁵⁰, und wie sie uns auch in der saitischen Zeit wahrscheinlich werden musste⁵¹. Dabei soll nicht bestritten werden, dass faktisch sicher wenigstens den Stamm einer Arbeitsgruppe die Familie bildete⁵², und dass diese — und häufig auch die Arbeitsgruppe insgesamt — ein

⁴⁶ Vgl. U. Wilcken, *Grundzüge* 173, C. Préaux, *O. Wilb.* S. 15 und jetzt auch M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 47.

⁴⁷ Vgl. Z. 10 ff. (Spalte b): *καὶ ἐν τῶν Ἑρώων / τῶν πρὸς τῆι πόλει / παῖδες κτλ.*

⁴⁸ Vgl. Z. 4: *γεωργοὶ μισθῶν*, aber ebenso die Angaben in P. Teb. III 814 Z. 45 ff., die nicht auf Familienzusammengehörigkeit schliessen lassen.

⁴⁹ Vgl. auch oben Anm. 31.

⁵⁰ Vgl. oben S. 296.

⁵¹ Vgl. oben S. 296.

⁵² Vgl. die Umwandlung auf Familiengrundlage im Mittleren Reich, dazu oben S. 296.

gemeinsames Haus bewohnte⁵³; nur scheint, wie wir eben gesehen haben, weder die Familien- noch die Hausgemeinschaft wirklich die Grundlage für die Abgabe der Deklarationen gebildet zu haben. Dass diese Grundlage in der Gemeinschaft der Arbeitsgruppe gegeben war, muss — wenigstens vorerst — eine Hypothese bleiben, die jedoch sowohl der Inhalt der Deklarationen als auch unsere Kenntnis von den Gegebenheiten, die die Ptolemäer in Ägypten vorfanden, anbieten. Ob und wie weit diese gleichen Grundlagen auch im I. Jahrhundert v. Chr. noch vorhanden waren, ist jedenfalls aus den Quellen nicht ersichtlich. Aus den Listen dieser Zeit können wir, wie oben bereits bemerkt, lediglich entnehmen, dass die Gemeinschaft eines Ortes die Grundlage für die (amtlichen Listen der) Volkszählung bildete⁵⁴. Wir hören ferner, dass Beamte der Gaubehörde zum Zwecke der Volkszählung delegiert wurden⁵⁵. Ob darin nur eine Durchbildung des vorhandenen Systems oder aber eine Änderung zu erblicken ist, kann m. E. nicht gesagt werden. Mir will es aber durchaus möglich erscheinen, dass sich das System der Verwaltung geändert hat, da wir auch in der Frage der Kopfsteuer im ptolemäischen Ägypten eine Verschiedenheit zwischen dem III. und I. Jahrhundert v. Chr. konstatieren müssen.

Aus dem Wissen um den Zusammenhang zwischen Volkszählung und Kopfsteuer in der römischen Zeit, die hier geradezu als λαογραφία-Abgabe bezeichnet wird⁵⁶, ist nach Kenntnis der ptolemäischen Deklarationen immer wieder die Frage nach einer ptolemäischen Kopfsteuer aufgetaucht⁵⁷. Bei der zahlreichen Literatur hierüber können wir uns selbst ganz kurz fassen, da immer wieder die gleichen Quellen für die Diskussion benutzt wurden und diese m. E. zunächst eine abschliessende Behandlung durch

⁵³ Zur Übereinstimmung zwischen Arbeitsplatz und Wohnung vgl. auch oben S. 223 f.

⁵⁴ Vgl. P. Teb. 103 = Wilcken, *Chr.* 288; P. Teb. 189.

⁵⁵ P. Teb. 121 (94 od. 61 a.): τοῖς [π]αρά τοῦ στρα(τηγού) ἐληλυθό(σι) / χάριν λαογρ(αφίας) κτλ. (col. IV Z. 60 f.).

⁵⁶ Vgl. U. Wilcken, *Grundzüge* 186 f.

⁵⁷ Vgl. besonders U. Wilcken, *Ostraka* I S. 245 ff. und *Grundzüge* 186 f. A. Bouché-Leclercq, *Histoire des Lagides* III (1906) 289 ff., B. Laum, *RE* XII (1924) Sp. 732 ff. s.v. λαογραφία, C. Préaux, *O. Wilb.* S. 28 ff. (dazu H. I. Bell, *JEA* XXIII [1937] 135 ff.), S. L. Wallace, *AJPh* 59 (1938) 418 ff., C. Préaux, *Économie royale* 381 ff., neuerlich V. Tcherikover, *JJP* IV (1950) 179 ff. (Dort Zusammenstellung der Literatur für unsere Frage S. 181, Anm. 6).

Frl. C. Préaux erfahren haben⁵⁸. Danach ist neben der Salzsteuer, die der Bevölkerung in der Art einer Kopfsteuer auferlegt war⁵⁹, schon im III. Jahrhundert v. Chr. eine direkte Personalbesteuerung — ἐπικεφάλιον — nachweisbar⁶⁰, aber erst im I. Jahrhundert v. Chr. zeigen uns unsere Quellen eine Personalbesteuerung — σύνταξις⁶¹ — im Zusammenhang mit der Registrierung der Bevölkerung — λαογραφία⁶².

Aber es ist nicht nur so, dass uns der Nachweis eines solchen Zusammenhangs aus dem III. Jahrhundert v. Chr. fehlt, sondern dieser selbst ist unwahrscheinlich, da wir wissen, dass die Deklarationen des III. Jahrhunderts v. Chr. zum Zwecke der Salzsteuer eingereicht wurden⁶³, diese also Anlass und Grundlage zu einer allgemeinen Registrierung bildete. Daneben mag die Verwaltung aus dieser Volkszählung auch ihre Unterlagen für eine weitere Personalbesteuerung entnommen haben⁶⁴. Diese stand aber eben nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Registrierung der Bevölkerung, und sie brauchte und konnte das auch nicht, da die Salzsteuer diese Aufgabe bereits erfüllte⁶⁵.

⁵⁸ *Économie royale* 381 ff. Leider bleibt die Frage in M. Rostovtzeffs Standardwerk unentschieden (*Social and Econom. Hist.* I, 316, 346).

⁵⁹ Nach F. Heichelheim, *RE* XVI (1933) Sp. 159 ff. s.v. Monopole vgl. C. Préaux, *O. Wilb.* S. 15, M. Rostovtzeff, *Social Econom. Hist.* I, 470.

⁶⁰ So C. Préaux, *Économie royale* 387, sicher richtig gegen M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* I, 316. Vgl. vor allem P. Teb. III 701 (235 a.) Z. 183 ff., wo in einer Abrechnung von Steuersummen über ἐπικεφάλιου (Z. 186) neben einer anderen Summe für ἄλως (Z. 192) berichtet wird.

⁶¹ = „un impôt établi par tête“, vgl. C. Préaux, *Économie royale* 384. Zum Streit über die Frage, ob hier eine eigentliche Kopfsteuer vorliege, vgl. C. W. Keyes, *AJPh* 52 (1931) 263 ff.; C. Préaux, *O. Wilb.* S. 28 ff. K. F. W. Schmidt, *Philol. Wochenschr.* 56 (1936) Sp. 11; und jetzt V. Tcherikover, a.a.O., vor allem S. 206: „it is more a difference of degree than of principle when one says that the Ptolemaic syntaxis was something like a poll-tax, or when one says, it was merely a capitation tax“.

⁶² Vgl. P. Teb. 103, 189; vgl. jetzt auch schon P. Ryl. IV 667, frg. II, Z. 4, aus dem Ende II a.

⁶³ Vgl. oben S. 300.

⁶⁴ Hierzu vgl. die getrennte Summierung der männlichen Personen in P. Petr. III 59(d), von denen wir wissen, dass sie im I. a. allein σύνταξις zahlten. Vgl. dazu C. Préaux, *Économie royale* 385.

⁶⁵ Das will also nicht heissen, dass von dem Vorhandensein der Deklarationen nicht auf irgendwelche fiskalischen Massnahmen geschlossen werden könne, sondern die Meinung von H. I. Bell, *JEA* XXIII (1937) 135, besteht sicher zu Recht, dass „a registration in ancient states was normally linked with fiscal

Das lässt aber eine weitere Folgerung zu. Wenn nämlich die Quellen des I. Jahrhunderts v. Chr. einen Zusammenhang zwischen Volkszählung und σύνταξις⁶⁶ aufzeigen und damit auf eine Umstellung der Kopfsteuer hinweisen, so muss für diese Umstellung ein terminus post quem zu dem Zeitpunkt gefunden werden, wo unsere Quellen aufhören, von der alten Einrichtung der Salzsteuer zu sprechen. Das aber geschieht tatsächlich nach der Zeit des Epiphanes, denn nach dieser Zeit ist bisher keine der zahlreichen Quittungen über die Salzsteuer mehr erhalten⁶⁷. Schon Fr. C. Préaux hat aus dieser Tatsache auf grundlegende verwaltungsmässige Veränderungen zur Zeit des Epiphanes geschlossen⁶⁸, und wir werden in der Annahme nicht fehlgehen, dass damit aufs engste auch eine Umstellung in der Kopfsteuer verknüpft ist, die nach dem Fortfall der fiskalischen Voraussetzung für eine Registrierung der gesamten Bevölkerung nun wohl tatsächlich diese zentrale Stellung übernimmt⁶⁹.

Ergebnis: Für einen Zusammenhang zwischen Volkszählung und ἰδίαι bieten uns die vorhandenen Quellen aus dem III. Jahrhundert v. Chr. keinen Anhalt. Dagegen gibt es für die Volkszählungslisten des I. Jahrhunderts v. Chr. eine örtliche Grundlage: hier ist die Gemeinschaft jeweils eines Ortes gemeinsam der Volkszählung unterworfen⁷⁰. Allerdings können wir nicht erkennen, nach

considerations". Sie braucht aber nicht mit der Kopfsteuer (ἐπικεφάλιον) im Zusammenhang zu stehen — und im III. a. tut sie das auch sicher nicht.

⁶⁶ Wenn auch keine nähere Bestimmung der σύνταξις möglich ist (vgl. C. Préaux, *Économie royale* 385), so muss nach der Gleichartigkeit der Kennzeichen (Personalbesteuerung der männlichen Bevölkerung) doch ihre Identität mit dem ἐπικεφάλιον des III. a. sehr wahrscheinlich sein.

⁶⁷ Vgl. O. Tait Bodl. 24. Zu den Quittungen über Salzsteuer vgl. L. Amundsen, *O. Oslo* S. 1 ff.

⁶⁸ O. Wilb. S. 16.

⁶⁹ An diesem Punkt scheidet erneut die so sichere These von S. L. Wallace, *AJPh* 59 (1938) 418 ff., dass der 14-jährige Zensus zusammen mit der Kopfsteuer im Jahre 220 a. von Philopator eingeführt worden sei. C. Préaux, *Économie royale*, hat bereits allgemein auf die Schwäche dieser These hingewiesen (S. 386) und darüber hinaus zu zeigen vermocht, dass die Idee, die Person zu besteuern, sicher im ptolemäischen Reich älter als Philopator ist (S. 387). Wir müssen nun hinzufügen, dass die Verbindung zwischen Kopfsteuer und Volkszählung sicher jünger als Philopator ist und erst ins II- a. gehört. — Gegenüber S. L. Wallace jetzt auch ablehnend V. Tcherikover, a.a.O. 191, Anm. 27, und M. Homberg — C. Préaux, *Recherches* 50 ff.

⁷⁰ „la communauté villageoise“ spielt seit Ende II. a. auch in der Haftpflicht gegenüber dem Staat eine Rolle; vgl. C. Préaux, *Économie royale* 510.

welchen Grundsätzen diese Ortsbevölkerung zusammengefasst ist; und darauf müsste es uns ankommen, wenn wir einen Vergleich zwischen dem Ort der Zählung und der *ἰδία* anstellen wollten. Ein rein zeitlicher Zusammenhang scheint insofern gegeben, als die Umstellung der Volkszählung im ptolemäischen Ägypten in der Zeit nach Epiphanes in unmittelbare Nähe zu dem von uns vermuteten Zeitpunkt einer Einrichtung der *ἰδία* fällt.

2. In römischer Zeit

Eine Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Volkszählung und *ἰδία*, der uns bereits oben deutlich werden musste⁷¹, kann sich nur auf die reiche Urkundengruppe der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* stützen, die durch M. Hombert und Fr. C. Préaux jetzt eine gültige und für lange Zeit sicher abschliessende Behandlung erfahren hat⁷². Folgen wir diesen Forschern auf ihrem mühsamen Weg, die Relationen zwischen den verschiedenen Ortsangaben dieser Urkunden festzustellen⁷³, so kommen wir zunächst zu einer Gleichung zwischen der *ἰδία* des Individuums und dem Bezirk, in dem es *ἀναγραφόμενος* ist⁷⁴. Eine Angabe hierüber finden wir aber einmal nur bei den Hausbesitzern⁷⁵, und auch da hilft sie uns nicht weiter, da wir diesen Bezirk nicht näher definieren können⁷⁶. Die beiden belgischen Forscher schliessen deshalb mit einem *non liquet*, wenn sie in der Zusammenfassung dieser ihrer Untersuchungen sagen: „Touchant ce lieu de dépôt, il n'y a donc aucune règle qui soit sans exception“⁷⁷.

Diese Resignation ist aber m. E. nicht erforderlich, und es sei mir deshalb gestattet, hier einen Weg zur Lösung der Frage aufzu-

⁷¹ Vgl. dazu die Präfekteneidikte, die wohl häufig aus Anlass des Zensus zur Rückkehr in die *ἰδία* aufforderten, oben S. 228 ff. — und zum Geltungsbereich vor allem S. 227 Anm. 40.

⁷² *Recherches* 47 ff. Da auch alle Vorarbeiten, wie vor allem die glänzenden Untersuchungen von A. Calderini, von M. Hombert — C. Préaux mit verarbeitet wurden, können wir uns hier auf eine Auseinandersetzung mit diesem Standardwerk beschränken.

⁷³ a.a.O. 65 ff.

⁷⁴ a.a.O. 67 ff., zum gleichen Ergebnis war ich unabhängig auch gelangt.

⁷⁵ Vgl. M. Hombert — C. Préaux, a.a.O. 72.

⁷⁶ Vgl. Definition der *ἰδία*, a.a.O. 69 f., und dazu oben S. 212.

⁷⁷ a.a.O. 75.

zeigen, der notwendig über die Interpretation zweier Deklarationen führen muss, deren Inhalt ich anders als die beiden verehrten Gelehrten ansehe.

Um P. Harris 70 haben sich M. Hombert und Frl. C. Préaux besonders bemüht und in einer Neuedition vor allem das Datum der Urkunde für das Zensusjahr 75/6 n. Chr. gesichert⁷⁸. Für eine volle Ergänzung der Deklaration haben sie sich jedoch, wie ich meine, den Weg durch die Annahme verlegt, dass „la longueur des lignes n'était certainement pas uniforme“ (zu Z. 3). Wie sie selbst als möglich erkannten, ist aber das Spatium in Z. 4, das den einzigen Hinweis auf eine solche Annahme abgäbe, sicher durch ein Versehen des Kopisten entstanden; denn sonst bliebe das *καί* am jetzigen Ende dieser Zeile vor der Personalangabe der Deklarantin, die mit *παρά* eingeleitet wird (Z. 5), unmotiviert.

Wir müssen also zunächst einmal von der Annahme gleicher Zeilenlänge ausgehen, und dabei ergibt sich — nach der einzig gesicherten Ergänzung von Z. 8 —, dass die Lücke am Ende der Zeilen je ca. 20 Buchstaben enthalten haben muss. Es scheinen mir demnach folgende Ergänzungen angebracht:

Z. 2: Name des βασιλικὸς γραμματεὺς ca. 7 Buchstaben,

Z. 3: Name des ἀμφοδάρχης muss Doppelname sein⁷⁹,

Z. 5 und 9: Name des ἀμφοδον ist Μοήρεως⁸⁰,

Z. 6 ff.: Ἡρακλείδου το(ῦ) Ἡρακλείδου ἀν[αγραφομένου ἐπ' ἀμφοδου]/Μοήρεως⁸¹. ὑπάρχει μοι ἐπ' ἀμφοδου Ἀράβ... [οἰκία ἐν ἧ ἀπεγραψάμην⁸²]/ ἐμαυτὴν κτλ.,

⁷⁸ *Chronique d'Eg.* 45 (1948) 122 ff.

⁷⁹ Der λάβγραφος ist wohl eher am Ende von Z. 4 zu suchen.

⁸⁰ Dass auch der mit ihr verwandte κύριος dort eingeschrieben ist, macht die Ergänzung neben der Einhaltung der Zeilenlänge m.E. wahrscheinlich.

⁸¹ Prof. M. Hombert hatte die Güte, meine Änderungsvorschläge an Hand der ihm vorliegenden Photographie nochmals zu überprüfen. Dafür bin ich ihm zu grösstem Dank verpflichtet. Statt einer eigenen Erklärung darf ich hier seine Stellungnahme, die er mir am 4.9. 1954 brieflich mitgeteilt hat, wiedergeben: „A la même ligne (Z. 7), il ne reste aucune trace du pronom relatif [ὅ], que nous avons restitué après Μοήρεως dans la petite lacune provoquée par le pli du papyrus: paléographiquement, votre hypothèse est donc parfaitement défendable. Je remarque cependant que le premier éditeur, après τοῦ η ἔτους (mauvaise lecture pour Μοήρεως), imprime & sans crochets. Aussi peut-on se demander si, au moment où il lisait P. Harris 70, il ne restait pas trace d'une lettre, qui aurait ensuite disparu à cet endroit, que le pli du papyrus rendait particulièrement vulnérable. La lecture que vous suggérez implique, pour l. 6, ἀν[αγραφομένου au lieu

Z. 10: [ἐν τῇ προκειμένῃ οἰκίᾳ ?]⁸³,

Z. 11: [ἐπ' ἀμφοδου Ἐτέρων], vgl. Z. 4,

Z. 12: ἀπ[εγραψάμην καὶ εἰσίν.]⁸⁴.

Diese Ergänzungen mussten vorausgeschickt werden, damit die Einordnung dieser Urkunde in die Reihe der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί verständlich wird, die m. E. von M. Hombert und Fr. C. Préaux irrtümlich vorgenommen worden ist. Sie schreiben nämlich, dass die Deklaration „au quartier où est située la maison“ eingereicht wurde, und fügen als Erklärung hinzu, dass hier „la maison est occupée par des locataires“⁸⁵. Beide Aussagen stimmen auch mit der bisherigen Lesung der Urkunde nicht überein; denn einmal wurde danach die Deklaration an den ἀμφοδάρχης Ἐτέρων Χηνοβοσκίων (Z. 4, vgl. auch Z. 11 f.) eingereicht, während das Haus im ἀμφοδον Ἀραβ... (Z. 7) liegt, und zum anderen wird gerade in der Neuedition unterstrichen, dass die Deklarantin mit ihrer Familie ebenfalls im gleichen Hause wohnt (Z. 7). Die Situation ist vielmehr die, dass die Hauseigentümerin und Bewohnerin eines Hauses im ἀμφοδον Ἀράβων⁸⁶ sich und ihre Familie für das ἀμφοδον Μοῦρεως deklariert hat, in dem sie und der mit ihr verwandte κύριος auch ἀναγραφόμενοι sind, und dass sie nun für ihre Mieter im gleichen

de ἀπ[εγραψάμην. Il s'agit ici d'une lettre qui n'est plus que partiellement visible et je crois que, paléographiquement, le N n'est pas exclu. Votre hypothèse est très séduisante en ce qu'elle rétablit dans notre déclaration les formules habituelles à Arsinoé pour le début du corps de la κατ' οἰκίαν ἀπογραφή et elle mérite d'être retenue, malgré les hésitations dont je viens de vous faire part.” — Analog dürfte m.E. auch in P. Meyer 9 Z. 4 zu emendieren sein:]ένοι· ὑπά[ρχ(ει) μοι ἐ]ν κτλ.

⁸² Vgl. dazu BGU I 115 col. II, und P. Berl. Leihg. 17. Dass es sich nicht nur um ein Hausteil handelt, ist auch deshalb wahrscheinlich, weil Familie der Deklarantin (Z. 8) und ἔνοικοι hier wohnen.

⁸³ Vgl. etwa SB I 4299 Z. 7 f.: τοὺς ἐ[ν αὐτῇ ἐνοί-]/κους.

⁸⁴ Wie auch M. Hombert — C. Préaux zur Stelle vermuten.

⁸⁵ *Recherches* 72, Anm. 2.

⁸⁶ Dieser ἀμφοδον-Name muss doch m.E. hier gestanden haben — trotz der paläographischen Schwierigkeiten, über die mir Prof. M. Hombert liebenswürdigerweise schreibt: „A la l. 7, nous avons fait tous les efforts possibles pour reconnaître Ἀράβων, que nous trouvions dans la première édition et qui se présente tout naturellement à l'esprit. Nous avons cependant cru devoir imprimer Ἀραβ ... [Malgré votre suggestion que N à la fin du mot pourrait être „etwas weit ausgezogen“, je garde plutôt l'impression qu'après Ἀραβ, il y a trois lettres, que je ne parviens pas à identifier. Dans la lecture que vous proposez, la forme du N serait insolite et je trouve un peu étrange que le copiste aurait donné une telle importance à ce N final, d'autant plus que nous ne sommes pas à une fin de ligne“.

Hause eine Deklaration an das ἄμφοδον Ἐτέρων Χρηνοβοσίων einreicht, in dem diese auch beim vorangegangenen Zensus gemeldet waren.

Damit fällt zunächst einmal eine Möglichkeit fort, mit der M. Hombert und Frl. C. Préaux offenbar fest rechnen, dass nämlich getrennte Deklarationen von Hauseigentümern und Mietern nur dann vorliegen, wenn beide Parteien in verschiedenen Häusern wohnen⁸⁷. Unsere Urkunde aber wird in die Gruppe eingereiht, in denen das Quartier, bei dem die Deklaration eingereicht wird, weder mit dem, in dem der Hauseigentümer eingeschrieben ist, noch mit dem, in dem das Haus liegt, übereinstimmt. Hierfür haben M. Hombert und Frl. C. Préaux bereits festgestellt, dass „dans ce cas, il s'agit toujours des maisons habituées par des locataires“⁸⁸ — eine Tatsache, wenn man die Häuser nicht ausschliesslich von Mietern für bewohnt hält. In dieser Einschränkung scheint mir die Feststellung ein geeigneter Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen zu sein, die sich M. Hombert und Frl. C. Préaux m. E. dadurch erschwert haben, dass sie ihren Blick nie ganz von der Rolle des Hauseigentümers bei der Deklaration lösen konnten⁸⁹.

So glaubten sie, innerhalb der auch von ihnen als einheitlich erkannten Gruppe von Deklarationen, in denen Mieter gemeldet werden, eine Ausnahme in P. Cornell 16 sehen zu müssen⁹⁰, auf dessen drei Deklarationen⁹¹ ich hier vor allem deshalb etwas näher eingehen möchte, weil m. E. durch den Kommentar der Hrsgg. einige Verwirrung angerichtet worden ist. Die Hrsgg., die den Zweck für eine Aneinanderreihung gerade dieser Kopien nicht erkennen konnten, schreiben mit Recht (S. 86), dass „the possibility that the roll could have been used in making summary reports of those subject to the poll tax, or the like, such as appear in P. Lond. 260 and 261“ ausgeschlossen ist. Da aber weder die Übereinstimmung des gleichen Zensusjahres noch der Person des Deklaranten noch auch des deklarierten Hauses die Zusammenstellung dieser Urkunden bedingt haben kann, bleibt m. E. nur die Möglichkeit, dass

⁸⁷ „La déclaration comportant tous les habitants d'une maison“, *Recherches* 57; vgl. auch S. 66.

⁸⁸ a.a.O. 72.

⁸⁹ *Recherches* 65 ff.

⁹⁰ a.a.O. 74, Anm. 4.

⁹¹ Col. II Z. 1—18 = (1); col. II Z. 19 — col. III Z. 38 = (2); col. IV, Z. 39 ff. = (3).

hier die Personen der deklarierten Mieter die gemeinsame Basis abgegeben haben, von diesen also die κατ' οίκίαν ἀπογραφαί drei aufeinander folgender Zensusjahre — wohl als δικαιώματα⁹² — zusammengefügt wurden, was übrigens ja auch durch die Übereinstimmung dieser Personen in (1) und (2) bestätigt wird.

Die Hrsgg. nahmen nun an, dass — abgesehen von getrennten Meldungen für Immobilien — die Mieter in (1) bei den Beamten des ἄμφοδον Ἱερᾶς Πύλης deklariert wurden (S. 86), in (2) bei den Beamten des ἄμφοδον Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς (S. 87) und in (3) schliesslich bei denen von Μοήρεως (S. 86). Während ihre Feststellung für (1) klar im Text ausgesprochen wird, ergibt sich die Folgerung für (2) und (3) nur aus einer irrtümlichen Auffassung der Konstruktion; denn das Relativpronomen in ἐν ᾧ ἀπογράφομαι (Z. 25 und 46) bezieht sich keinesfalls auf ἄμφοδον, wie das die Hrsgg. annehmen (S. 87)⁹³, sondern eindeutig auf μέρος οἰκίας⁹⁴, was übrigens bereits durch (1) bewiesen wird (Z. 8). So stimmen also die Angaben über die Meldebezirke nicht. Aber ebenso bleibt unbewiesen, dass in (2) „le lieu de dépôt coïncide avec celui de l'état civil du propriétaire“⁹⁵. Wo wurden die Deklarationen aber nun faktisch eingereicht? Die Frage muss bei (2) ansetzen, da (1) ohnehin keine Schwierigkeiten bietet, in (3) aber eine Entscheidung nicht möglich ist, da weder in der Adresse (Z. 40) noch bei der eigentlichen Meldung (Z. 47) ein ἄμφοδον-Name überliefert ist. Sicher scheint, dass (2) an den πράκτωρ Μοήρεως eingereicht wurde (Z. 20), während eine ἄμφοδον-Angabe bei dem ἀμφοδάρχης und dem λάβραφος fehlt (Z. 21) und Μοήρεως schlechterdings mit den erhaltenen Schriftspuren bei der eigentlichen Meldung [...]ἴστου () (Z. 28) nicht in Übereinstimmung zu bringen ist⁹⁶. Hier möchte ich vielmehr trotz aller paläographischen Bedenken Ἱερ]ᾶς Πύλ(ης)⁹⁷

⁹² Vgl. M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 145.

⁹³ Auf Z. 28 ist sicher auch die Anm. der Hrsgg. zu Z. 24 zu beziehen. Denn dort fehlt bestimmt kein „name of a quarter“.

⁹⁴ Vgl. auch M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 109.

⁹⁵ M. Hombert — C. Préaux, a.a.O. 74, Anm. 4.

⁹⁶ Übrigens ebenso wenig mit Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς, wie die Hrsgg. offenbar annehmen.

⁹⁷ Für die Abbréviation vgl. z.B. Ἀπολλ[ω(νίου) Παρεμβολ(ῆς)] in Z. 25. Auch diese Stelle hat Prof. M. Hombert freundlicherweise nachgeprüft; er glaubt nicht, „qu'il soit, paléographiquement, possible de lire [Ἱερ]ᾶς Πύλ(ης) à la l. 28“, wie er mir brieflich am 7.9. 1954 mitteilte. Wie er weiter schreibt, scheint es in der Lücke Platz für 5 oder selbst 6 Buchstaben zu geben. Darin besteht m.E.

als Ergänzung vorschlagen, so daß die Familie des Sokrates im gleichen Bezirk gemeldet wurde, in dem ihre Deklaration auch beim vorangegangenen Zensus eingereicht war⁹⁸. Bei dieser Ergänzung wird m. E. auch der Zusatz ἀμφοτέρους ἀπογεγραμ(μένους) τ[ου] οὐ β (ἔτους) ἐπὶ Ἱερᾶς Πύλ[ης] (Z. 32) verständlich, der entsprechend dem sonst üblichen Nebensatz ἐφ' οὗ καὶ τῆ τοῦ.. (ἔτους).... κατ' οὐκίαν ἀπογραφῆ⁹⁹ ἀπεγράφησαν auf die Deklaration im vorangegangenen Zensusjahr hinweist und hier seine besondere Berechtigung dadurch erhält, dass nur die Ehegatten, nicht aber die nachfolgenden Kinder beim vergangenen Zensus deklariert wurden¹⁰⁰.

die grösste Schwierigkeit, wenn auch sonst mit meinem Vorschlag übereinstimmen könnte, dass Prof. M. Hombert "au-dessus de l'Ω de Σωκράτης (l. 29) la trace d'une haste descendant sous la ligne" erkennt, „qui pourrait appartenir à la troisième lettre de la l. 28" — das wäre P. Sicher scheint Prof. Hombert die Lesung von I; aber könnte im I nicht doch nur die zweite Hälfte des A erhalten sein? Seine weiteren Bedenken zitiere ich wieder wörtlich: „ΣΤ me paraît bien lu également, à moins que ce ne soit ΣΥ, car, dans cette écriture, T et Y sont par endroits tracés de façon identique; ΟΥ me paraît beaucoup plus douteux: ce qui se trouve là me ferait penser à Ν. Mais, comme tout cela n'aboutit à rien, je me trompe probablement. Au-dessus de ce que les éditeurs ont lu ΟΥ, il y a un signe, probablement pour indiquer une abréviation". Mir will weiterhin nicht unmöglich erscheinen, dass T zusammen mit dem Folgenden als Π zu lesen ist und nach einem Y in dem Zeichen darüber ein Λ steht.

⁹⁸ Im πράκτωρ Μοήρεως (Z. 20) erscheint hier das einzige Mal dieser Beamte eines Stadtbezirkes als Adressat, während sonst nur der πράκτωρ ἀργυρικῶν μητροπόλεως (vgl. M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 94) genannt wird. Da diesen Beamten sicher nur das Grundstück interessiert, ist der Einschreibebezirk der Mieter für diese Meldung irrelevant. Sie ging also an den πράκτωρ des Quartiers, in dem der Hauseigentümer eingeschrieben war — nicht „in which the house property lay" (so Hrsgg. S. 86), bzw. „in which the house was situated" (ebda. S. 87), und auch nicht, „where he — der Hauseigentümer — was still living" (ebda.). Der Familie des Sokrates wird also für (2) gerade eine Abschrift der Deklaration zum Zwecke der Immobilien-Meldung vorgelegen haben.

⁹⁹ Natürlich nicht ἀπογρα(φήν), wie P. Corn. 16, Z. 11. — Eine ungewöhnliche Formel für den gleichen Tatbestand offenbar auch in P. bibl. univ. Giss. I 14 (132/3 p.), wo Z. 15 ff. doch wahrscheinlich gelesen werden muss: διὼ ἐπίδι-(δωμι)/[ὡς καὶ τῆ (προτέρᾳ) ἀ]πογρα(φή) ἐγρά(φη) διὰ Εἰρη-/[ναίου? εἰς τὴν] λαογρα-(φίαν) Ἀπιάδος (ähnlich auch Hrsg., S. 34). Durch die freundliche Vermittlung von Dr. H. G. Gundel konnte ich an einer Photokopie überprüfen, dass die Emendation von M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 129, nur schwer haltbar ist. Das A könnte zwar evtl. auch als M gelesen werden, aber der Rest des vorangehenden Buchstabens passt nur zu Λ.

¹⁰⁰ Vgl. dazu BGU I 55 col. II, Z. 18, wo m.E. gelesen werden muss: Μαρίω-[νος ἀπογεγρ(αμμένους) τῆ τοῦ κγ (ἔτους)], da ja beide Ehepartner bereits beim vergangenen Zensus zusammen gemeldet waren (vgl. col. II, Z. 2—6); ebenso

So bildet auch (2) keine Ausnahme unter den Deklarationen der Mieter, da es auch hier „le lieu de leur déclaration précédente“ ist, „qui détermine le lieu où ils sont déclarés“¹⁰¹. Das Gleiche aber gilt auch für (3), wo in Z. 47 vermutlich ebenfalls ἐπὶ [ἀμφο(δου) Ἱερᾶς Πύλ(ης)] herzustellen ist ¹⁰².

Demnach handelt es sich hierbei mit grosser Wahrscheinlichkeit um die Deklaration von Mietern, die mindestens je einmal in zwei aufeinander folgenden Zensusperioden ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Arsinoe gewechselt haben, ohne dass doch dadurch ihr Einschreibbezirk oder ihr Meldebezirk geändert worden wäre. Es wird also damit erneut unterstrichen, dass diese keine notwendige Beziehung zu dem Bezirk aufweisen, in dem das bewohnte Haus liegt¹⁰³, aber ebenso keine zu Stadtbezirken, die irgendwie mit der Person des Hauseigentümers verbunden sind, der sich selbst in getrennter Meldung¹⁰⁴ und seine Mieter „hinzudeklariert“¹⁰⁵. Demgegenüber wollen wir als weiteren Punkt festhalten, dass der Bezirk, für den sie beim vorangegangenen Zensus deklariert waren, entscheidend ist für die Wahl des Meldebezirkes bei der jeweiligen κατ' οἰκίαν ἀπογραφή der Mieter¹⁰⁶; zumal diese Tatsache nicht nur für einzelne Deklarationen zutrifft, in denen Mieter gesondert auf-

auch P. Meyer 9 Z. 7 f. — Der Hinweis auf einen Quartierwechsel (so wohl nach Meinung der Hrsgg. von P. Corn. 16, vgl. S. 87) wird, soweit ich sehe, immer mit μεταβάσιν ποιούμενος (vgl. hierzu auch M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 73 f.) oder wenigstens mit οὐδὲ δέ (vgl. z.B. SB I 4299 Z. 17 f.; BGU I 138 Z. 14) wiedergegeben.

¹⁰¹ M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 74.

¹⁰² Wenn man die Gleichheit der deklarierten Personen in allen drei Meldungen annimmt, vgl. oben S. 308 f.

¹⁰³ Vgl. auch M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 74.

¹⁰⁴ Dass auch hier wie in den parallelen Urkunden in Z. 6, 24 und 43 δι' ἐτέρου ὑπομνήματος wiederherzustellen ist, hatte Prof. Hombert die Freundlichkeit, mir bereits unter dem 6.8. 1952 brieflich mitzuteilen; vgl. jetzt *Recherches*, 106 Anm. 12. Eine weitere Übereinstimmung wird man mit der Ergänzung ἀ]πογ[εγραμ(μένου)] in Z. 24 gewinnen können.

¹⁰⁵ So wahrscheinlich Z. 46 ἐν ᾧ [πρ]οσ(ι)απογράφομαι zu ergänzen (vgl. dazu oben S. 308) und nicht [οἰ]κῶ, wie P. Meyer, *ZSS XLVIII* (1928) 598.

¹⁰⁶ Vgl. die Parallelen bei M. Hombert — C. Préaux, *Recherches*, 74, Anm. 2 und 3, zu denen jedoch noch hinzugefügt werden müssen: P. Harris 70 (75/6 p.); P. Fouad 15 (117/8 p.); P. Ryl. 111a (145/6 p.); BGU I 120; P. Teb. II 322 (beide 188/9 p.). Ebenso aber auch P. Berl. Leihg. 17 (159/60 p.), denn der Deklarant ist ja hier zugleich ἔνοικος.

geführt werden, sondern für ihre Gesamtheit — wenigstens in Arsinoe¹⁰⁷.

Zur weiteren Verdeutlichung sei es mir erlaubt, noch ein Beispiel herauszugreifen, das m. E. geeignet ist, uns den richtigen Weg zu weisen: In einer *κατ' οικίαν ἀπογραφή ἐνοίκων*¹⁰⁸ wird vom Hauseigentümer eines Hauses im Bezirk *Μοήρεως* von Arsinoe die Familie seiner Mieter für den Bezirk *Συριακῆς* deklariert¹⁰⁹. Unter ihnen befindet sich auch eine Tochter des Familienvorstandes aus zweiter Ehe, *Tapesouris* (Z. 25 f.), die von ihrer Mutter den sechsten Teil eines Hauses im Bezirk *Μοήρεως* geerbt hat, als dessen Eigentümerin sie in der Deklaration auch angegeben wird (Z. 27 f.). Hieraus ergibt sich — Ergebnisse, zu denen auch M. Hombert und Fr. C. Préaux gekommen sind —, dass 1) Grundlage für die Erfassung zum Zensus das Haus ist, in dem man wohnt¹¹⁰, 2) der Verwaltungsbezirk, an den die Deklaration eingereicht wird, weder a) mit dem Bezirk, in dem das bewohnte Haus liegt, noch b) mit dem Bezirk, in dem man ein Grundstück besitzt, noch schliesslich c) mit dem Bezirk, der für den Hauseigentümer zuständig ist, übereinzustimmen braucht¹¹¹.

Es bleibt m. E. nur übrig, nach einer Personalangabe der deklarierten Personen zu suchen, in der der Meldebezirk seine Grundlage haben kann. Und dafür bietet sich bei den Hauseigentümern die Angabe des Bezirkes an, in dem sie *ἀναγραφόμενοι* sind (d. h. des Einschreibebzirktes), bei den Mietern die Erwähnung des Meldebezirktes bei der Deklarationsabgabe des vorangegangenen Zensus. Die letztgenannte aber scheint mir umso eher für unsere Zwecke verwertbar, da sie offenbar nur eine andere, verkürzte, bzw.

¹⁰⁷ Für P. Lond. III 1119a (S. 25) (103/4 p.) ist deshalb sicher Z. 9 f. zu ergänzen: [*Ἰερακείου* (oder *Παρμεβολ(ῆ)ς*) ?] *ἐφ' οὗ καὶ τῆ τοῦ θ* (*ἔτους*) *Δομιτιανοῦ κατ' οἰκ(ίαν)/[ἀπογραφῆ ἀπεγράψαντο καὶ εἰσίν*. Allein bei BGU I 125 (III p.) ist das bei dem Erhaltungszustand dieser Urkunde nicht nachzuweisen.

¹⁰⁸ P. Teb. II 322 (187/8 p.); zum Ausdruck vgl. BGU I 119, Z. 4.

¹⁰⁹ In Z. 24 ist *ἀπογεγρα(μ)μένους* zu ergänzen, da sich diese Angabe mit Sicherheit auf Herakleia und ihre beiden vorehelichen Kinder bezieht, die zuvor alle im Bezirk des früheren Herrn ihrer Mutter gemeldet waren (vgl. Z. 21).

¹¹⁰ *Recherches* 65.

¹¹¹ Vgl. die Untersuchungen von M. Hombert — C. Préaux, a.a.O. über „*Rapports entre le lieu de dépôt de la déclaration, le domicile fiscal du propriétaire et la situation de la maison*“ (S. 70 ff.) und „*Rapports entre le domicile fiscal, la situation de la maison et la résidence*“ (S. 73 f.).

dem status des Mieters angepasste Feststellung für den Bezirk darstellt, in dem er auch ἀναγραφόμενος ist, also für seinen Einschreibbezirk; denn das beweist doch die volle Formel in P. Tebt. II 322 (Z. 8 ff.) und P. Rylands II 111a (Z. 8 ff.). Diese Personalangabe der deklarierten Personen in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, die nach den überzeugenden Untersuchungen der beiden belgischen Gelehrten¹¹² zur Kennzeichnung ihrer ἰδία dient, entspricht aber in Arsinoe in allen Fällen, bei denen eine Feststellung nach dem Erhaltungszustand der Urkunden überhaupt möglich ist, dem Bezirk, in dem die Deklaration auch eingereicht wurde¹¹³.

Für die Aufstellung der Regel, dass die ἰδία der deklarierten Personen die Grundlage für die Festsetzung des Meldebezirkes abgibt, bedarf es keines weiteren Beweises, wenn diese Regel mit dem Tatbestand der Deklarationen übereinstimmt. Aber es dürfte immerhin interessieren, wie M. Hombert und Frl. C. Préaux zu ihrem oben zitierten *non liquet* gekommen sind¹¹⁴, nachdem bereits P. M. Meyer festgestellt hatte: „die ἰδία des Bewohners des Hauses ist stets massgebend, nicht die des Eigentümers oder etwa gar das Quartier, in dem das Haus liegt“¹¹⁵. Dazu bestimmte ihn sicher vor allem seine Erkenntnis, dass die μετάβασις in den Deklarationen keinen Wohnungswechsel, sondern einen Wechsel der ἰδία bedeutet¹¹⁶; und da dieser immer nur für deklarierte Personen angegeben wird, muss das Augenmerk auf sie gelenkt werden. Das führt weiterhin notwendig zu einer Unterscheidung zwischen den Selbstdeklarationen der Hauseigentümer und den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί ἐνοίκων¹¹⁷. Dabei ist in der ersten Gruppe die Gültigkeit der

¹¹² a.a.O. 67 ff.

¹¹³ Zur einzigen scheinbaren Ausnahme von dieser Regel, P. Cornell 16 (2) (vgl. M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 74, Anm. 4) siehe jetzt oben S. 308 ff.

¹¹⁴ a.a.O., S. 75; vgl. oben S. 305.

¹¹⁵ P. Meyer, S. 56.

¹¹⁶ a.a.O. Anm. 17a. Das gleiche Ergebnis, wenn auch unbestimmter formuliert, jetzt bei M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 74; vgl. dazu unten S. 317 ff.

¹¹⁷ Die Problematik, die diese Urkundengruppe noch bietet, sei hier nur angedeutet: In BGU I 137 besitzen wir die einzige Urkunde, in der der Hauseigentümer sich und seine Mieter gemeinsam deklariert. Sie wohnen aber nicht nur im gleichen Hause, sondern ihre ἰδία ist auch die gleiche. Damit ist die gemeinsame Deklaration zur Genüge begründet. Dass nicht getrennte Wohnung das notwendige Kriterium für getrennte Meldung ist, haben wir an P. Harris 70 (oben S. 308) gesehen; hier ist es die verschiedene ἰδία. Es wird aber schwer zu entscheiden sein, wo verschiedene Wohnung und wo verschiedene ἰδία die getrennte Meldung

oben aufgestellten Regel ganz augenfällig; aber auch in der zweiten wird sie leicht ersichtlich, wenn man einmal von der Person des Hauseigentümers absieht.

Gerade das aber war M. Hombert und Fr. C. Préaux nicht möglich. Die sicher zu Recht festgestellte Verantwortlichkeit des Hauseigentümers für die Abgabe der Deklarationen¹¹⁸ schien ihm ein solches Übergewicht einzuräumen, dass sie nur nach den Beziehungen zu seiner *ἰδία* fragten¹¹⁹, die sie dann natürlich für die Mieter verneinen mussten¹²⁰, während sie sich bei der nach unserer Untersuchung richtig gestellten Frage nach Übereinstimmung des Meldebezirks mit dem des vorangegangenen Zensus bei den Mietern¹²¹ durch die vermeintliche Übereinstimmung mit der *ἰδία* des Hauseigentümers in P. Cornell 16 (2) dupieren liessen¹²².

Es gibt also in Arsinoe eine Regel für die Abgabe der Deklarationen, die m. E. auch durchaus einleuchtet: die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* müssen im Bezirk der *ἰδία* der deklarierten Personen eingebracht werden. Das ergäbe zugleich eine genauere Definition der *ἰδία*, als sie von F. Preisigke, Fachwörter (s. v. *ἴδιος*) gegeben und

bedingt (P. Meyer, S. 56, hierzu sicher falsch!). Einen Hinweis könnte der Ausdruck *προσαπογράφομαι* (vgl. P. Berl. Leihg. 17; P. Teb. II 322; SB I 4299; P. Cornell 16 Z. 39 ff. vgl. oben S. 311 Anm. 105) als Kennzeichnung einer „Zusatz“ meldung (nicht „Nachtrag“ wie F. Preisigke, *Wb.*, s. v.; vgl. auch F. v. Woess, *Untersuchungen über das Urkundenwesen* (Münch. Beitr. VI [1924]) 122; A. M. Harmon, *Yale Class. Stud.* 4 [1934] 177 ff.) bieten. Dabei wäre zunächst an das Haus als Meldegrundlage zu denken (vgl. M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 65), zu dem hinzugemeldet wird: der Ausdruck also bei gleicher Wohnung, aber verschiedener *ἰδία*. P. Harris 70 hat jedoch diesen Ausdruck nicht, und andererseits wird offensichtlich in Urkunden, die ihn enthalten, mit Vorliebe die *ἰδία* des Hauseigentümers nicht angegeben (mit Ausnahme von SB I 4299), so dass man an gleiche *ἰδία* denken könnte. Wenn das auch den Zusatzmeldungen bei Besitzdeklarationen eher entspräche (vgl. F. v. Woess, a. a. O.), so ist dem doch wieder SB I 4299 entgegengesetzt, und es gibt einige Urkunden (P. Ryl. II 111a; BGU I 138 — bei ungesicherter Lesung von Z. 3, evtl. Γουμ[α]σίω) in denen bei gleicher *ἰδία* *προσαπογράφομαι* nicht gebraucht wird. Eine Entscheidung ist also zunächst nicht möglich, und es muss stets mit beiden Möglichkeiten als Grund zu einer getrennten Deklaration der Mieter gerechnet werden.

¹¹⁸ *Recherches*, S. 57.

¹¹⁹ Vgl. die von ihnen aufgestellten Kategorien (a. a. O., S. 71 f.), wo stets nur „l'état civil du propriétaire“ eine Rolle spielt.

¹²⁰ a. a. O. 72.

¹²¹ a. a. O. 74.

¹²² a. a. O. 74, Anm. 4.

nun auch von M. Hombert und Frl. C. Préaux¹²³ übernommen wurde: „diejenige Gemeinde, woselbst man heimatsberechtigt und lastenpflichtig ist“. Der vage Begriff „heimatsberechtigt“ könnte nun — wenigstens für die römische Kaiserzeit¹²⁴ — durch „meldepflichtig“ ersetzt und damit präzisiert werden.

Aber eine Entscheidung darüber kann sich ja nicht allein auf den Befund von Arsinoe stützen, zumal die einzige Urkunde, die dieser von uns aufgestellten Regel nun noch widerstrebt, aus Hermoupolis stammt¹²⁵. Wir müssen uns also zunächst noch den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί ausserhalb Arsinoes zuwenden.

Dabei ergeben sich keinerlei Schwierigkeiten bei den Deklarationen, die aus Dörfern stammen, für die bereits M. Hombert und Frl. C. Préaux eine volle Übereinstimmung zwischen Meldebezirk, Lage des Hauses und Einschreibbezirk der Deklaranten festgestellt haben¹²⁶. Mit diesen Forschern werden auch wir diesen Tatbestand auf die Sesshaftigkeit der Landbevölkerung zurückführen.

Schwieriger gestaltet sich die Lage bei den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus den übrigen Städten Ägyptens — Antinoopolis, Herakleopolis, Hermoupolis, Memphis und Oxyrhynchos —, die einmal weniger zahlreich sind und zudem meist in so schlechtem Erhaltungszustand¹²⁷, dass sie zu einer Beweisführung kaum ausreichen. Wir können hier lediglich feststellen, dass in diesen Städten offenbar der Meldebezirk immer mit der Lage des Hauses identisch ist¹²⁸. Dafür spricht auch eine Angabe in einer dieser Urkunden, dass nämlich die προαναγραφόμενοι ἐπὶ τὴν οἰκίαν gestorben seien¹²⁹. Dieser Ausdruck ist doch offensichtlich in Parallele zu setzen mit ἀναγραφόμενος ἐπ' ἀμφοδου..., wie wir ihn in den arsinoitischen Deklarationen kennengelernt haben; und der Unterschied zeigt dann, dass in Oxyrhynchos — und vermutlich auch in den übrigen Städ-

¹²³ a.a.O. 69 f.; vgl. oben S. 212 f.

¹²⁴ Vgl. für die ptolemäische Zeit oben S. 304 f.

¹²⁵ P. Lond. III 935 (S. 29) (215/6 p.); vgl. M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 72, Anm. 2.

¹²⁶ a.a.O. 70.

¹²⁷ Vgl. M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 71.

¹²⁸ Vgl. die entsprechenden Urkunden bei M. Hombert — C. Préaux, a.a.O. 71, Anm. 4; 72, Anm. 2.

¹²⁹ PSI X 1112, von Oxyrhynchos (229/30 p.), Z. 26, wohl aufzulösen τε-τελ(ευτηχέναι).

ten Ägyptens — die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί stärker an das Haus gebunden waren als in Arsinoe.

Daneben kennen wir allerdings gerade aus Oxyrhynchos auch die Trennung des Einschreibbezirkes von der Wohnung des Individuums; und die Liste, in der diese Trennung vorgenommen wird, gab M. Hombert und Fr. C. Préaux die Sicherheit zur Identifizierung der ἰδία mit dem Bezirk, in dem das Individuum ἀναγραφόμενος ist, d. h. seinem Einschreibbezirk¹³⁰. Diese Gegensätzlichkeit lässt doch m. E. nur den Schluss zu, dass ausserhalb Arsinoes die Modalitäten des Zensus für die Bevölkerung insofern vereinfacht wurden, als sie sich selbst nur in dem Bezirk zu melden brauchten, in dem sie wohnten. Auf Grund dieser Meldungen schlüsselte dann erst die Verwaltung in ihren Listen die Individuen auch nach den Bezirken auf, in denen sie ἀναγραφόμενοι waren — d. h. aber, nach ihrer ἰδία.

Damit aber können wir die Relation zwischen Volkszählung und ἰδία, wie wir sie in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί kennengelernt haben, präzisieren: Die ἰδία ist der Ort, an dem die dauerhafte Eintragung des Individuums in das Personenstandsregister, unbeschadet seines jeweiligen Wohnsitzes, vorgenommen wird — gleichgültig ob das, wie in Arsinoe, bei jeder Deklarationsabgabe an diesem Ort sinnfällig in Erscheinung tritt, oder wie in den anderen Städten Ägyptens erst bei der jeweiligen Auswertung des Zensus durch die Verwaltung realisiert wird. Damit werden aber unsere bisherigen Untersuchungen bestätigt, nach denen die ἰδία in der römischen Kaiserzeit nicht gleich der Wohnung des Individuums ist, sondern gleich seinem amtlichen, seinem „ersten Wohnsitz“¹³¹.

Darüber hinaus können wir nach dem bisherigen Quellenmaterial m. E. nur zu Hypothesen gelangen, die wir im folgenden kurz zur Debatte stellen wollen.

Einmal muss uns doch die Frage beschäftigen, in welcher Bindung der Person dieser „erste Wohnsitz“ seine Grundlage hat. Hierfür könnte vielleicht eine Wendung in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί Aufschluss geben, die wiederholt bei der Meldung minderjähriger Kinder gebraucht wird. Hierbei wird mit den Worten ἀνα-

¹³⁰ P. Oslo III 111 (235 p.); dazu M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 67 ff., und oben S. 212.

¹³¹ Vgl. dazu oben S. 231 f. und Anm. 63.

γεγραμμένος ἐν ἐπιγεγεννημένοις¹³² auf die Geburtsanzeige¹³³ hingewiesen, auf Grund deren also eine ἀναγραφή vorgenommen und damit vielleicht schon der Einschreibebezirk, d. h. letztlich die ἰδία festgelegt wurde. Ist diese Folgerung richtig, so entspricht die ἰδία in römischer Zeit tatsächlich — wenigstens zunächst — der *origo*¹³⁴.

Weiterhin müssen wir fragen, ob die Bindung an die ἰδία unabänderlich war, das Individuum also zeit seines Lebens die gleiche ἰδία behielt. Hierfür haben M. Hombert und Frl. C. Préaux einer Anmerkung von P. M. Meyer folgend bereits zur Evidenz gebracht, dass die in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί wiederholt erwähnte μετάβασις keinen „Wohnungswechsel“ bedeutet, sondern dass hiermit ein „changement de quartier“, ein ἰδία-Wechsel gemeint ist¹³⁵. Damit wird bestätigt, was wir oben nur vermuten mussten¹³⁶, nämlich dass unter bestimmten Voraussetzungen — vornehmlich wohl bei einer Änderung des Personenstandes¹³⁷ — eine Ummeldung

¹³² Vgl. z.B. P. Corn. 16 Z. 33, 34, 35; dass eine Person, bei der die Geburtsanzeige versäumt war, ἀναπόγραφος blieb, zeigt jetzt PSI XIII 1326 (181/3 p.).

¹³³ Vgl. dazu jetzt O. Montevecchi, *Aegyptus* 27 (1947) 3 ff.

¹³⁴ Zur prägnanten Definition der *origo* vgl. P. Jouguet, *Vie municipale* 96; m.E. ist es für eine Definition der *origo* zu schwach, wenn A. A. Schiller, *Apokrimata*, S. 51, jetzt feststellt: „*origo* denotes the condition of birth-right rather [von mir gesperrt!] than that of residence“. — Der Auffassung der ἰδία als *origo* widerspricht auch P. Oxy. III 479 (157 p.) nicht. Denn wir haben oben (S. 315 f.) gesehen, dass die Meldung in Oxyrhynchos wahrscheinlich nach der Wohnung erfolgte. Der kleine Enkel hat also nur bei seiner Grossmutter Wohnung genommen.

¹³⁵ Vgl. M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 74, und oben S. 313. — Auch sprachlich lässt sich diese Definition durchaus stützen, μεταβαίνω kommt nämlich auch in den Papyri der ptolemäischen Zeit nur in einer ganz speziellen Bedeutung als „übergehen“ oder „aufrücken“ in einen anderen Rechtsstatus, eine andere τάξις (so auch als Personenstandsordnung in römischer Zeit; vgl. Gnomon des Idioslogos, § 10) vor (vgl. dazu in P. Teb. I; App. I S. 546 f. die Versetzung eines ägyptischen Phylakiten zum Katöken, und hierzu im einzelnen P. Teb. I 61(a) Z. 39 f. Vgl. auch Versetzung von ἔφοδοι zu Katöken in P. Teb. I 62 Z. 87, wahrscheinlich ähnlich in P. Teb. III 1038, wo ich als Ergänzung in col. II Z. 6 vorschlagen möchte: μεταβεβη(κότων) εἰς τὸ χ[ατοικικόν]. Vgl. weiterhin P. Teb. III 1006 Z. 4, und wahrscheinlich auch P. Petr. III 93 col. VII Z. 23 ff.; sowie insgesamt zum Wechsel der Heimatsbezeichnung im II. a. F. Heichelheim, *Die auswärtige Bevölkerung* ... 11 f., 31 ff.).

¹³⁶ Vgl. oben S. 279, Anm. 197.

¹³⁷ Beim Sklavenkauf: BGU I 137 (145/6 p.), PSI IX 1062 (103/4 p.). Bei der Heirat, wenn die Frau von ihrem früheren Herrn (P. Teb. II 322—187/8 p.) oder Vater (SB I 4299 — 243/4 p.) in die Botmässigkeit ihres Ehegatten kommt:

in einen anderen Bezirk möglich, vielleicht auch geboten war. Diese Ummeldung, die *μετάβασις* genannt wird (von der Verwaltung wohl auch durch *μεταβάλλειν* wiedergegeben¹³⁸), bedingt einen Wechsel der *ἰδία*. Dem widerspricht auch nicht die spätere Bedeutung von *μεταβαίνειν* als „umziehen“¹³⁹; denn wir haben oben bereits wiederholt gesehen¹⁴⁰, dass nach Einführung der Munizipalordnung der Begriff der *ἰδία* keine Rolle mehr spielt, und dass es dann nur noch auf die Wohnung des Bürgers in seiner Gemeinde ankommt.

Haben wir damit die hintere Grenze für die prägnante Bedeutung der *ἰδία* als „erstem Wohnsitz“ des Individuums in der römischen Zeit abgesteckt, so gibt uns die Betrachtung der Volkszählung vielleicht auch ein Mittel zur Bestimmung seiner vorderen Grenze an die Hand. Bereits der Altmeister der Papyrologie, Ulrich Wilcken, ist nicht müde geworden, darauf hinzuweisen, dass den frühen römischen Deklarationen gerade der kennzeichnende Be-

vgl. hierzu auch BGU I 55, col. II Z. 1—10 (159/60 p.), BGU I 115 col. II (187/8 p.), BGU I 138 (187/8 p.). Ausserdem nur bei einzelnen Personen, bei denen der Grund für den Wechsel nicht klar ersichtlich ist: vgl. PSI IX, 1062 Z. 16 f.; P. Ryl. 111 (159/60 p.). Dagegen bietet sich für P. Berl. Leihg. 17 (159/60 p.) als Erklärungsmöglichkeit, dass der 19-jährige Sohn, der hier in den Bezirk der Mutter umgemeldet wird, vielleicht nach einer Scheidung der Eltern sich vom Vater losgesagt hat.

¹³⁸ Zu *μεταβάλλειν* vgl. vor allem P. Princ. III 124, wo *μεταβληθείσης* im Gegensatz zur Übersetzung der Hrsgg. als „umbuchen“ genau so wie in P. Amh. 68 Z. 61, deutlich wird. (Auch sonst scheint mir bei diesem Papyrus Einiges noch nicht in Ordnung: offenbar handelt es sich dort um einen Auszug aus dem *λαογραφία*-Hauptbuch des Amphodon Tameion, so dass gelesen werden muss *ἐκ λαο[γρα]φίας [κε]φαλαίο(υ) Ταμείων*. — *ταμειῶν* als Beamte scheint mir schon deshalb nicht möglich, da diese nur einzeln auftreten; vgl. F. Oertel, *Liturgie* 309. — Ebenso scheint mir der unbestimmte Ausdruck „vor kurzem“ in Z. 3 kaum möglich in einem Auszug, der nach der Jahreszahl deutlich aus den Bevölkerungslisten des gerade stattgehabten Zensus angefertigt wurde. Ich finde jedoch nichts Besseres). — Ähnlich auch *μεταποῖή* = Umbuchung im Kataster (vgl. dazu F. v. Woess, *Untersuchungen über Urkundenwesen...* (Münch. Beitr. VI [1924], 75 f.), wo auf S. 75 unter den *κατ'οίκιον ἀπογραφαι* als Eigentumstitel an Gebäuden zu ergänzen ist: P. Rein. 49 Z. 16; Lies S. 76 statt BGU 134, 6 BGU 137, 6, und kurz zuvor (S. 73, letzte Z.): 173/4, 187/8, 201/2 usw.).

¹³⁹ Vgl. die Meldung der alexandrinischen Epheben in P. Teb. II 316 = Wilcken, *Chr.* 148, und dazu P. Jouguet, *Rev. Philol.* 34 (1910) 47 ff., aber auch in einem Privatbrief des III. p. (?) (PSI IX 1080 = A. S. Hunt — C. C. Edgar, *Sel. Pap.* I, 132). In der Bedeutung „übergehen“ (des Besitzes bei der Erbschaft) vgl. P. Gron. 10 (IV p.) Z. 7.

¹⁴⁰ Vgl. oben S. 238, 291.

griff der *κατ' οὐκίαν ἀπογραφή* fehlt¹⁴¹, und er hat daraus den Schluss gezogen, dass „die Zeit von August bis Nero eine Zeit des Überganges“ gewesen sei¹⁴². An dieser Erkenntnis hat sich nach der Quellenlage bis zum heutigen Tage trotz der verschiedenen Versuche, einen Gegenbeweis zu bieten¹⁴³, noch nichts geändert. Der 14-jährige Zyklus ist uns sicher erst ab 33/4 n. Chr. bezeugt¹⁴⁴;

¹⁴¹ Vgl. die Besprechung von SB I 5661 in Archiv VI (1920) 288, und von P. Mil. 3 in Archiv IX (1930) 240.

¹⁴² *Grundzüge* 182.

¹⁴³ Hierhin gehört die Meinung von der Gleichartigkeit ptolemäischer und römischer Steuerpraxis, die vor allem S. L. Wallace, *Taxation, passim*; A. Déleage, *Étud. Pap.* II (1934) 114 (wo es statt „l'époque romaine“ allerdings „l'époque ptolémaïque“ heissen muss), sowie grundsätzlich auch H. I. Bell, *Egypt* 72, vertreten. — Vor allem aber hat S. L. Wallace, *Taxation* 96 ff., die Gleichartigkeit des Zensus für die gesamte römische Zeit in einer m.E. nicht nur mangelhaften, sondern auch unzulässigen Weise zu beweisen versucht. Er geht dabei aus von seiner Annahme eines 14-jährigen Zyklus unter den Ptolemäern (vgl. oben Anm. 69), gebraucht als Brücke für die möglichen Zensusjahre 5/6 p. und 10/9 a. eine Hypothese von Grenfell—Hunt zu P. Oxy. II 256 und versucht schliesslich das Zensusjahr 24/3 a. aus einer bruchstückartigen Interpretation von P. Oxy. IV 711 zu erweisen. Er vergisst zu erwähnen, dass wir in den Urkunden P. Grenf. I 45/6 = Wilcken, *Chr.* 200 ein sicheres Zeugnis dafür besitzen, dass im Jahre 18 a. eine 14-jährige Zensusperiode noch nicht existierte; und er vergisst ferner, darauf hinzuweisen, dass die Personen in P. Oxy. IV 711 gerade nicht in einem Zensusjahr (nämlich 16/5 a.) der Volkszählung unterworfen waren (in Z. 3 ff. τῶν ὑφ' ἡμῶν ἐπὶ τοῦ ιε (ἔτους) Καίσαρος λελα-/ογραφημένων sind die λελαογραφημένοι bestimmt nicht als „zur Kopfsteuer Herangezogene“ zu fassen, sondern sie werden durch ὑφ' ἡμῶν als „solche, die in der Volkszählung gemeldet wurden“, fest bestimmt).

¹⁴⁴ SB I 5661; vgl. jetzt M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* S. 47 ff., bes. S. 52. Die Begründung, die bisher immer wieder für die Einführung des 14-jährigen Zyklus durch Augustus angeführt worden ist — die Bezeichnung der Kopfsteuer als *λαογραφία* —, kann doch nicht als entscheidender Grund angesehen werden, wenn uns diese Bezeichnung schon für eine Zeit belegt ist, in der — wie wir sicher wissen (vgl. vor. Anm.) — eine jährliche Deklaration üblich war (dazu jetzt noch P. Ryl. IV 667 [Ende II a.]). — Auch der Vergleich mit den Volkszählungen unter Augustus, die uns für Judäa ev. Luc. II 1 ff. und Jos., *antiqu.* XVII p. 355; *bell. iud.* II 8, für Gallien Tac., *ann.* I 31, 2. 33, 1, überliefert sind, scheint doch eher gegen als für die Annahme einer periodischen Volkszählung zu sprechen. Denn diese Zeugnisse geben keinen Anhalt für die Abhaltung periodischer Zählungen in diesen Ländern, sondern sie erwähnen sie lediglich als Nova für Gebiete, in denen bis dahin keine Volkszählungen üblich waren. In Ägypten gab es aber seit je solche Zählungen, und so müssen wir m.E. zunächst damit rechnen, dass diese bestehende Einrichtung übernommen wurde, wenn uns nicht ausdrücklich eine Periodizität aus Ägypten selbst oder aus anderen Gebieten bezeugt wird.

als κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ ist erst eine Deklaration aus dem Jahre 61/2 n. Chr., und zwar in einer gleichen Deklaration aus dem nächsten Zensusjahre 75/6 n. Chr., bezeichnet¹⁴⁵. Jedoch besteht zu den früheren Deklarationen von diesem Zeitpunkt ab nicht nur ein terminologischer Unterschied, sondern zur gleichen Zeit wird die Meldung über den jeweiligen Registrierungsbezirk — mit den Worten ἀναγραφόμενος ἐπὶ τοῦ ἀμφοδου — eingeführt. Angabe der ἰδίαι und Zählung nach Häusern sind also offenbar zwei Neuerungen, die etwa um den Zensus von 61/2 n. Chr. eingeführt werden. Denn um eine Einführung muss es sich bei aller Vorsicht gegenüber einem Schluss e silentio doch handeln, wenn zuvor davon gar nichts zu erkennen ist, und nachher diese Angaben mit der Regelmässigkeit eines Formulars auftreten¹⁴⁶.

Nun besitzen wir aber auch Zeugnisse, die direkt von besonderen Massnahmen im Zusammenhang mit der Volkszählung in dieser fraglichen Zeit berichten. Wir können daraus erkennen, dass im ersten Jahre Neros (54/5 n. Chr.) eine General-ἐπίκρισις abgehalten wurde, die offenbar Grundlage und Ausgangspunkt für die späteren Volkszählungslisten war, und dass im 8. Jahre Neros (61/2 n. Chr.) eine weitere umfassende ἐπίκρισις stattgehabt hat, der offenbar alle über 10 Jahre alten männlichen Bewohner unterworfen waren¹⁴⁷. Ausserdem deutet die Erklärung eines Deklaranten aus dem Zensus von 75/6 n. Chr., seine Eltern hätten vor dem 7. Jahre Neros (60/1 n. Chr.) geheiratet, ebenfalls auf einen Einschnitt in der Behandlung des Zensus oder der Personenstandsordnung in dieser Zeit¹⁴⁸.

¹⁴⁵ P. Harris 70; vgl. dazu M. Hombert — C. Préaux, *Chronique d'Ég.* 45 (1948) 122 ff., und oben S. 306. Die einzige κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ, die M. Hombert — C. Préaux, *Recherches* 173, aus dem Zensusjahr 61/2 p. anführen können, P. Lond. Inv. 2196, konnte ich durch die gütige Vermittlung von Mr. T. C. Skeat in der Transkription einsehen. In ihr wird die Volkszählung als εἰκονισμός (Z. 11) bezeichnet.

¹⁴⁶ Die gleiche Feststellung auch bei S. L. Wallace, *Taxation* 101, ohne dass dieser jedoch weitere Folgerungen hieraus zieht.

¹⁴⁷ Vgl. P. Lond. II, 260, col. I—V = Stud. Pal. IV S. 72 ff. und die gleichen Feststellungen hierzu auch bei S. L. Wallace, *Taxation* 114.

¹⁴⁸ Vgl. P. Oxy. II 361. Leider können dem Papyrus nähere Einzelheiten nicht entnommen werden. Vgl. jetzt auch P. Oxy. XXII 2345, wo in einer ἐπίκρισις — Anmeldung von 224 p. die Vorfahren bis zur ἐπίκρισις im 5. Jahre Vespasians zurückverfolgt werden.

Fassen wir diese Tatsachen zusammen, so wird m. E. die Folgerung recht wahrscheinlich, dass in einer Neuordnung des Zensus, die im Jahre 61/2 n. Chr. zum ersten Male wirksam wurde, für die Bevölkerung Ägyptens bestimmte Registrierungsbezirke nach der Wohnung festgelegt wurden. Hiermit erhielt dann das Individuum seinen „ersten Wohnsitz“, seine ἰδία.

Noch weniger lässt sich nach der Quellenlage über die Grundlagen zur Heranziehung der Bevölkerung, die, wie wir sahen, über die ἰδία Auskunft zu geben vermögen, in der Übergangszeit von Augustus bis Nero sagen. Musste es uns schon fraglich erscheinen, dass im letzten Jahrhundert der Ptolemäerherrschaft noch die Bindung an den Arbeitsplatz die Grundlage für die ἰδία bildete¹⁴⁹, so ist eine solche Grundlage noch weniger für den Anfang der Römerherrschaft wahrscheinlich, in dem sofort eine starke Fiskalisierung einsetzt¹⁵⁰, der gegenüber der Arbeitsplatz an Bedeutung verlieren muss. Hier wäre als Grundlage etwa der Grundbesitz und damit der Ort des Grundbesitzes denkbar; und tatsächlich scheint eine Urkunde dieser Übergangszeit dafür zu zeugen, wenn beim Verkauf eines Grundstückes nicht nur der Name des bisherigen Eigentümers im Kataster gelöscht, sondern der bisherige Eigentümer auch selbst in einem anderen Bezirk eingeschrieben werden soll¹⁵¹. Aber das bleibt nur eine beschränkte Möglichkeit für die Verwaltung, da nicht alle Grundbesitz haben und damit keine volle Erfassung der Bevölkerung gewährleistet ist. Weiterhin wäre es möglich, dass die Verwaltung die gentilizischen Bindungen der Bevölkerung ausnützte und etwa den Stammsitz der Geschlechter zum Ort der Bindung machte. Jedoch gibt es dafür nur eine Andeutung aus Palästina¹⁵². Und eine solche Aushilfe mag vielleicht wirklich bei den

¹⁴⁹ Vgl. oben S. 225, 304.

¹⁵⁰ Hierzu vor allem V. Martin, *Fiscalité, passim*.

¹⁵¹ P. Oxy. II 318 (59 p.). Es ist das Verdienst F. v. Woess', *Urkundenwesen* 76, auf die Umschreibung im Personenstandsregister hingewiesen zu haben. Allerdings gehen seine Folgerungen zu weit, denn offenbar ist hier von zwei verschiedenen Dingen die Rede: 1.) von der Löschung, die doch sicher im Grundstückskataster erfolgen soll, und erst 2.) von der Registrierung, die sicher — mit F. v. Woess — im Personenstandsregister erfolgt.

¹⁵² Vgl. ev. Luc. II 1—5, und besonders διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν ἐξ οἴκου καὶ πατριᾶς (v. 4). — Umgekehrt können natürlich nicht, wie das von theologischer Seite neuerlich häufiger gemacht wird, ägyptische Verhältnisse zur Erklärung dieser Stelle herangezogen werden, da wir aus dieser Zeit nichts Genaueres über die Modalitäten des Zensus wissen (vgl. dazu für die ältere Zeit E. Schürer, *Geschichte*

Juden gefruchtet haben¹⁵³; die Ägypter sind an gentilizische Bindungen nicht gewohnt, sondern seit alters an eine solche an die Arbeitskolonne und nach stärkerer Verbreitung des Privatbesitzes vielleicht auch an den Grundbesitz^{153a}.

Ergebnis: Zwischen der *ἰδιᾶ* und der Volkszählung besteht in römischer Zeit ein inniger Zusammenhang. Die Bindung der Bevölkerung an einen festen Registrierungsbezirk, über den sie zugleich von der Verwaltung zu Leistungen herangezogen werden kann, entspricht der *ἰδιᾶ*-Bindung. Damit ist die *ἰδιᾶ* in römischer Zeit bestimmt als der Verwaltungsbezirk, in dem das Individuum durch die Massnahme des Zensus eingetragen wird. Sie ist nicht notwendig sein Domizil, sondern sein amtlich festgelegter, „erster Wohnsitz“.

Zusammenfassung

Im allgemeinen wird auch durch unsere Untersuchungen über die Volkszählung unsere Definition des *ἰδιᾶ*-Begriffes bestätigt. Im einzelnen kann gerade in der ptolemäischen Zeit auf Grund der mangelhaften Quellenangaben über die Volkszählung dieser Zeit diese Übereinstimmung nicht zur Evidenz gebracht werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Ptolemäer die alte, ägyptische Volkszählung übernahmen, als deren Grundlage wir die Arbeitskolonne erkennen konnten. Damit ist der Tätigkeitsort der jeweiligen Arbeitskolonne auch als der Erfassungsort der Bevölkerung zur Volkszählung wahrscheinlich. Es darf dabei nicht verschwiegen werden, dass eine solche Volkszählung für die Gesamtbevölkerung nicht ausreichen kann, sondern dass damit nur die

des jüdischen Volkes I, 5. A. [1920] 543. Neuerlich wieder W. Durant, *Geschichte der Zivilisation* III (1949) 634. Zusammenfassend jetzt E. Stauffer, *Theologie und Liturgie* [1952] 43 f. Professor E. Stauffer verdanke ich darüber hinaus briefliche Hinweise auf die Problemstellung dieses Abschnittes).

¹⁵³ Vgl. die häufige Aufzählung von Genealogien im A. T. wie in den Evangelien, vgl. aber auch die Warnung des Paulus vor diesen Genealogien (I. Tim. I 4), und damit ihre offenbare Kennzeichnung als jüdischer Brauch. — Zur konservativen Einstellung der Juden z.B. J. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung* I, 2. A. 397. (Anders deutet W. Otto, *RE* S. II (1913) Sp. 118, die Lukasstelle aus der Lehre des Hellenismus und zieht daher eine Parallele zum ptolemäischen Ägypten).

^{153a} Dafür, dass im alten Ägypten auch schon vom Geburtsort als vom Herkunftsort gesprochen wurde, vgl. H. Grapow, *Zeitschr. f. ägypt. Sprache u. Altertumskde.* 73 (1937) 44 ff., besonders S. 53.

Bevölkerung erfasst werden konnte, deren Tätigkeitsorte von der Verwaltung zu kontrollieren waren. D. h. aber, dass der Volkszählung in der ptolemäischen Zeit — so wie wir das bei unseren obigen Untersuchungen feststellen mussten¹⁵⁴ — nur οἱ τὰς προσόδοις ἐπιπεπληγμένοι unterworfen gewesen sein können. — Am Ende der Ptolemäerzeit scheinen sich die Verhältnisse geändert zu haben, und Manches weist hier auf eine allgemeine, örtliche Erfassung hin, deren Modalitäten uns jedoch verborgen bleiben¹⁵⁵.

In der römischen Zeit wird uns nicht nur unsere Definition der ἰδία bestätigt, sondern wir können darüber hinaus noch Einzelheiten ihres Wesens feststellen. So ist es wahrscheinlich, dass der „erste Wohnsitz“ in den ersten Regierungsjahren Neros in Anlehnung an die *origo* für die Bevölkerung Ägyptens festgelegt wurde. Da er jedoch auch immer in Verbindung mit dem Wohnsitz blieb, so konnte wohl unter bestimmten Voraussetzungen eine Umschreibung, ein ἰδία-Wechsel stattfinden¹⁵⁶. Die hintere Grenze für die Gültigkeit der ἰδία als staatsrechtlichem Begriff wurde uns in der Munizipalordnung Ägyptens bestätigt; die vordere Grenze ihrer spezifischen Bedeutung in der römischen Zeit konnten wir genauer bestimmen: musste uns dafür bereits schon in unseren obigen Untersuchungen die zweite Hälfte des I. Jahrhunderts n. Chr. wahrscheinlich werden¹⁵⁷, so konnten wir sie hier auf einen eng begrenzten Zeitraum zu Beginn der Regierung Neros, wahrscheinlich in der Vorbereitung des Zensus vom Jahre 61/2 n. Chr., festlegen¹⁵⁸.

SCHLUSSWORT

Der Begriff der ἰδία entstand offenbar nicht erst in den hellenistischen Staaten, sondern er war den Griechen in seiner Bedeu-

¹⁵⁴ Vgl. oben S. 226, 258.

¹⁵⁵ Dass trotzdem auch in diesen Modalitäten eine Änderung durch Augustus eingeführt wurde, beweist m.E., dass nun die Wohnungsangabe in den Deklarationen erscheint. Darauf hat U. Wilcken bereits in seiner ersten Studie über die *κατ'οίκιον ἀπογραφαί*, Hermes XXVIII (1893) 230 ff., und dann erneut in der Einleitung zu *Chr.* 200 hingewiesen.

¹⁵⁶ Zeugnisse für eine solche *μετάβασις* liegen uns lediglich in Deklarationen des II. p. vor. Vgl. dazu oben S. 317 Anm. 135.

¹⁵⁷ Vgl. dazu oben S. 288.

¹⁵⁸ Zum Zusammenhang dieser Massnahmen mit einer allgemeinen Wirtschaftskrise zur gleichen Zeit vgl. unten S. 327.

tung als Civitätsort des Individuums geläufig und wurde von ihnen in die neue Heimat mitgebracht¹. Dabei ergab sich für die Griechen im Ptolemäerreiche die Schwierigkeit, dass dieser Begriff in seiner alten Bedeutung hier nur beschränkt verwendungsfähig war. Sicher werden die Bewohner der griechischen Bürgergemeinden in Alexandria, Naukratis, und Ptolemais ihre πόλις auch weiterhin als ihre ἰδία bezeichnet haben²; und wir haben allen Grund zu vermuten, dass sich die Griechen der χώρα in ihren Landsmannschaften Quasi-Gemeinden schufen³, und vielleicht bildeten auch diese πολιτεύματα in ihrem Sprachgebrauch ihre ἰδίαι. Sie waren jedoch schon nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern umfassten schon jeweils das Gebiet eines Gaues, in dem höchstens der Vorort die Stelle der πόλις einnehmen konnte⁴.

Der ägyptischen Bevölkerung gegenüber, für die es ein Civi-tätsverhältnis nicht gab, versagte diese Bezeichnung. Sie lebte zwar in einer Ortsgebundenheit, die jedoch nicht durch bestimmte Gesetze festgelegt war, sondern auf einem patriarchalischen Ver-hältnis beruhte⁵. Für dieses Verhältnis hatten die griechischen Eroberer kein Verständnis⁶, die aus ihrer Heimat an ein hohes Mass von Freiheit gerade auch im wirtschaftlichen Leben gewohnt waren. Ihre eigene Wirtschaftsordnung verfolgten sie auch in der neuen Heimat, führten hier das Pachtsystem ein und zerstörten in dem durch dieses System bedingten Konkurrenzkampf die alten,

¹ Vgl. P. Col. Zen. 11 (257 a.) und dazu oben S. 219. Allerdings in anderer Bedeutung — die nicht zu unserem Thema gehört — in einigen Inschriften (vgl. SIG 426 Z. 30; 588 Z. 55) — Damit tritt auch die Frage in den Hintergrund, von welchem Substantivum ἰδία ursprünglich abhängig gewesen ist. Denn für den griechischen Stadtstaat ergibt sich als notwendige Ergänzung πόλις — eine Ergänzung, die natürlich im hellenistischen Ägypten nicht zur Evidenz gebracht werden kann.

² Vgl. ἰδία πατρις in BGU 1140 = Wilcken, *Chr.* 58 (5/4 a.) Z. 7 f., und dazu oben S. 219, Anm. 6. Von dieser Situation aus urteilt P. Jouguet, *Vie municipale* 89 ff.

³ Zu den πολιτεύματα vgl. jetzt M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* I 323 ff.

⁴ Vgl. dazu vor allem G. Plaumann, *Archiv* VI (1920) 179 ff.

⁵ Zusammenfassend hierzu F. Oertel, *Liturgie* 8 f.

⁶ Auf den Unterschied im System der Verwaltung weist besonders M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* I, 413, hin: patriarchalische Form — unpersönliche Bürokratie.

patriarchalischen Gebundenheiten Ägyptens. Die ägyptische Bevölkerung wurde mobil⁷.

Das hatte seine grossen Vorteile für das Land und damit auch für die Eroberer selbst⁸, solange diese zahlenmässig und physisch ihre absolute Überlegenheit zur Geltung bringen konnten⁹. Es musste ins Gegenteil umschlagen, als sich die Ägypter durch den Aufschwung, den ihr Land genommen hatte, sozial gehoben¹⁰ und in höchster Not des Landes vom König zur Verteidigung aufgerufen, ihrer eigenen Stärke bewusst wurden und nun die gewonnene Freizügigkeit in der Erringung nationaler Unabhängigkeit einsetzten¹¹. Jetzt drohte das Geschenk den Gebern zum Verderben zu werden: die Ägypter verliessen ihre Arbeitsplätze, die Landwirtschaft lag weithin brach und damit versiegten die Einnahmen des Staates¹².

Es ist daher verständlich, wenn der Zentralverwaltung, sobald sie das Heft wieder in die Hand bekommen hatte, daran gelegen war, dass gleiche Missstände in Zukunft verhindert wurden¹³. Das

⁷ Ähnlich auch F. Oertel, *Liturgie* 9 f. Mir scheint jedoch das Ausmass der eingeführten Verkehrsfreiheit hier unterschätzt, jedenfalls soweit als frühe Ptolemäerzeit die uns in den Quellen gut bezeugte Epoche des zweiten Ptolemäers in Betracht gezogen wird. Evtl. wurde allerdings durch diesen erst eine Reform durchgeführt, in welcher sich der griechische Einfluss stärker durchsetzte. Vgl. M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* I 273, und zu der bestehenden Freizügigkeit z.B. die Schilderungen über den Aufbau Philadelphias bei P. Viereck, *Philadelpia (Morgenland)*, H. 16, 1928).

⁸ Vgl. auch hierzu P. Viereck, a.a.O., sowie M. Rostovtzeff, *A Large Estate*, und jetzt auch *Social and Econom. Hist.* I 272 ff.

⁹ Darauf weist zu Recht neuerlich auch H. Bengtson, *Welt als Geschichte* XI (1951) 135 ff., hin, wengleich die hierfür aufgestellten Zahlenverhältnisse stark hypothetisch sind.

¹⁰ Vergleich zwischen Preisen und Löhnen in Ägypten und Griechenland bei M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* I 413.

¹¹ Auf den Zeitpunkt des Umschwungs nach der Schlacht von Raphia weist auch M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* I 414; II 708, hin, ohne dass er jedoch diesen Zeitpunkt zugleich als Begründung gelten lässt, wie das auch durch Polybios nahegelegt wird. Das führt uns aber zu weit vom Thema; über die Bedeutung von Raphia als Einschnitt in der ptolemäischen Bevölkerungspolitik vgl. neben der sonstigen Literatur meinen Aufsatz im *Jhb. Dtsch. Arch. Inst.* 65/6 (1952) 240 ff.

¹² Die Zustände allgemein anerkannt; vgl. auch M. Rostovtzeff, *Social and Econom. Hist.* II 712 ff.

¹³ Die Zeit dieser Massnahmen muss immerhin unklar bleiben. Das ganze II. a. steht dafür zur Verfügung, an dessen Ende mit den Verfügungen von P. Teb. I 5

alte, patriarchalische Abhängigkeitsverhältnis konnte nicht mehr ins Leben gerufen werden, aber es konnte in ähnlicher Weise die ἰδίαια — Verbundenheit der Griechen als ἰδίαια-Bindung für die Ägypter aktualisiert werden. Das hat die ptolemäische Verwaltung offenbar getan¹⁴. Als Grundlage bot sich ihr die Verankerung des Ägypters in seiner Arbeitsgemeinschaft — als Arbeitskolonne, oder wohl auch als Gilde — an¹⁵; und sie wird diese Grundlage um so eher benutzt haben, als es ihr im wesentlichen auf die stetige Erfüllung der Arbeitspflicht der Bevölkerung ankam. Sie brauchte die Bindung des Ägypters an einen Ort, an dem sie seiner habhaft werden konnte, um ihn zur Arbeit einzusetzen, und sie fand dazu eine Bindung an die Arbeitsgemeinschaft vor. Aus Postulat und Gegebenheit wurde der Ort, an dem sich der zugewiesene Arbeitsplatz befand, als ἰδίαια des Individuums festgelegt¹⁶.

Damit wurde die Freizügigkeit jedoch nicht allgemein aufgehoben, sondern sie blieb bei den Bevölkerungsteilen, bei denen eine Bindung an die Arbeitskolonne ohnehin nicht bestand, und deren Arbeit von der Verwaltung auch nicht kontrolliert werden konnte. Gebunden wurden dagegen die Bevölkerungsteile, deren Tätigkeit unter der ständigen Aufsicht der Verwaltung stand. Beamte, Monopolarbeiter, Königsbauern, d. h. im weitesten Sinne οἱ ταῖς προσόδοις ἐπιπεπληγμένοι¹⁷. Diese gesetzmässige Festlegung einer Ortsgebundenheit für einen grossen Teil der ägyptischen Bevölkerung fällt in die Zeit der Agonie des Ptolemäerreiches, in der in Parallele zu diesen Erscheinungen auch eine zunehmende Liturgisierung wahrscheinlich ist¹⁸.

Leider sind wir über das Fortschreiten dieser Entwicklung im I. Jahrhundert v. Chr. zu wenig unterrichtet, um uns ein genaues Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse Ägyptens machen zu können, wie sie die Römer vorfanden. Da wir jedoch Zeugnisse

die Zustände erst wieder normalisiert werden; für die zweite Hälfte dieses Jhs. spricht aber auch, dass erst zu dieser Zeit die Ἑλληνες als staatsrechtliche Grösse fassbar werden (vgl. E. Bickerman, *Archiv* VIII [1927] 220); vgl. immerhin zum Ende des II a. jetzt auch das erste Zeugnis für λαογραφία in P. Ryl. IV 667.

¹⁴ Vgl. oben S. 220 ff. 36.

¹⁵ Vgl. F. Oertel, *Liturgie* 30, 34 ff.

¹⁶ Vgl. oben S. 226, 50.

¹⁷ Zur Unterscheidung der Bevölkerungsteile vgl. vor allem M. Rostovtzeff, *Kolonat* 83 f.

¹⁸ Vgl. dazu F. Oertel, *Liturgie* 31 f.

dafür besitzen, dass neben den Korporationen nun auch Dorfgemeinschaften verantwortlich gemacht werden¹⁹, ist es mir wahrscheinlich, dass die Festlegung der *ἰδία* zu einer Bildung solcher Wohngemeinschaften entscheidend beigetragen hat, und dass damit schon in der Ptolemäerzeit die Voraussetzungen für eine spätere Munizipalisierung geschaffen worden sind.

Trotzdem werden die Verhältnisse in der römischen Zeit insofern von den früheren notorisch verschieden, als nun der Landesherr nicht mehr selbst im Lande ist, daher auch nicht primär an der Arbeitsleistung seiner Untertanen interessiert, sondern an den für ihn greifbaren Erträgen in Form der *annona* und der Steuern²⁰. Das führt notwendig zu einer immer stärkeren Fiskalisierung, für die es nicht so entscheidend ist, die Bevölkerung zur Arbeitsleistung einzusetzen, als vielmehr ihrer zur Abgabe der Erträge habhaft zu werden. Damit muss der Arbeitsplatz in den Hintergrund treten. Gefordert wird nun die Bindung der Bevölkerung an einen Ort, der die Erfüllung der neuen Erfordernisse gewährleistet.

Vielleicht ist die römische Verwaltung zunächst mit dem ausgekommen, was in der spätptolemäischen Zeit vorgebildet war; vielleicht auch hat sie selbst neue Wege beschritten. Jedenfalls zeigte sich in einer allgemeinen Wirtschaftskrise zu Beginn der Regierung Neros²¹ — ihr Einsetzen liegt wohl schon etwas früher²² —, dass die bisherigen Massnahmen nicht ausreichten, sondern die Bevölkerung in Scharen durch das alte Mittel der *ἀναχώρησις* sich ihrer Abgabepflicht entziehen konnte.

In dieser Misere wurde der Begriff der *ἰδία*, der den Ägyptern bekannt war, und der in ihrem Sprachgebrauch ohnehin weitgehend ihre eigentliche Wohnung bezeichnete, erneut aktualisiert und offenbar wurde in einer General-*ἐπιχρησις* der Wohnsitz des Individuums als sein amtlicher „erster Wohnsitz“ festgelegt²³. In dieser, seiner *ἰδία* war das Individuum registriert, an sie blieb es auch bei einem Wohnungswechsel gebunden, und über diese *ἰδία* konnte die Verwaltung ständig seiner habhaft werden. Die Verknüpfung der *ἰδία* mit dem Wohnsitz legte zugleich den Grund für die Aus-

¹⁹ Hierzu vor allem C. Préaux, *Économie royale* 510.

²⁰ Vgl. dazu V. Martin, *Fiscalité* 7 f.; H. I. Bell, *Chron. Eg.* 26 (1938) 348; J. Vogt, *Römische Politik in Ägypten* (Beihefte zum „Alten Orient“, 2, 1924).

²¹ Hierzu die ausgezeichnete Studie von H. I. Bell, *JRS* 28, (1938), S. 1 ff.

²² Vgl. P. Ryl. IV 595 (V) und dazu oben S. 270 Anm. 149.

²³ Vgl. oben S. 231, 277, und vor allem 314 f.

bildung der Kommune, die schon bald darauf mehr und mehr für die ihr angehörigen Individuen verantwortlich gemacht werden konnte. Dieser Prozess der Munizipalisierung, für dessen Beginn wir damit ein festes Datum zum Zensus des Jahres 61/2 n. Chr. gewinnen, schreitet rasch vorwärts, so dass bereits mit Beginn des II. Jahrhunderts n. Chr. die Verantwortlichkeit für den Ausfall an Kopfsteuern ausschliesslich auf der Kommune lastet²⁴.

Umgekehrt konnten auch die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die *ιδία*-Bindung nicht ausbleiben. Sobald die Kommune erst einmal die wesentliche Verantwortlichkeit trug, übernahm sie notwendig auch die Regelung der Beziehungen des Individuums zum Staat. Deshalb ist es mir wahrscheinlich, dass nunmehr bei einer dauerhaften Verlegung des Wohnsitzes auch eine Ummeldung in eine andere kommunale Einheit, d. h. aber ein *ιδία*-Wechsel möglich wird²⁵. Damit wird es diese Entwicklung mit sich gebracht haben, dass sich die *ιδία* nun immer stärker vom „ersten Wohnsitz“ des Individuums zu seinem tatsächlichen Wohnsitz hin ändert, bis nach Einführung der Munizipalordnung die *ιδία* im III. Jahrhundert n. Chr. ihre staatsrechtliche Bedeutung ganz verliert, die Zugehörigkeit zu einer kommunalen Einheit ihre Stellung für den Staat einnimmt, und innerhalb der Kommune nur noch der tatsächliche Wohnsitz des Individuums von Bedeutung ist²⁶.

Inzwischen hat sich der Begriff der *ιδία* und die durch sie bedingte Bindung aber so stark im Bewusstsein der Bevölkerung Ägyptens verankert, dass die metaphysische Bindung des Einzelnen an seine „Heimat“ durch das gleiche Wort wiedergegeben werden kann²⁷.

Bleiben beim Abschluss dieser Betrachtung auch noch manche Fragen offen, so zeigt sich doch, dass die von uns gefundene Definition der *ιδία* mit den Grundzügen der Bevölkerungspolitik in Ägypten in der ptolemäischen und römischen Zeit übereinstimmt, und dass zum anderen die *ιδία* und die „Lehre von der *ιδία*“ einen wichtigen Faktor in der Bevölkerungsgeschichte Ägyptens dieser Zeit bilden.

[Bonn]

Horst Braunert

²⁴ Zum *μερισμός ἀνακεχωρηκότων* vgl. oben S. 281 f.

²⁵ Erst und nur im II. p. liegen uns Zeugnisse über die *μετάβασις* vor. Vgl. dazu oben S. 317 f.

²⁶ Vgl. oben S. 238, 291.

²⁷ Zu dieser Bedeutung vgl. oben S. 216, und zur Begründung des Bedeutungswandels S. 238 f.